

VEREINTE NATIONEN

53. Jahrgang

Januar 2005

Heft 1

Gunter Pleuger

Deutschland im Sicherheitsrat

Bilanz aus zwei Jahren als gewähltes Mitglied 1

Sebastian Graf von Einsiedel

Vision mit Handlungsanweisung

Das High-level Panel und die Reformagenda der Vereinten Nationen 5

Andreas Zumach

Standpunkt: Überflüssig wie ein Kropf

Zur Frage eines deutschen Ständigen Sitzes im Sicherheitsrat 7

Helmut Volger

Mehr Partizipation nicht erwünscht

Der Bericht des Cardoso-Panels über die Reform der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft 12

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Anja Papenfuß Straffung der Agenda (58. Generalversammlung) 19

Kai-Uwe Schrogl Weltraumnutzung im UN-System 21

Personalien

Kinder, Nahost, Sekretariat, Sonderorganisationen, Deutschland 23

Buchbesprechungen

Manuel Fröhlich Lankevich: Partners for Peace, Bde. 1–6 24

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Horn von Afrika, Libanon, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Sierra Leone 26

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 36

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 37

– nach Erdteilen 38

– nach Gebietsgröße 38

– nach Bevölkerungszahl 39

– nach Wirtschaftsleistung 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.

Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Redaktion: Anja Papenfuß (V.i.S.d.P.), Monique Lehmann, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin,

☎ (030) 25 93 75–10; Telefax: (030) 25 93 75–29, E-Mail: zeitschrift@dgvn.de

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3–5, D-76530 Baden-Baden,

☎ (0 72 21) 21 04–0; Telefax: (0 72 21) 21 04–27.

Erscheinungsweise: zweimonatlich.

Bestellungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 45.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 9.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: Nomos Verlagsgesellschaft,

Aloisia Hohmann, ☎ (0 72 21) 21 04–39, Telefax: (0 72 21) 21 04–43, E-Mail: hohmann@nomos.de sowie der Buchhandel; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme: sales friendly, Bettina Roos, Reichsstr. 45–47, 53125 Bonn, ☎ (02 28) 92 68 83–5, Telefax (02 28) 92 68 83–6, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Eberhard Brecht,
Bürgermeister der Stadt Quedlinburg

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer

Dr. Walter Gehlhoff †

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Prof. Dr. Klaus Hüfner

Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Dieter Kastrup

Dr. Klaus Kinkel

Matthias Kleinert, DaimlerChrysler AG

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Walter Lewalter

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Heidemarie Wiecek-Zeul, MdB,
Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Christoph Zöpel, MdB, Bochum
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ekkehard Griep, München
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Koschorreck, Berlin
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Erfurt

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Manuel Fröhlich, Jena

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München

Dr. Wolfgang Münch, Ornex

Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Prof. Dr. Thomas Risse, Berlin

Landesverbände:

Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin

☎ (030) 25 93 75–0; Telefax: (030) 25 93 75–29

E-Mail: info@dgvn.de

Internet: www.dgvn.de

Deutschland im Sicherheitsrat

Bilanz aus zwei Jahren als gewähltes Mitglied

GUNTER PLEUGER

»Das Jahr 2005 muß das Jahr des Wandels in den Vereinten Nationen werden«, hat Generalsekretär Kofi Annan den 191 Mitgliedstaaten aufgegeben. Der Blick richtet sich nach vorn: Auf Grundlage des Berichts der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel ›Für eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung¹ haben sich Generalversammlung und Sekretariat bis zum September 2005 eine Generalüberholung der Vereinten Nationen vorgenommen. Dabei soll der Sicherheitsrat als das für Konfliktlösungen wichtigste Organ nicht ausgenommen werden. Wie also steht es Anfang 2005 um den Sicherheitsrat? Welche Rolle konnte Deutschland während seiner Mitgliedschaft in den vergangenen zwei Jahren spielen? Und schließlich: Welche Konsequenz ist aus dieser Bilanz für die laufende Reformdebatte zu ziehen?

Der Sicherheitsrat hat sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zum wichtigsten Organ der UN entwickelt. Seit sich Ost und West nicht mehr durch gegenseitige Vetos blockieren, hat der Sicherheitsrat in zunehmendem Maße seine Rolle als das hauptsächlich für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit zuständige Organ der UN ausfüllen können. Die Vereinten Nationen sind heute mit 16 friedenserhaltenden Missionen in den Krisengebieten der Welt engagiert². Rund 64 000 Mitarbeiter dienen in diesen Missionen, die jährlichen Kosten belaufen sich auf mehr als 3,5 Mrd. US-Dollar. Und die Nachfrage nach einem Handeln der UN nimmt zu, insbesondere im Bereich des sogenannten ›Post-conflict Peacebuilding‹, also der schwierigen Phase des Wiederaufbaus von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft nach Beendigung gewaltsamer Auseinandersetzungen. In diesem Rahmen hat sich Deutschland in den zwei Jahren seiner Mitgliedschaft mit einer klaren politischen Linie und großem multilateralem Engagement positioniert.

Eine objektive oder institutionalisierte ›Erfolgskontrolle‹ des Sicherheitsrats gibt es nicht. Ebenso wenig kann sich ein Mitgliedstaat das Arbeitspensum nach eigenen Interessen aussuchen: Konflikte werden nicht ›à la carte‹ serviert³. Unsere Leistung kann aber an den politischen Vorgaben gemessen werden. Sie fällt äußerst positiv aus: Die Bundesregierung hat als gewähltes Mitglied des Rates gemeinsame europäische Positionen – wo immer es solche gab – vertreten, eigene stringente Linien gemäß völkerrechtlicher Grundsätze entwickelt und in allen Fragen von der Friedenswahrung und -wiederherstellung über die Konfliktnachsorge bis zu legislativen Vorhaben des Rates die Entscheidungen des Gremiums mitgestaltet. Zugleich haben wir uns zum Beispiel durch die Forderung nach möglichst vielen offenen Debatten für eine hohe Transparenz und eine Beteiligung der UN-Mitglieder an der Entscheidungsfindung eingesetzt.

Ein Blick in die Statistik verrät so manches über die Aktivitäten des Sicherheitsrats während Deutschlands Mitgliedschaft: 126 Resolutionen sind in den beiden Jahren 2003 und 2004 angenommen worden. Fünfmal verhinderte ein Veto eines der Ständigen Mitglieder die Verabschiedung. Viermal haben die Amerikaner in Nahost-Fragen, einmal hat Rußland ein Veto eingelegt, weil es sich vor dem Zypern-Referendum unter Zeitdruck gesetzt fühlte. Den Resolutionen vorausgegangen waren mehr als 400 formale Sitzungen im öffentlich zugänglichen Großen Saal und mehr als 800 informelle Beratungen hinter den verschlossenen Türen des Konsultationsraums. Unsere Vertretung in New York hat zur Abstimmung all dieser Entscheidungen mit dem Auswärtigen Amt und anderen betroffenen Ressorts pro Jahr 2000 Telegramme nach Berlin gesandt. Ungezählt sind die Treffen und Gespräche im Kreis der erst 15, dann 25 EU-Partner, un-

Dr. Gunter Pleuger, geb. 1941, ist seit November 2002 Ständiger Vertreter Deutschlands am Sitz der UN; zuvor war er Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Von 1993 bis 1998 leitete er dort die Abteilung Vereinte Nationen; an der Ständigen Vertretung in New York war er bereits von 1970 bis 1974 tätig.



ten den vier EU-Staaten im Rat, unter den 10 gewählten Mitgliedern des Rates und zahlreichen anderen Formaten wie Freundeskreisen und Kontaktgruppen zu Fragen wie West- und Zentralafrika, Balkan, Georgien oder Afghanistan. Im Frühjahr 2003 kam es in der Irak-Frage zu einer beispiellosen Konferenzdiplomatie: Binnen weniger Wochen trat der Sicherheitsrat gleich fünfmal auf der Ebene der Außenminister zusammen, während der deutschen Präsidentschaft im Februar 2003 auch unter dem Vorsitz von Außenminister Joschka Fischer.

Doch das wahre Arbeitspensum wird erst dann erfaßt, wenn auch die nicht in der Statistik erscheinenden, nicht zur Abstimmung gestellten Resolutionsprojekte betrachtet werden. Denn oftmals waren es gerade diese ›gescheiterten‹ Projekte, die politisch brisant und besonders zeitintensiv waren: Prominent wurden der nie zur Abstimmung aufgerufene amerikanisch-britische Resolutionsentwurf zur Autorisierung der Invasion Iraks vom März 2003 sowie der Verzicht auf die Abstimmung über eine weitere Resolution zur Ausnahme unter anderem amerikanischer Blauhelme von der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs im Juni 2004. Selten auch stellt sich ein Sicherheitsratsbeschuß so klar als falsch heraus, wie die Schuldzuweisung für die Madrider Anschläge vom 11. März 2004 an die Adresse der baskischen Terrororganisation ETA in der einstimmig angenommenen Resolution 1530. Der Sicherheitsrat mußte in einer peinlichen Korrektur einräumen, in die Irre geführt worden zu sein. Sollte dieser Zwischenfall auch rasch dem Vergessen anheim fallen, so illustriert der Vorgang doch ein grundsätzliches Problem, das in der Irak-Debatte Fragen von Leben und Tod berührte: Wie sollen, wie können die Sicherheitsratsmitglieder im Rat vorgetragene Informationen bewerten? Welches Mitglied verfügte über Mittel und Wege, die am 5. Februar 2003 vom amerikanischen Außenminister Colin Powell vorgetragene Anklage gegen das Regime Saddam Husseins einzuschätzen?

Das Unterlegenheitsgefühl einzelner Sicherheitsratsmitglieder gegenüber anderen speist sich zum einen aus den Kategorien von Ständigen und gewählten Mitgliedern, denn nur die Ständigen Mitglieder verfügen über ein ununterbrochenes institutionelles Gedächtnis. Zum anderen ist es der Mangel an eigenen Kapazitäten, unter dem insbesondere die kleineren Mitgliedstaaten zu leiden haben. Dank eines eng gewobenen globalen Netzes eigener Botschaften, dank zuverlässiger Informationsgewinnung durch unseren leistungsfähigen Nachrichtendienst und dank enger Kontakte zu EU- und anderen Partnern einschließlich nichtstaatlicher Organisationen war die Bundesregierung demgegenüber in die Lage, eigene Positionen zu entwickeln und im Sicherheitsrat erfolgreich zu vertreten.

Dank gemeinsamen Einsatzes und Teamgeists – neben der Zentrale des Auswärtigen Amtes und seiner Botschaften seien die Ressorts Verteidigung, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Finanzen genannt – konnte die Bundesregierung im Konzert der Gestalter mitspielen. Das deutsche Engagement insbesondere auf dem Balkan und in Afghanistan hat nicht nur zu großer Anerkennung, sondern auch zu Einfluß auf die Ausgestaltung der Mandate geführt. Infolge der Ausrichtung der Afghanistan-Konferenz auf dem Bonner Petersberg im Herbst 2002 hat die deutsche Vertretung bei den Verhandlungen über die internationale Sicherheits- und Zivilpräsenz in Afghanistan eine Führungsrolle übernommen. Mir wurde zudem die Leitung der Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan im November 2003 übertragen. Und als Mitglied der Kontaktgruppe für den Balkan und stärkster Truppensteller in Kosovo wie in Bosnien-Herzegowina haben wir die vom Sicherheitsrat zu beschließende Übernahme der Verantwortung der EU auch für den militärischen Schutz in Bosnien vorangetrieben. In diesen Friedensprozessen wird die deutsche Vertretung auch nach dem Ausscheiden aus dem Rat mitgestalten können – ebenso im Konflikt in Georgien, dessen informeller Freundeskreis in New York unter deutschem Vorsitz steht.

Irak

Im Sicherheitsrat war die Bundesregierung vom ersten Tag an mit der Irak-Frage befaßt. Bereits als Hospitant im November 2003 bekamen wir einen ersten Vorgeschmack auf die kommende Debatte, als der Sicherheitsrat über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den von den Inspektoren geforderten 13 000 Seiten umfassenden Abrüstungsbericht der irakischen Regierung diskutierte. Die folgende Entwicklung ist bekannt. Bei der Wahl der angemessenen Schlußfolgerungen aus Saddam Husseins Verletzung der Pflichten, die ihm seit 1991 durch den Sicherheitsrat auferlegt waren, kam es zu unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten. Der Sicherheitsrat war gespalten⁴. Nur vier der Mitglieder sahen die Zeit für eine Autorisierung zur Anwendung militärischer Gewalt gekommen. Die Autoren des darauf zielenden Resolutionsentwurfs verzichteten wegen fehlender Aussicht auf Stimmenmehrheit auf die Abstimmung. Daraus zu schließen, der Sicherheitsrat hätte versagt oder sei untätig geblieben, wäre falsch: Der Sicherheitsrat hat gehandelt, und zwar durch Unterlassen einer solchen Ermächtigung. Die kontroversen und intensiven Diskussionen im Sicherheitsrat sind zudem nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Debatte geblieben, sie haben den demokratischen Prozeß gefördert. Daß am 20. März 2003 dennoch unilateral die Invasion eröffnet wurde, kann nicht dem Rat angelastet werden.

Die Diskussionen zur Irak-Frage waren vor und nach dem Regierungswechsel in Irak von großem Engagement, aber auch Härte geprägt. Dabei wurde einem breiten Publikum deutlich, daß es sich beim Sicherheitsrat nicht um eine Weltregierung handelt, sondern um eine ständig tagende Konferenz von Regierungen, die darum ringen, eine Entscheidung im Interesse der internationalen Staatengemeinschaft zu finden. Natürlich hat jedes Mitglied seine eigenen Vorstellungen von einer chartagerechten Problemlösung. Was am Ende zählt, ist, ob sich mindestens neun Mitglieder des Rates auf eine Entscheidung einigen können. Trotz eines bis dahin unbekanntes Ausmaßes an politischem Druck haben in der Irak-Frage auch viele kleine Mitglieder in der elementaren Frage der Autorisierung von militärischer Gewalt Stärke und Konsequenz gezeigt und die Zustimmung verweigert.

Nach dem Irak-Krieg haben die UN – angesichts der von Gewalt und Unsicherheit gezeichneten Lage vor Ort und nach dem tödlichen Anschlag auf das UN-Hauptquartier in Bagdad am 19. August 2003 in gewisser Weise unter Schock stehend – nicht die vom Sicherheitsrat gewünschte »zentrale Rolle« spielen können. Dennoch hat Deutschland sich im Sicherheitsrat konstruktiv und erfolgreich um einver-

nehmliche Regelungen zur Aufhebung der Sanktionen und zum politischen Nachkriegsprozeß bemüht. Die Nachkriegsresolutionen zu Irak 1472, 1483, 1500, 1511 und 1546 sind sämtlich einstimmig verabschiedet worden. Der Sicherheitsrat hat damit nicht etwa nachträglich den Angriff legitimiert. Vielmehr hat der Sicherheitsrat sein Handeln an den tatsächlichen Umständen vor Ort ausgerichtet. Nach dem Krieg, den Deutschland nicht wollte, blieb nur der Blick nach vorn: Das gemeinsame Ziel war und ist ein stabiler, demokratischer Irak, von dem positive Impulse auf die Region ausgehen.

Unseren Vorsitz im Iraksanktionsausschuß konnten wir nutzen, um einen Zusammenbruch der humanitären Versorgung nach der Invasion zu verhindern. Mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Sanktionen und des in die Schlagzeilen geratenen Programms »Öl für Lebensmittel« müssen aufgeklärt werden, auch mit den Mitteln des Strafrechts. Dies sollte aber nicht vom Erfolg dieses größten humanitären Hilfsprogramms in der Geschichte der Vereinten Nationen ablenken: Mindestens 60 Prozent der Bevölkerung Iraks haben über Jahre ihre Grundversorgung, wenn nicht ihr Überleben dem Programm zu verdanken. Die Erfahrung im Iraksanktionsausschuß hat allerdings gelehrt, daß im Rahmen einer Reform der Vereinten Nationen auch die Arbeitsweise der Ausschüsse des Sicherheitsrats überprüft werden muß. Im Iraksanktionsausschuß konnte aufgrund des Erfordernisses einvernehmlicher Beschlußfassung der allseits bekannte Ölschmuggel Saddam Husseins nach Jordanien, Syrien und in die Türkei nicht unterbunden werden.

Friedenssicherung

Neben dem Iraksanktionsausschuß gab es eine Vielzahl weiterer Sanktionsausschüsse zu den afrikanischen Konflikten, die wir besetzen mußten. Allgemein nehmen die afrikanischen Krisen den größten Raum auf der Agenda ein. Die Mission UNAMSIL in Sierra Leone konnte zwar im Umfang reduziert werden. In Liberia, Côte d'Ivoire, Burundi und Kongo waren aber substantielle Erhöhungen der internationalen Truppenpräsenz notwendig, um eine weitere Destabilisierung zu verhindern. Und im ohnehin seit Jahren durch den Konflikt zwischen Nord und Süd zerrütteten Sudan hat sich die Lage durch die Ausschreitungen in der Darfur-Region zugespitzt. Unter unserer Sicherheitsratspräsidentschaft im April 2004 haben wir die schreckliche humanitäre Lage der von den Reitermilizen vertriebenen Bevölkerung zum Anlaß genommen, das Thema auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Die Bundesregierung hat unterstrichen, daß der Sicherheitsrat vor systematischen Verletzungen der Menschenrechte nicht die Augen verschließen darf. Sie hat die Tendenz im Sicherheitsrat unterstützt, daß der Schutz der Menschenrechte nicht vor dem Prinzip staatlicher Souveränität und dem Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten Halt machen darf. Damit hat Deutschland eine Entwicklung weiter vorangetrieben, die auch auf eine breite Unterstützung der Mitgliedschaft trifft. Ebenfalls im April haben die Mitgliedstaaten ihre Erwartungen an den Sicherheitsrat angesichts ethnischer Säuberungen und massiver Menschenrechtsverletzungen eindeutig vorgetragen: Zum zehnten Jahrestag des Völkermords in Rwanda beschworen sie das »Nie wieder«! Dieser Gedenkfeier in der Generalversammlung saß auf unser Betreiben zum ersten Mal neben dem Präsidenten der Generalversammlung auch der Präsident des Sicherheitsrats vor – ein erster kleiner Schritt in Richtung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den beiden UN-Gremien.

Sudan

Am Beispiel Sudan wird auch die Komplexität friedenssichernder Aktivitäten deutlich: In Sudan ging es nicht nur um die humanitäre Katastrophe in Darfur, sondern auch um den seit vielen Jahren schwellenden Konflikt zwischen dem Norden und dem Süden. Für eine nach-



Die deutsche Delegation während der Debatte zur Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung im Sicherheitsrat im September 2004 (von links nach rechts: Botschafter Dr. Wolfgang Trautwein, Botschafter Gunter Pleuger, Außenminister Joschka Fischer und Ministerialdirektor Hans-Joachim Daerr). UN Foto Nr. 40983 von Ky Chung

haltige Lösung beider Probleme war die Kooperation der Regierung in Khartum unerlässlich. Der Sicherheitsrat konnte deshalb mit Sanktionen drohen, mußte aber gleichzeitig eine durch die Verhängung von Sanktionen drohende Verweigerungshaltung der sudanesischen Regierung vermeiden. Um die Konfliktparteien dazu zu bewegen, auf einander zuzugehen, hat der Sicherheitsrat am 18./19. November 2004 in Nairobi getagt, eines der ganz wenigen Male, an denen der Rat offiziell außerhalb des Hauptquartiers in New York zu einer Sitzung zusammengetreten ist. Diese Strategie hat sich ausgezahlt: Der Friedensschluß, zu dem sich die Parteien bis Ende 2004 verpflichtet hatten, wurde am 9. Januar 2005 mit einem Abkommen besiegelt. Ein Ende des Leidens in Darfur ist derzeit allerdings nicht abzusehen. Deutschland hat seine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat zum Anlaß für den Einstieg in ein substantielles, multilaterales Afrika-Engagement genommen: Deutsche Militärbeobachter sind in der UN-Mission in Äthiopien und Eritrea im Einsatz, deutsche Polizeibeamten leisten Dienst in Liberia, das Technische Hilfswerk hat Mitarbeiter in die UN-Missionen in Sierra Leone, Kongo und Liberia entsandt, die Bundesluftwaffe hat die Afrikanische Union (AU) im Hilfseinsatz für Sudan unterstützt. Besondere Erwähnung verdient – neben der deutschen Unterstützung im Aufbau des ›Kofi Annan Peacekeeping Centres‹ in Ghana – auch die von der EU geführte Mission Artemis in Kongo im Sommer 2003. Hier hat die EU erstmals ihre Krisenreaktionskräfte auf dem afrikanischen Kontinent eingesetzt, um den Vereinten Nationen Zeit zur Vorbereitung ihrer Operation zu geben. In der Einbindung von regionalen Organisationen wie der EU oder der AU liegt die Zukunft der UN-Friedenssicherung.

Neue Themen

Seine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat hat Deutschland auch genutzt, um bei den so genannten ›thematischen Debatten‹ Akzente zu setzen. In diesen von der jeweiligen Präsidentschaft angeregten Sitzungen widmet sich der Sicherheitsrat konfliktübergreifenden Querschnittsthemen wie beispielsweise dem Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten oder der Rolle von Frauen bei der Wahrung

von Frieden und Sicherheit. Wir haben im Februar 2003, auch mit Blick auf die Auswirkungen der umfassenden Sanktionen auf die irakische Bevölkerung, unser Konzept zielgerichteter Sanktionen mit reduzierten unerwünschten Nebenwirkungen diskutiert⁵. Im April 2004 haben wir den Schwerpunkt auf die Konfliktnachsorge gelegt, neben der Prävention und der Friedenswahrung eine wachsende Aufgabe des Rates. Mit Heinrich von Pierer, dem langjährigen Vorstandsvorsitzenden der Siemens AG, erhielt erstmals ein Vertreter eines global operierenden Wirtschaftsunternehmens im Sicherheitsrat das Wort. Im direkten Meinungsaustausch ging es dabei um die Rolle, die private Unternehmen beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Beendigung von Konflikten spielen können. Auf der Afghanistan-Reise des Rates im November 2003 hatten wir das Problem mit Händen greifen können: Junge Männer zur Abgabe ihrer Waffen zu bewegen, ohne ihnen Lohn und Brot anbieten zu können, ist oftmals aussichtslos.

Neben diesen thematischen Debatten und der klassischen Befassung mit einzelnen friedensbedrohenden Konflikten hat der Sicherheitsrat in den beiden letzten Jahren sich zunehmend den sogenannten neuen Bedrohungen – der allgemeinen Bedrohung des Weltfriedens durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus – zugewendet. Die nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verabschiedete Resolution 1373 zur Kriminalisierung der Finanzierung von Terrorismus, mit der erstmals allgemeingültige Regeln – Völkerrecht – durch Beschluß des Sicherheitsrats verabschiedet wurden, blieb somit kein Einzelfall. Mit Resolution 1540 vom 28. April 2004 beispielsweise schuf der Sicherheitsrat verbindliche Regeln zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure und setzte einen Ausschuß zur Umsetzung und Überwachung der entsprechenden Verpflichtungen ein. Argumentiert wurde im Rat, daß angesichts der drohenden und in ihrem Zerstörungsausmaß bisher ungekannten Gefahr akuter Handlungsbedarf bestand. Den üblichen Weg zur Schaffung völkerrechtlicher Pflichten durch die Aushandlung völkerrechtlicher Verträge zu beschreiten, sei kein adäquates Vorgehen gegen diese neuen Bedrohungen. Dieses (Selbst-)Verständnis des Sicherheitsrats als Legislativorgan für die Setzung vö-

kerrechtlicher Standards ist nicht unproblematisch⁶. Nicht nur entscheiden 15 Mitgliedstaaten über allgemeine Rechte und Pflichten von 191 Mitgliedstaaten; auch deren Parlamente werden von der ansonsten durch den Ratifikationsprozeß bei völkerrechtlichen Verträgen gewährleisteten Mitwirkung ausgeschlossen. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird es um so wichtiger sein, die politische Akzeptanz der Entscheidungen des Sicherheitsrats zu erhöhen und dessen Zusammensetzung und Größe den heutigen Kräfteverhältnissen anzupassen sowie eine ausgewogene geographische Repräsentanz sicherzustellen.

Zentrale Bedeutung

Nach dem Ende der Blockade während des Kalten Krieges und der stetig zunehmenden Aktivität seit Beginn der neunziger Jahre ist der Sicherheitsrat heute wichtiger denn je. Menschenrechtsverletzungen, Bürgerkriege, zerfallende Staaten, Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, nichtstaatliche Akteure – die Bedrohungen für den Weltfrieden sind zahlreich. Wie die internationale Gemeinschaft auf diese Bedrohungen reagieren soll, bedarf einer eingehenden Diskussion. Fest steht aber, daß der Einsatz von militärischen Zwangsmaßnahmen gegen diese Bedrohungen weiterhin einer Autorisierung des von der internationalen Gemeinschaft zum Hüter über Krieg und Frieden geschaffenen Organs bedarf, wenn das umfassende Gewaltverbot seine ordnungspolitische und zivilisierende Wirkung nicht einbüßen soll. Die UN ist relevant, jeder Versuch, ein einzelnes Problem, einen einzelnen Konflikt, sei es der ›11. September‹ oder die Zerreißprobe um Irak zum Prüfstein zu erklären, ist zum Scheitern verurteilt. Wenn auch die jeweils aktuellen Auseinandersetzungen die Schlagzeilen beherrschen, bestimmen sie doch nicht exklusiv die Agenda des Rates oder des Sekretariats. Langwierige vom Sicherheitsrat begleitete Prozesse wie auf Zypern und in Westsahara fordern Aufmerksamkeit und Durchhaltevermögen von allen Mitgliedern des Rates. In besonderem Umfang gilt dies weiterhin speziell für Afrika. Wo stünden wir dort oder in Afghanistan oder auf dem Balkan ohne den Sicherheitsrat? Deutschland hat dazu nicht nur als Truppensteller und drittgrößter Finanzier seinen Beitrag geleistet. Wir sind zum gesuchten Verhandlungspartner geworden, weil wir verlässliche, konsequente Linien verfolgt haben und zum Beispiel – immer im Rahmen unserer tatsächlichen und auch finanziellen Kräfte – keine regionale Abstufung von Menschenrechten zugelassen oder uns auf eigene Interessenssphären beschränkt haben. In der Abstimmung und Zusammenarbeit mit den übrigen gewählten Mitgliedern konnten wir eingefahrene Strukturen aufbrechen: Die ›Ständigen Fünf‹ haben gelernt, daß sie die ›Gewählten Zehn‹ nicht beliebig präjudizieren können. Solange sich mindestens sieben Mitglieder noch nicht zur Abstimmung entschließen, haben sie ein gemeinschaftliches Veto. Eine gemeinschaftliche Haltung macht die EU-Partner im Rat daher zum gesuchten Partner, je größer ihre Zahl, desto besser für die Verfolgung europäischer Ziele.

EU-25

Auch 2005 werden vier EU-Mitglieder im Rat vertreten sein, neben Frankreich und Großbritannien werden für die ausscheidenden Spanier und Deutschen nun Dänemark und Griechenland Platz nehmen. Und 2006 dürften es sogar fünf EU-Staaten sein: Die Slowakei ist Kandidat für den osteuropäischen nichtständigen Sitz. Die Kooperation unter den EU-Partnern haben wir verstärken können, nicht nur dem Umfang nach durch die Aufnahme der neuen Mitglieder, sondern auch in der Substanz. Die Vertreter der Kommission und des Ratssekretariats sind dabei stets beteiligt worden. Bei den offenen Debatten werden wir wie bisher an den Stellungnahmen der EU-Präsidentschaft mitschreiben. Auch die Teilnahme von Javier Solana, dem Hohem Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheits-

politik der EU, an Sitzungen des Sicherheitsrats, wie zuletzt zum Thema Zivile Aspekte des Konfliktmanagements am 22. September 2004, soll Wiederholungen finden. Die inhaltliche politische Abstimmung findet auf allen Ebenen, der Regional- und Fachreferenten wie der Botschafter, vorausschauend statt. Nachdem wir während unserer Mitgliedschaft in vielen regelmäßigen sowie ad hoc zusammengegerufenen Treffen unsere Informationen geteilt und Anregungen und Meinungen der Partner berücksichtigt haben, können wir nun unsererseits indirekt über die Partner an den Meinungsfindungsprozessen teilhaben.

Unsere besonders enge Abstimmung mit der französischen Delegation wird fortgesetzt, nicht nur in New York, sondern auch mit einem Beamtenaustausch zwischen den Sicherheitsratsexperten des Auswärtigen Amtes und des Quai d'Orsay.

Persönliche Nähe und Vertrauen auch unter den Ständigen Vertretern sind für den Ertrag der Arbeit des Rates nicht zu unterschätzen. Die häufigen, beinahe täglichen Sitzungen erzeugen unter den Mitgliedern eine Clubatmosphäre, man nennt sich beim Vornamen, bekommt rasch ein Gefühl für den politischen Spielraum der Partner. Manche Resolution verdiente neben der Werkkritik sicherlich auch eine Aufführungskritik, die die Umstände des Zustandekommens einbezieht. Der Umgang blieb während unserer beiden Jahre stets, auch trotz der Meinungsverschiedenheiten zu Irak, professionell und respektvoll. Dies schließt den Generalsekretär mit ein, der dem Rat nicht nur berichtspflichtig ist, sondern bei vielen Gelegenheiten, etwa regelmäßigen Mittagessen, wichtige Impulse gibt. Der Rat kann Kofi Annan für seine oftmals klaren Worte dankbar sein – bis hin zur Mahnung, die Folgen für das Ansehen der Vereinten Nationen zu bedenken, wenn der Sicherheitsrat beispielsweise während der öffentlichen Entrüstung über die Folterungen von Gefangenen durch Soldaten im Gefängnis Abu Ghraib im Juni 2004 erneut Soldaten in Friedenseinsätzen der UN, die aus Nichtmitgliedstaaten des Römischen Statuts stammen, von der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ausgenommen hätte.

Fazit

Deutschland hat in den zwei Jahren seiner Mitgliedschaft die Entscheidungen des Sicherheitsrats maßgeblich mitbestimmt. Als wichtiger Ressourcengeber und großer Mitgliedstaat waren wir in der Lage, die politischen Abstimmungsprozesse zu lenken. Dies haben wir genutzt, um die Einhaltung völkerrechtlich anerkannter und allgemein bewährter Grundsätze anzumahnen, multilaterale Institutionen zu stärken, europäische Positionen zu vertreten und die Entscheidungsfindung transparent und offen zu gestalten. Wir haben den Sicherheitsrat als Gremium aller 191 UN-Mitgliedstaaten betrachtet. Die von der Hochrangigen Gruppe vorgeschlagene Erweiterung des Sicherheitsrats greifen wir daher auf und versuchen, uns zu einem Ständigen Mitglied wählen zu lassen. Der Multilateralismus lebt vom Engagement der einzelnen Staaten. Die Bilanz unserer zwei Jahre im Sicherheitsrat zeigt, daß wir ihn durch unseren Einsatz in diesem Gremium fördern können.

1 United Nations, A More Secure World: Our Shared Responsibility. Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, UN Doc. A/59/565 v. 2.12.2004; deutsche Fassung: <http://www.un.org/Depts/german/gsonst/a-59-565.pdf>

2 Die Mandatierung einer weiteren Friedensmission zur Überwachung des Friedensabkommens zwischen Nord- und Südsudan ist in Kürze zu erwarten.

3 Vgl. Gunter Pleuger, Konflikte werden nicht à la carte serviert. Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, VN 6/2002, S. 209–213.

4 Vgl. Katja Wiesbrock, Testfall Irak. Zu den Vorzügen abgestimmten multilateralen Handelns, VN 6/2003, S. 215–220.

5 Zum ›Bonn-Berlin-Prozeß‹ des Auswärtigen Amtes und des Internationalen Konversionszentrums Bonn s. <http://www.bicc.de/events/unsanc/index.html>

6 Vgl. dazu Klaus Dicke, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, VN 5/2001, S. 163.

Vision mit Handlungsanweisung

Das High-level Panel und die Reformagenda der Vereinten Nationen

SEBASTIAN GRAF VON EINSIEDEL

»Die Tatsache, daß die Gruppe so unterschiedlicher namhafter Persönlichkeiten einen Konsens über weitsichtige und dennoch praktische Empfehlungen erzielen konnte, läßt mich hoffen, daß die Mitglieder der Organisation insgesamt ebenfalls dazu in der Lage sein werden.«

UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Begleitschreiben zum High-level Panel-Bericht zur Vorlage für die Generalversammlung, vom 2. Dezember 2004

Am 2. Dezember 2004 hat die Hocharangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (High-level Panel on Threats, Challenges and Change), ein von UN-Generalsekretär Kofi Annan ein Jahr zuvor eingesetztes hochrangiges Reformgremium, seinen Bericht mit Vorschlägen zur Reform des kollektiven Sicherheitssystems und der Vereinten Nationen veröffentlicht.

Der Bericht »Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung«¹ wurde nicht nur in UN-Kreisen in New York, sondern auch in den Hauptstädten und den internationalen Medien mit Ungeduld erwartet – nicht zuletzt, weil weithin bekannt war, daß der Bericht Vorschläge zur Reform des Sicherheitsrats enthalten würde. Allerdings sind die Vorschläge zur institutionellen Reform der UN-Organe, auf die die Medienberichterstattung sich konzentrierte, keineswegs Hauptbestandteil des Berichts. Weitreichender – zumindest aus Sicht des Panels – ist der Versuch, eine neue Vision kollektiver Sicherheit für das 21. Jahrhundert zu entwerfen. Gleichzeitig enthält der Bericht 101 praktische Empfehlungen, wie die Vereinten Nationen den heutigen und künftigen Sicherheitsbedrohungen – von Armut und Bürgerkriegen über Terrorismus und organisierte Kriminalität bis hin zu Massenvernichtungswaffen – effektiver und effizienter begegnen können. Die *New York Times* sprach gar von den »umfassendsten Reformvorschlägen in der Geschichte der Vereinten Nationen«.

Erste Reaktionen von Regierungsvertretern stimmen hoffnungsvoll. Ob die Reformen allerdings umgesetzt werden, hängt vor allem von drei Faktoren ab: Erstens: inwieweit die »G-77« (heute eine Gruppe von 132 Entwicklungsländern) bereit ist, »robustere kollektive Maßnahmen zur Bekämpfung sogenannter »harter« Sicherheitsbedrohungen wie Massenvernichtungswaffen und Terrorismus zu akzeptieren und hierfür gewisse Souveränitätsverzichte in Kauf zu nehmen. Zweitens: ob und in welchem Ausmaß die Geberländer bereit und in der Lage sind, mehr Ressourcen für die Bekämpfung von Armut und Infektionskrankheiten in den Entwicklungsländern aufzuwenden. Und drittens: welche Haltung die Vereinigten Staaten in der zweiten Amtszeit ihres wiedergewählten Präsidenten George W. Bush gegenüber den UN einnehmen werden.

Gründung des Panels

Krise und Reform begleiten die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung. Immer wieder wurde die Relevanz der Organisation in Frage gestellt. Selten zuvor war jedoch das Gefühl einer existentiellen Krise so weit verbreitet, wie nach dem Irak-Krieg im Frühjahr 2003. Die Invasion der USA und ihrer Verbündeten trotz eindeutiger Opposition einer Mehrheit des Sicherheitsrats rüttelte an den Grundfesten kollektiver Sicherheit. In den USA hörte man häufig, die UN seien irrelevant, seien sie doch nicht in der Lage, ihren Androhungen auch Taten folgen zu lassen. Gegner des Irak-Kriegs wiederum kritisierten, es

Sebastian Graf von Einsiedel, geb. 1972, von 2002 bis 2004 Programmbeauftragter bei der International Peace Academy in New York, war Mitglied des wissenschaftlichen Mitarbeiterstabs des High-level Panels und arbeitet seit Anfang des Jahres bei den Vereinten Nationen am Follow-up des Panel-Berichts.



sei die Unfähigkeit der UN, einen in ihren Augen illegalen Angriffskrieg zu verhindern, die sie zur Irrelevanz verdamme.

Vor diesem Hintergrund sprach UN-Generalsekretär Kofi Annan vielen aus dem Herzen, als er in seiner viel zitierten Rede vor der 58. Generalversammlung² am 23. September 2003 warnte, die Vereinten Nationen stünden an einer Wegscheide (fork in the road), an der nichts Geringeres als das auf den UN beruhende System kollektiver Sicherheit auf dem Spiel stehe. Annan betonte, es reiche nicht aus, Unilateralismus anzuprangern. Vielmehr müßten sich die UN »unmittelbar den Bedrohungen stellen, in deren Angesicht sich manche Staaten besonders verwundbar fühlen, denn es sind diese Bedrohungen, die sie zu unilateralem Handeln veranlassen. Wir müssen zeigen, daß diesen Bedrohungen durch kollektive Maßnahmen effektiv begegnet werden kann und wird«³. In Anbetracht einiger »neuer und alter Gefahren«, müßten die UN selbstkritisch analysieren, ob sie nach wie vor in der Lage seien, den Weltfrieden zu wahren, oder ob radikale Reformen nötig seien⁴. Er kündigte die Gründung einer »hochrangigen Gruppe angesehener Persönlichkeiten« an und betraute sie mit ebendieser Aufgabe.

In dem Bericht der Gruppe sollten erstens heutige und zukünftige Sicherheitsbedrohungen identifiziert und analysiert werden, zweitens evaluiert werden, welchen Beitrag kollektive Maßnahmen bei der Bewältigung dieser Bedrohungen leisten können, und drittens konkrete Vorschläge gemacht werden, wie das System kollektiver Sicherheit effektiver gemacht werden könne⁵.

Der bis dahin international eher wenig bekannte ehemalige Ministerpräsident Thailands, Anand Panyarachun, wurde zum Vorsitzenden des Panels ernannt. Weitere Mitglieder waren ehemalige hochrangige – und zumeist bereits im Ruhestand befindliche – Politiker und Diplomaten, unter ihnen nicht wenige ehemalige Außenminister und Regierungschefs⁶. Die Wahl der Persönlichkeiten spiegelte durchaus die Machtverhältnisse im UN-System wider. So waren Vertreter aller fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in die Kommission berufen worden. Allerdings wurden alle Panel-Mitglieder aufgefordert, in ihrer persönlichen Eigenschaft zu dienen und nicht die Regierungen ihrer Herkunftsstaaten zu repräsentieren. Zur Unterstützung des Panels wurde ein sechsköpfiger und im UN-Sekretariat angesiedelter wissenschaftlicher Mitarbeiterstab unter der Leitung von Stephen Stedman eingerichtet, einem von der Stanford-Universität beurlaubten Professor für Politikwissenschaften.

Das Panel sollte dem Generalsekretär ursprünglich seinen Bericht bis 15. August 2004 vorlegen. Doch wurde der Termin aus Zeitgründen auf den 2. Dezember verschoben. Die Gruppe kam zwischen Dezem-

ber 2003 und November 2004 insgesamt sechsmal für jeweils drei Tage in den regionalen UN-Hauptstädten Wien, Genf, Addis Abeba und New York zusammen – das letzte Mal symbolträchtig während der Präsidentschaftswahl in einem New Yorker Hotel mit Blick auf ›Ground Zero‹. Hinzu kamen unzählige Seminare, Konferenzen und Beratungen mit Regierungen, Wissenschaftlern und Vertretern der Zivilgesellschaft in der ganzen Welt, an denen meist mehrere Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiter des wissenschaftlichen Stabes teilnahmen.

Ein neuer Rahmen für kollektive Sicherheit

Die schwierigste Frage, vor der das Panel zu Beginn seiner Arbeit stand, war, wie breit es die Bedrohungen für den Frieden und die internationale Sicherheit interpretieren sollte – eine Frage, die seit mehr als 20 Jahren unter Wissenschaftlern heftig debattiert wird⁷. In seiner Rede vom September 2003 hatte der Generalsekretär auf ›harte‹ und ›weiche‹ Bedrohungen verwiesen, wobei sich die letzteren auf extreme Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung bezogen. Auch das Mandat (Terms of Reference) gab dem Panel einen relativ breiten Spielraum, schränkte es jedoch dahingehend ein, daß dessen Empfehlungen sich nur soweit auf wirtschaftliche und soziale Faktoren beziehen sollten, als diese eine ›direkte Auswirkung auf zukünftige Bedrohungen für Frieden und Sicherheit haben⁸.«

Den Kommissionsmitgliedern wurde schnell klar, daß die Ansichten darüber, was als vorrangig zu behandelnde Bedrohung der Sicherheit zu bewerten ist, von Region zu Region extrem divergieren. In Industrieländern werden vor allem Massenvernichtungswaffen und Terrorismus als besonders akute Sicherheitsbedrohungen aufgefaßt, Armut und Krankheiten hingegen eher als entwicklungspolitische Probleme. Vertreter vieler Entwicklungsländer bestehen darauf, daß Armut und Infektionskrankheiten mindestens ebenbürtige Sicherheitsbedrohungen sind und verweisen auf die hohen Sterblichkeitsraten durch Armut oder HIV/Aids. Die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus wird hingegen häufig als übertrieben angesehen.

Das Panel schloß sich hier eindeutig den Befürwortern eines erweiterten Sicherheitsbegriffs an. Sicherheit, die man im wahrsten Sinne des Wortes als kollektiv bezeichnen kann, kann nur dann erreicht werden, wenn allgemein Konsens darüber besteht, welches die Bedrohungen sind, denen sich die UN stellen müssen. Länder und Regionen müssen die Sicherheitsbedrohungen der anderen – ob wahrgenommen oder real – anerkennen. Das Panel definierte eine Bedrohung der internationalen Sicherheit als »jedes Ereignis und jeden Prozeß, der zum Tod vieler Menschen oder zur Verringerung von Lebenschancen führt und der die Staaten als das tragende Element des internationalen Systems untergräbt.« Ausgehend von dieser Definition identifizierte das Panel sechs gleichwertige Kategorien von Bedrohungen:

1. sozioökonomische Bedrohungen (Armut, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung);
2. zwischenstaatliche Kriege;
3. innerstaatliche Konflikte;
4. Massenvernichtungswaffen;
5. Terrorismus;
6. organisierte Kriminalität.

Die Autoren argumentieren, daß die unterschiedlichen Bedrohungswahrnehmungen insofern realitätsfern sind, als daß alle Bedrohungen angesichts der heutigen Interdependenz weltweite Auswirkungen haben. Tatsächlich trifft die Definition kollektiver Sicherheit – »eine Bedrohung für einen ist eine Bedrohung für alle« – heute mehr denn je zu, und das Schicksal der Industrie- und Entwicklungsländer ist enger miteinander verknüpft als je zuvor. So hat die Weltbank errechnet, daß durch die durch die Terroranschläge vom 11. September 2001

ausgelöste weltweite Wirtschaftskrise mehr als zehn Millionen Menschen in extreme Armut gestürzt wurden. Die SARS-Epidemie in Asien wiederum hat gezeigt, wie ein neuer Erreger durch den Massenflugverkehr innerhalb weniger Wochen in Dutzende Länder getragen werden kann.

Bei der Erarbeitung eines kollektiven Sicherheitssystems, das allen Bedrohungen effektiv begegnet, folgte das Panel vier Grundsätzen. Erstens war allen Beteiligten bewußt, daß die UN nicht den Schlüssel zur Lösung aller Probleme haben. So bezieht sich der Bericht auf die Vielzahl ineinander greifender internationaler und regionaler Organisationen, Institutionen und Vertragsregime die das System kollektiver Sicherheit ausmachen. Es galt, die komparativen Vorteile der UN zu identifizieren. Zweitens sollte der Schwerpunkt auf eine Reform der politischen Strategien liegen und nicht auf eine Reform der Institution. Drittens nahm sich das Panel vor, zwar weitreichende und visionäre, aber dennoch pragmatische und realistische Vorschläge zu machen, die zumindest eine minimale Chance haben würden, in die Realität umgesetzt zu werden. Und viertens wollte man sich vor allem darauf konzentrieren, die präventive Dimension des kollektiven Sicherheitssystems zu stärken.

Schwerpunkt ›State-building‹ und Armutsbekämpfung

Die UN-Mitgliedstaaten werden von den Autoren als ›vorderste Verteidigungsfront‹ gegen die gesamte Palette der von ihnen identifizierten Bedrohungskategorien aufgefaßt. Der Bericht bekräftigt damit die zentrale Rolle des Staates im internationalen System. Souveränität wird in diesem Zusammenhang als eingeschränkt und als Verantwortung verstanden, Bedrohungen ›bei sich zu Hause‹ anzugehen. Der Bericht legt folgerichtig in seinen Empfehlungen einen besonderen Schwerpunkt auf die Stärkung staatlicher Kapazitäten und den Aufbau von Institutionen. Vor allem Entwicklungsländern, denen durch internationale Verträge oder Resolutionen des Sicherheitsrats zum Teil komplexe und weitreichende Verpflichtungen auferlegt werden – beispielsweise in der Terrorismusbekämpfung – müssen von der internationalen Gemeinschaft mehr Unterstützung erwarten können, um diesen Verpflichtungen auch gerecht zu werden.

Viele Entwicklungsländer sind allerdings derart arm, daß sie die Rolle der ›vordersten Verteidigungsfront‹ kaum wahrnehmen können. Entwicklungshilfe und Armutsbekämpfung werden deshalb vom Bericht als Grundelemente struktureller Prävention identifiziert. Dieser Ansatz wird dadurch untermauert, daß quantitative Analysen – unter anderem der Weltbank – eine deutliche Korrelation zwischen extrem niedrigem Bruttoinlandsprodukt und dem Auftreten von Bürgerkriegen nachgewiesen haben⁹.

Während der konzeptionelle Ansatz des Berichts, Entwicklungspolitik ins Zentrum kollektiver Sicherheit zu setzen, durchaus innovativ ist, betritt er in seinen spezifischen Empfehlungen bewußt kein Neuland. Vielmehr orientiert er sich an den großen internationalen entwicklungspolitischen Vereinbarungen der letzten Jahre, vor allem dem Monterrey-Konsens und dem Durchführungsplan von Johannesburg aus dem Jahr 2002. Die Umsetzung der Millenniums-Erklärung von 2000 im Auge, fordert der Bericht die Umsetzung der Kernelemente dieser Rahmenvereinbarungen, vor allem die Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), Reformen im Bereich guter Regierungsführung in Entwicklungsländern, den Abschluß der ›Doha-Runde‹ bis 2006 und einen weiter reichenden Schuldenerlaß für hochverschuldete Entwicklungsländer.

In seinen Empfehlungen nahm der Bericht damit zentrale Botschaften des sogenannten ›Millennium Project‹-Berichts vorweg, der am 17. Januar 2005 veröffentlicht wurde. Dieser Bericht eines ebenfalls vom UN-Generalsekretär eingesetzten Expertengremiums unter der Leitung des Wirtschaftsprofessors Jeffrey Sachs leistet, was weit über

das Mandat des High-level Panels hinausgegangen wäre: Er liefert einen detaillierten Umsetzungsplan zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ist damit als komplementär zum Bericht des High-level Panels zu verstehen¹⁰.

Innerstaatliche Konflikte

Das Ende der Blockade der Supermächte im Sicherheitsrat führte in den neunziger Jahren zu einem dramatisch ansteigenden Engagement der UN in innerstaatlichen Konflikten. Entgegen dem weitverbreiteten Eindruck, die Anzahl von Bürgerkriegen habe seit dem Ende des Kalten Krieges drastisch zugenommen, ist deren Zahl tatsächlich seit 1992 stetig zurückgegangen. Der Bericht erkennt an, daß die UN dazu maßgeblich beigetragen haben. Beispiele für größtenteils erfolgreiche UN-Interventionen reichen von El Salvador, Guatemala, Kambodscha, Mosambik und Namibia Anfang und Mitte der neunziger Jahre bis zu Kosovo, Ost-Timor, Sierra Leone Ende der neunziger Jahre.

Trotz mancher Erfolge sind die Defizite der UN bei der Prävention und Beendigung innerstaatlicher Konflikte jedoch unübersehbar. Das Versagen der UN angesichts des Genozids in Rwanda im Jahr 1994 ist nur das tragischste Beispiel für den umfassenden Reformbedarf in diesem Bereich. Das High-level Panel macht eine Reihe von innovativen Vorschlägen, wie die UN in den Bereichen Konfliktprävention, Friedenswahrung und Friedensbildung gestärkt werden können.

Der Bericht propagiert vor allem eine Stärkung der UN im Bereich der operationellen Konfliktprävention. So beklagen die Autoren, daß die UN nicht über einen Stab professioneller und gut ausgebildeter Unterhändler verfüge, die in Krisen- oder Konfliktsituationen vermitteln können. Es mag in diesem Zusammenhang erhellend sein, daß im gesamten UN-System nur ein einziger Beauftragter mit dem Bürgerkrieg in Kolumbien befaßt ist. Angesichts der Erkenntnis, daß der Kampf um Bodenschätze wie Diamanten oder Coltan oft Bürgerkriege anheizt, schlägt der Bericht vor, daß die UN diesen Staaten bei einem auf gerechte Verteilung abzielenden Management ihrer Ressourcen zur Seite steht.

Im Bereich der Friedenseinsätze greift das Panel verschiedene Vorschläge des Brahimi-Berichts aus dem Jahr 2000 auf, der ein bemerkenswertes und zum Großteil bisher nicht umgesetztes Reformpaket zu diesem Bereich vorlegte¹¹. Insbesondere bemängeln die Autoren, daß die Einsätze in der Vergangenheit zu häufig nicht mit den notwendigen Ressourcen und dem notwendigen Mandat ausgestattet waren, »spoiler« in die Schranken zu weisen, die darauf aus sind, Friedensprozesse zu unterminieren.

Die größte Sorge des Panels im Bereich Friedenseinsätze galt allerdings dem Problem, daß die Nachfrage nach gut ausgerüsteten Truppen und Transportkapazitäten das Angebot bei weitem übersteigt. Intensiv diskutierte das Panel den bis in das Jahr 1945 zurückgehenden Vorschlag, eine stehende schnelle Eingreiftruppe der UN ins Leben zu rufen, die Konfliktsituationen in der Frühphase eindämmen könne. Allerdings wurde dieser Vorschlag als zu kostenintensiv und politisch nicht durchsetzbar verworfen. Statt dessen beschränkte sich das Panel darauf, vor allem Industriestaaten in die Verantwortung zu nehmen. Diese sollen ihre Militärstruktur mit Blick auf friedenserhaltende Maßnahmen reformieren, schnelle Eingreiftruppen bilden und diese für UN-Operationen zur Verfügung stellen.

Die innovativsten Vorschläge hat das Panel wohlmöglichst im Bereich der Friedenskonsolidierung gemacht. Vor allem der Vorschlag, eine Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission) ins Leben zu rufen, hat in UN-Kreisen in New York gesteigertes Interesse hervorgerufen. Der Bericht sieht vor, daß diese Kommission nach Artikel 29 der UN-Charta vom Sicherheitsrat als subsidiäres Organ des Rates eingerichtet werden soll, jedoch mit einer anderen Zusammensetzung. So sollen dieser zwischenstaatlichen Kommissi-

Überflüssig wie ein Kropf

Zur Frage eines deutschen Ständigen Sitzes im Sicherheitsrat

Im Herbst dieses Jahres, sechs Jahrzehnte nach Gründung der UN stehen wesentliche Entscheidungen über die Zukunft der Weltorganisation an. Die Generalversammlung befaßt sich mit den 101 Vorschlägen zur politischen und institutionellen Reform der UN, die ein von Generalsekretär Kofi Annan berufenes Expertengremium (High-level Panel) letzten Dezember vorgelegt hat. Zudem zieht die Generalversammlung eine erste Zwischenbilanz der Umsetzung ihrer im Jahr 2000 beschlossenen »Millenniums-Erklärung«, in der es unter anderem um die Halbierung der weltweiten Armut bis 2015 geht.

Verlauf und Ergebnis dieser Beratungen könnten endlich zu der so dringend erforderlichen Stärkung der Handlungsfähigkeit der UN beitragen und zur Verbesserung ihrer in vielen der 191 Mitgliedstaaten erheblich angeschlagenen Glaubwürdigkeit. Eine Chance hierfür besteht allerdings nur, wenn möglichst viele der 191 Mitgliedsregierungen aktives Interesse zeigen an dem gesamten Reformpaket des »High-level Panel« und nicht nur eng definierte nationale Machtinteressen verfolgen. Letzteres aber tut die deutsche Bundesregierung. Bislang interessiert sie sich nur für einen Ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat im Zuge einer Erweiterung dieses Gremiums. Auf diesen Aspekt beschränken sich die öffentlichen Äußerungen und die Medienarbeit des Bundeskanzlers und des Außenministers sowie der Berliner UN-Diplomaten in New York. Daher überrascht es nicht, daß in Deutschland bislang über Fachpublikationen hinaus keine interessierte Öffentlichkeit für das Thema UN-Reform in seinen vielfältigen Aspekten existiert.

Für die 16 Mitglieder des »High-level Panel« ist die Erweiterung des Sicherheitsrats – anders als von der Bundesregierung verbreitet – keineswegs »der Kern« der UN-Reform. In dem über 100-seitigen Bericht des Panels spielt das Thema nur eine untergeordnete Rolle. Und es ist – nicht zufällig – der einzige Punkt, bei dem die Panel-Mitglieder keinen Konsens erzielen konnten. Deshalb präsentierten sie zwei denkbare Modelle für eine Ratsveränderung: eines mit und eines ohne neue Ständige Sitze. Ausdrücklich einig war sich die Gruppe allerdings darin, daß es auf gar keinen Fall neue Ständige Sitze mit Veto geben soll. Um so größer war das Befremden in New York, als der deutsche Bundeskanzler wenige Tage nach Veröffentlichung des Panel-Berichts diesen Anspruch der Bundesregierung erneut öffentlich bekräftigte. Zu Recht ist die Bundesregierung – gemeinsam mit einer großen Mehrheit der anderen 190 UN-Staaten – der Ansicht, daß die derzeitige Zusammensetzung des Sicherheitsrats »die weltpolitische Realität der Gegenwart« und die Mitgliedschaft in der Generalversammlung »nicht mehr angemessen widerspiegelt«. Aus der Forderung nach mehr »Repräsentativität« des Rates folgt allerdings gerade nicht, daß ausgerechnet Deutschland – oder ein anderes europäisches Land – einen Ständigen Sitz erhalten sollte. Gemessen an den Anteilen der einzelnen Regionen an der Weltbevölkerung spricht eher alles für einen deutlichen Abbau der europäischen Stimmrechte im Sicherheitsrat. Denn die Einwohnerzahlen aller 25 EU-Staaten sowie Rußlands machen nur knapp zehn Prozent der Weltbevölkerung aus. Gleichzeitig besetzen die Europäer aber bereits heute drei von fünf Ständigen Sitzen. Mit der Forderung nach einem nationalen Sitz für Deutschland begibt sich die Bundesregierung zudem in Widerspruch zum auch von ihr proklamierten Ziel einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

Die rot-grüne Koalition begründet ihren Anspruch auf einen Ständigen Sitz Deutschlands im Sicherheitsrat stets mit der Bereitschaft, »dauerhaft mehr Verantwortung« in der Welt zu übernehmen. Tatsächlich hat die Regierung aber bislang nicht erklären können, warum ein ständiger deutscher Sitz (ob mit oder ohne Veto)

von Vorteil für die UN und für den »Rest der Welt« wäre. Ihre Leistungsbilanz über die letzten zwei Jahre nichtständiger Mitgliedschaft im Rat liefert diese Erklärung nicht. Auch wenn der Widerspruch Berlins gegen den anglo-amerikanischen Irak-Krieg sowie gegen die von Washington angestrebte Schwächung des Internationalen Strafgerichtshofs wichtig war und bei einer großen Mehrheit der Generalversammlung Unterstützung fand. Des Weiteren begründet die Bundesregierung ihren Anspruch damit, daß Deutschland drittgrößter Beitragszahler der Weltorganisation sei, einer der größten Truppensteller für UN-Missionen und sich auch bei den freiwilligen finanziellen Leistungen an das UN-System in der Spitzengruppe der 191 Mitgliedstaaten befände. Abgesehen davon, daß diese Argumentation der Idee der Vereinten Nationen schadet, weil sie suggeriert, man könne sich einen Ständigen Sitz erkaufen oder militärisch erarbeiten, stimmt von den drei Behauptungen nur die erste. Auf Grund objektiver, für alle Mitgliedstaaten der UN gleichermaßen gültigen Kriterien muß Deutschland seit der Vereinigung im Jahre 1990 nach den USA und Japan den drittgrößten Pflichtbeitrag an den regulären UN-Haushalt zahlen. Bei den Truppen für UN-Missionen liegt Deutschland jedoch (zumal wenn man die Soldatenzahlen in Relation zur Bevölkerungsgröße des Entsenderlandes setzt) weit hinter den Niederlanden und anderen europäischen Staaten und (auch in absoluten Zahlen) hinter armen Ländern wie Bangladesch. Und die freiwilligen Zahlungen Deutschlands an UN-Organisationen (etwa im Entwicklungsbereich oder Flüchtlingsbereich), von denen diese Organisationen einen erheblichen Anteil ihrer Arbeit finanzieren müssen, sind in den letzten Jahren erheblich gekürzt worden.

So bleibt der Eindruck, der Berliner Koalition gehe es mit dem Streben nach einem Ständigen Sitz vor allem um die »erneute Vermachung« der deutschen Außenpolitik und um »deutschnationale Revisionsversuche«, vor denen Joschka Fischer in seinem 1994 veröffentlichten Buch »Risiko Deutschland« noch nachdrücklich gewarnt hatte. »Es fängt heute an mit der Parole »Mehr Verantwortung übernehmen!«, schrieb Fischer damals. Danach würden »die ersten Kriegseinsätze Deutschlands stattfinden«, Deutschland einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat erhalten, und irgendwann auch eine Debatte »um die »vollständige Souveränität« beginnen, die »in der heutigen Welt nun einmal die nukleare Souveränität« sei. So werde aus der wirtschaftlichen Großmacht Deutschland allmählich eine politische Großmacht, deren Hegemoniestreben bei den europäischen Nachbarn Furcht, Mißtrauen und mehr oder weniger verdeckte Eindämmungsbemühungen auslösen werde. Elf Jahre später hat die rot-grüne Koalition die meisten Punkte auf Fischers Katalog »deutschnationaler Revisionsversuche« bereits umgesetzt. Und auch die von ihm prognostizierten skeptischen Reaktionen europäischer Nachbarn sind inzwischen erfolgt. Das zeigen die Bedenken in Polen, Italien, Spanien und anderen EU-Staaten gegen einen Ständigen Sitz Deutschlands. Daß die rot-grüne Koalition ihre ursprüngliche Forderung nach einem gemeinsamen Regionalsitz für die EU just dann aufgab, als klar war, daß Fischer keine Chance auf den Posten des ersten EU-Außenministers hatte, hat die Skepsis bei den europäischen Nachbarn noch verstärkt.

Fazit: Die Kampagne der Bundesregierung für einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat nützt der UN nichts, sie erschwert die gemeinsame Außenpolitik der EU, und sie wird möglicherweise im Herbst mit einer peinlichen Abstimmungsniederlage in der Generalversammlung enden. Wenn die Bundesregierung – wie sie gerne behauptet – tatsächlich die UN stärken will, sollte sie ihre Kampagne jetzt einstellen und mit aller Kraft zur Umsetzung der tatsächlich wichtigen Reformempfehlungen des »High-level Panels« beitragen.

Andreas Zumach,
geb. 1954, ist Korrespondent deutschsprachiger Rundfunkanstalten und Zeitungen (darunter der »tageszeitung«, Berlin) beim Genfer Büro der Vereinten Nationen.

Andreas Zumach 

on neben Vertretern des Sicherheitsrats wichtige Geberländer und Vertreter der Bretton-Woods-Institutionen sowie des jeweils auf der Tagesordnung stehenden sogenannten Postkonfliktstaats angehören. Aufgabe der Kommission soll sein, Ressourcen für Postkonfliktstaaten zu mobilisieren und für eine bessere Koordination der zentralen, am Wiederaufbauprozess beteiligten Akteure zu sorgen. Erste Reaktionen mancher Regierungen auf den Vorschlag des Panels zeigen, daß die direkte Anbindung der Kommission an den Sicherheitsrat nicht von allen Staaten befürwortet wird. Manche Entwicklungsländer sähen die Kommission lieber dem Wirtschafts- und Sozialrat angegliedert, stehen sie doch einer weiteren Stärkung des Sicherheitsrats mehr als mißtrauisch gegenüber. Allerdings waren Panel-Mitglieder der Ansicht, nur durch die Anbindung an den Sicherheitsrat könne ein fließender Übergang von der Friedenswahrung zur Friedenskonsolidierung garantiert und ein effektives, handlungsfähiges Organ geschaffen werden.

Massenvernichtungswaffen und Terrorismus

Den Mitgliedern des Panels war bewußt, daß ihr Bericht nur dann eine Chance auf Umsetzung haben würde, wenn er in Washington als seriös und ausgewogen aufgefaßt würde. Das bedeutete jedoch nicht, daß jede Aussage oder Empfehlung auf ihre Annehmbarkeit für Washington überprüft wurde. Vielmehr war man besonders bemüht, glaubwürdig unter Beweis zu stellen, daß präventive kollektive Maßnahmen auch den Bedrohungen durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus effektiv begegnen können.

Der Bericht macht deutlich, daß sich das nukleare Nichtverbreitungsregime in einer schweren Krise befindet. Der Nichtverbreitungsvertrag (NPT) beschränkt das Recht auf den Besitz von Atomwaffen auf die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten, gewährt aber allen Staaten das Recht auf zivile Nutzung von Kernenergie (Artikel IV). Die Schwäche des Vertrags liegt darin, daß sich Staaten unter dem Deckmantel der zivilen Nutzung der Kernenergie, Material und Technologie für die Herstellung von Nuklearwaffen aneignen können. Vor diesem Hintergrund warnt der Bericht vor einer »kaskadenartigen Proliferation« und einer Erosion des Nichtverbreitungsregimes. Als Kern der Lösung dieses Problems empfiehlt der Bericht die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens, nach welchem Staaten auf die eigenständige Urananreicherung und nukleare Wiederaufbereitung verzichten und die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) im Gegenzug die Lieferung und Wiederaufbereitung von spaltbarem Material garantiert.

In seinen Grundkomponenten ähnelt dieser Vorschlag in großen Teilen dem Abkommen, das die EU kürzlich Iran unterbreitet hat, um der Regierung in Teheran einen Verzicht auf die Urananreicherung schmackhaft zu machen – mit dem Unterschied daß die vom Panel propagierte Übereinkunft für alle Staaten gelten würde, die nicht den Zugang zum vollen Brennstoffkreislauf haben. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde für eine große Zahl vor allem von Entwicklungsländern den Verzicht auf die Ausübung vertraglich gesicherter Rechte mit sich bringen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß diese einem solchen Arrangement zustimmen, solange die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Rußland und die USA keine Bereitschaft erkennen lassen, ihrer ebenfalls im Nichtverbreitungsvertrag niedergelegten Verpflichtung der nuklearen Abrüstung nachzukommen (Artikel VI). Der Bericht fordert deshalb von diesen Staaten konkrete Schritte in diesem Bereich. Rußland und die Vereinigten Staaten werden aufgefordert, den Bereitschaftsgrad ihrer strategischen Nuklearwaffen schrittweise zu reduzieren, um einen unbeabsichtigten Atomkrieg zu vermeiden.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung kann die Weltorganisation bereits manche Erfolge vorweisen. Die zwölf Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, die über die letzten 30 Jahre unter dem Dach der UN verhandelt wurden, bilden die Grundlage für die inter-



UN-Generalsekretär Kofi Annan nahm am 2. Dezember 2004 den mit Spannung erwarteten Bericht des High-level Panels ›Eine sichere Welt. Unsere gemeinsame Verantwortung‹ von dem Vorsitzenden des Panels, Anand Panyarachun, entgegen. (Von links nach rechts: Gro Harlem Brundtland, Kofi Annan, Anand Panyarachun) UN Foto Nr. 58954 von Eskinder Debebe

nationale Verfolgung und Auslieferung von Terroristen. Vom Sicherheitsrat verhängte Sanktionen gegen Terrorgruppen und staatliche Förderer von Terrorismus zeigen, daß der Sicherheitsrat bei der Bekämpfung dieser Gefahr auch nicht vor Zwangsmaßnahmen zurückschreckt. Und der nach dem 11. September ins Leben gerufene Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus (Counter-Terrorism Committee, CTC) überwacht und hilft bei der Umsetzung vom Sicherheitsrat auferlegter universell bindender Antiterrormaßnahmen.

Der Bericht macht verschiedene Vorschläge, wie diese bestehenden Mechanismen verbessert werden können, vor allem im Bereich der Stärkung staatlicher Terrorismusbekämpfung. Auch drängt er den Sicherheitsrat bei der Verhängung von Sanktionen gegen Individuen rechtsstaatliche Grundsätze anzuwenden und ein individuelles Berufungsverfahren einzurichten – was im Moment bedenkllicherweise nicht existiert.

Die Autoren bedauern das Versäumnis der Weltorganisation, bisher keine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus ausgearbeitet zu haben, die einen Rahmen für die Aktivitäten der Organisation in diesem Bereich setzt. Eine solche Strategie müsse auf der klaren Aussage aufbauen, daß Terror eine unter allen Umständen inakzeptable Taktik sei. Sie müsse zum einen die grundlegenden Ursachen des Terrorismus bekämpfen – wobei die Frage, was diese Ursachen sind, sowohl innerhalb des Panels als auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung äußerst umstritten sind – und zum andern die Dimension des Bildungswesens, des Aufbaus von Staaten, und die Förderung globaler Kooperation miteinbeziehen.

Vor allem kritisiert der Bericht die Unfähigkeit der UN-Generalversammlung, sich auf eine Terrorismus-Definition zu einigen, auf deren Grundlage ein umfassendes Übereinkommen gegen den Terrorismus verabschiedet werden könnte. Dies ist weniger ein völkerrechtliches Problem. Die bestehenden internationalen Verträge und das Völkergewohnheitsrecht bilden eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Bekämpfung des Terrorismus. Doch die andauernde Debatte, ob Terrorismus unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sei, verhindert eine Einigung, was langfristig dem Ansehen der Vereinten Nationen als normsetzende Institution schadet.

Die Argumente, die vor allem von der Organisation Islamischer Staaten immer wieder vorgebracht werden und an denen eine Einigung in der Generalversammlung bisher scheiterte, weist das Panel entschieden zurück. So müsse ›Staatsterrorismus‹ nicht in die Definition einbezogen werden, denn die Gewaltmaßnahmen staatlicher Akteure würden ausreichend durch humanitäres Völkerrecht und das Statut des

Internationalen Strafgerichtshofs geregelt. Die Frage, ob es ein Recht auf Widerstand gegen eine illegale Militärbesetzung gebe, beantwortet das Panel nicht. Allerdings läßt es keinen Zweifel daran, daß eine solche Besetzung die Tötung von Zivilisten unter keinen Umständen rechtfertigt. Aufbauend auf dieser Argumentation bietet der Bericht der Generalversammlung eine Definitionsentwurf an, nach der Terrorismus über die in den zwölf bestehenden Übereinkommen geregelten Tatbestände hinaus als Handlung definiert wird, die »den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen«.

Ob diese oder eine ähnliche Definition tatsächlich eine Chance hat, in der Generalversammlung verabschiedet zu werden, ist ungewiß. Viele UN-Mitgliedstaaten scheinen den Ansatz des Panels sehr zu begrüßen, auch wenn mancher westliche Diplomat bemängelt, die Definition sei als Grundlage für ein umfassendes Übereinkommen gegen Terrorismus zu eng gefaßt. Die Tatsache, daß Amre Moussa, Generalsekretär der Arabischen Liga, als Panel-Mitglied den Ansatz und die Definition des Berichts voll mitträgt, gibt Anlaß zu Hoffnung, doch hängt ein Durchbruch in der Generalversammlung maßgeblich von den weiteren Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß ab.

Selbstverteidigungsrecht und humanitäre Intervention

Der überwiegende Teil der Empfehlungen des Berichts zielt darauf ab, den jeweiligen Sicherheitsbedrohungen vorbeugend zu begegnen. Doch in letzter Instanz beruht das System der kollektiven Sicherheit auf der Androhung oder der Durchsetzung kollektiver Gewaltanwendung. Die UN-Charta enthält in Artikel 2, Abs. 4, ein generelles Gewaltverbot, macht jedoch zwei Ausnahmen: erstens vom Sicherheitsrat unter Kapitel VII der Charta autorisierte kollektive Gewaltmaßnahmen; zweitens das in Artikel 51 der Charta niedergelegte Selbstverteidigungsrecht jedes Staates im Falle eines bewaffneten Angriffs.

Das in der Charta begründete Regelwerk ist im Nachgang der Kosovo-Intervention der NATO im Jahr 1999, und im Kontext des ›11. Septembers‹ sowie der Irak-Intervention der USA von verschiedenen Seiten in Frage gestellt worden. Vor diesem Hintergrund stand das Panel vor zwei Kernfragen: erstens, ob das Selbstverteidigungsrecht insbesondere angesichts der Gefahr der Weitergabe von Massenvernichtungswaffen an Terroristen auf präventive Gewaltanwen-

dung ausgedehnt werden müsse; und zweitens, aufgrund welcher Grundsätze und Kriterien der Sicherheitsrat humanitäre Intervention in Betracht ziehen solle.

Zur ersten Frage stellt der Bericht klar, daß Artikel 51 nach Ansicht der Panelmitglieder weder umgeschrieben noch neu interpretiert werden sollte. Präzedenzfällen aus dem Völkerrecht folgend, unterscheidet das Panel jedoch sorgfältig zwischen präventiver und präemptiver Gewaltanwendung zur Selbstverteidigung. *Präemptive* Selbstverteidigung gegen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr ist durch Artikel 51 gedeckt und bedarf keiner expliziten Autorisierung durch den Sicherheitsrat, solange dem angegriffenen Staat keine Zeit bleibt, diesen anzurufen und keine andere Möglichkeit besteht, einen Angriff abzuwenden. Demgegenüber steht die *präventive* Selbstverteidigung, das heißt Gewaltanwendung gegen eine latente und in der ferneren Zukunft liegende Bedrohung, die nicht durch Artikel 51 gedeckt und somit völkerrechtswidrig ist. Der Bericht ruft den Sicherheitsrat allerdings auf, angesichts heutiger Sicherheitsbedrohungen in Extremfällen bereit zu sein, präventive Gewaltanwendung zu autorisieren.

Zur zweiten Frage, dem Bereich humanitäre Intervention, greift das Panel auf die Argumentation des im Dezember 2001 von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) vorgelegten Berichts »Responsibility to Protect« zurück¹². Dieser verkündete eine im Entstehen befindliche völkerrechtliche Norm, die »Responsibility to Protect«, im UN-Jargon »R2P« genannt. Staatensouveränität wird hier nicht mehr primär als Schutz vor Einmischung in innere Angelegenheiten begriffen, sondern als Verantwortung jedes einzelnen Staates sicherzustellen, die eigene Bevölkerung vor vermeidbaren humanitären Katastrophen zu schützen. Wird ein Land dieser Verantwortung nicht gerecht, geht diese Verantwortung auf die internationale Staatengemeinschaft über. In Fällen von Völkermord oder bei Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung gebietet sich als letzte Konsequenz eine vom Sicherheitsrat autorisierte militärische Intervention. Der Panel-Bericht ruft die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auf, von ihrem Vetorecht in solchen Fällen nur dann Gebrauch zu machen, wenn vitale Interessen berührt seien. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Legitimität humanitärer Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat wird vom Bericht nicht beantwortet – hier konnte innerhalb des Panels kein Konsens gefunden werden.

Der Bericht bestätigt eindeutig die Funktion des Sicherheitsrats als letzte Instanz der Rechtmäßigkeit internationaler Gewaltanwendung, egal ob in Fällen von Bedrohung von außen oder Gefahren für die Zivilbevölkerung. Aber über die Rechtmäßigkeit hinaus stellte sich das Panel die Frage nach der Legitimität von Gewaltanwendung und identifizierte fünf an der klassischen Theorie des gerechten Krieges orientierte Kriterien, die der Sicherheitsrat in Betracht ziehen sollte, bevor er militärische Maßnahmen autorisiert:

1. Ernst der Bedrohung;
2. Redlichkeit der Motive;
3. Anwendung als letztes Mittel;
4. Verhältnismäßigkeit der Mittel; und
5. Angemessenheit der Folgen.

Die Kommissionsmitglieder haben sich nicht der Illusion hingegeben, daß ihre Empfehlungen im Bereich der Gewaltanwendung und die Auflistung von Kriterien in Zukunft Auseinandersetzungen im Sicherheitsrat wie Anfang 2003 in der Irak-Frage verhindern werden. Allerdings war es den Mitgliedern daran gelegen, wieder den internationalen Konsens darüber herzustellen, welche abstrakten Regeln der Frage der Gewaltanwendung zugrunde liegen, da die Gefahr besteht, daß das Völkerrecht beim Fehlen eines solchen Konsenses nachhaltig ausgehöhlt wird.

Wie erfolgreich dieser Versuch war, einen Grundkonsens wiederherzustellen, wird sich zeigen. Auch wenn die USA den Ausführungen

des Panels zu Artikel 51 durchaus zustimmen würden, ist es eher unwahrscheinlich, daß sie sich für die formelle Anerkennung von Legitimitätskriterien erwärmen können. Manches Mitglied der G-77 hingegen lehnt die Unterscheidung zwischen präventiver und präemptiver Selbstverteidigung vehement ab, öffnete dies doch dem Mißbrauch Tür und Tor.

Sicherheitsratsreform

Besonderes Interesse zogen die Empfehlungen des Berichts zur Reform des Sicherheitsrats auf sich. Dieses Thema beschäftigt die UN verstärkt seit Anfang der neunziger Jahre, als das Ende des Kalten Krieges, Deutschlands Wiedervereinigung und die Neubelebung des Sicherheitsrats nach jahrzehntelanger Lähmung die Debatte um eine Reform des Gremiums wieder aufleben ließ. Einigkeit besteht bei den meisten Mitgliedstaaten darüber, daß seine Zusammensetzung nicht die politischen und wirtschaftlichen Realitäten von heute widerspiegelt. Es wird weithin argumentiert, dies führe zu einem Legitimitätsdefizit des Sicherheitsrats, weshalb er erweitert werden müsse. Bis heute besteht jedoch kein internationaler Konsens darüber, nach welcher Formel eine solche Erweiterung durchgeführt werden solle und ob sie zusätzliche Ständige Mitglieder umfassen solle. Im Jahre 1993 rief die Generalversammlung eine »Open-ended Working Group« zu Sicherheitsratsreform ins Leben, die jedoch bis heute ohne Ergebnis tagt, weshalb sie in UN-Kreisen scherzhaft die »Never-ending Working Group« getauft wurde.

Für einige Jahre rückte das Thema in den Hintergrund, doch die Auseinandersetzung im Sicherheitsrat um den Irak-Krieg und die Gründung des High-level Panels entfachte die Debatte erneut. Kofi Annan machte in seiner Rede vor der Generalversammlung, in der er die Gründung des Panels ankündigte, deutlich, daß er in dieser Frage endlich eine Einigung erwarte. Potentielle Kandidaten für einen Ständigen Sitz bekräftigten erneut ihre Ansprüche. Im Sommer 2003, inmitten des Panel-Prozesses, schlossen sich Brasilien, Deutschland, Indien und Japan zusammen und koordinierten fortan als sogenannte »G-4« eng ihre jeweilige Kampagne für einen Ständigen Sitz. Die im sogenannten Coffee-Club organisierten Gegner einer Erweiterung des Rates um neue Ständige Mitglieder, wie Italien, Pakistan, Mexiko und Argentinien, wurden ebenfalls wieder aktiv.

Die divergierenden Interessen mächtiger UN-Mitgliedstaaten und der politische Druck, dem sich das Panel im Verlauf der Beratungen von allen Seiten ausgesetzt sah, erschwerte dessen Arbeit. Hinzu kam, daß die Mitglieder sich vorgenommen hatten, nicht nur generell eine Erweiterung des Rates – über diese Notwendigkeit herrschte ja ohnehin Einigkeit bei den Mitgliedstaaten –, sondern ein spezifisches Reformmodell vorzuschlagen, um dabei zu helfen, den gordischen Knoten zu durchschlagen.

Viele der Empfehlungen des High-level Panels weisen dem Sicherheitsrat zusätzliche Aufgaben zu oder fordern ihn auf, internationale Normen im Zweifelsfall durch Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Viele Kommissionsmitglieder waren nur willens diese Aufwertung des Sicherheitsrats zu akzeptieren, wenn im Gegenzug dessen Repräsentativität erhöht würde. Im Panel war man sich jedoch auch darüber bewußt, daß ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Repräsentativität des Rates und seiner Effizienz besteht. Je repräsentativer und größer der Rat, desto mehr Stimmen müssen gehört, desto mehr Auseinandersetzungen müssen ausgefochten und desto mehr nationale Interessen ausgewogen werden. Es stand daher vor der Herausforderung, ein Reformmodell zu entwerfen, bei dem eine Erweiterung nicht zu einem übermäßigen Effizienzverlust führen würde. Das Panel zählte deshalb eine Reihe von Kriterien auf, nach welchen eine Erweiterung des Rates von statten gehen solle. So soll eine Erweiterung die Einbindung vor allem derjenigen Staaten stärken, die einen besonderen Beitrag für den Erhalt für Frieden und Sicherheit lei-

Sicherheitsratsreform

Modell A

Region	Zahl der Staaten	Ständige Sitze (wie bisher)	Vorgeschlagene neue Ständige Sitze	Vorgeschlagene Sitze mit (nicht er- neuerbarer) zwei- jähriger Amtszeit	Gesamt
Afrika	53	0	2	4	6
Asien und Pazifik	56	1	2	3	6
Europa	47	3	1	2	6
Amerika	35	1	1	4	6
Gesamt Modell A	191	5	6	13	24

Modell B

Region	Zahl der Staaten	Ständige Sitze (wie bisher)	Vorgeschlagene Sitze mit (nicht er- neuerbarer) vier- jähriger Amtszeit	Vorgeschlagene Sitze mit (nicht er- neuerbarer) zwei- jähriger Amtszeit	Gesamt
Afrika	53	0	2	4	6
Asien und Pazifik	56	1	2	3	6
Europa	47	3	2	1	6
Amerika	35	1	2	3	6
Gesamt Modell B	191	5	8	11	24

sten. Dieser Beitrag solle primär in Form der finanziellen Beiträge und Truppenbeiträge für von den UN mandatierte Friedensoperationen gemessen werden. Doch nachdem dem Bericht ein erweiterter Sicherheitsbegriff zugrunde liegt, faßt er konsequenterweise auch den Beitrag für den Erhalt von Frieden und Sicherheit weit und bezieht für Geberländer eine Annäherung der öffentlichen Entwicklungshilfe an das 0,7-Prozent-Ziel mit ein. Weitere Kriterien sind bessere Vertretung von Entwicklungsländern sowie Stärkung des demokratischen Charakters des Gremiums.

Allerdings konnte sich das Panel nicht darauf einigen, was für ein Modell diesen Kriterien am ehesten gerecht wird. Sie verständigten sich schließlich darauf, zwei Modelle anzubieten (siehe Tabelle). Beide Modelle würden den Rat auf 24 Mitglieder erweitern, eine Grenze, die von einigen Mitgliedern als Obergrenze angesehen wurde, unter denen der Rat nach wie vor arbeitsfähig sein würde. Nach dem ersten Modell würde der Rat um sechs neue Ständige Mitglieder ohne Vetorecht und um drei neue nichtständige erweitert.

Nach dem zweiten Modell würde der Rat um acht »semi-permanente« Mitglieder (ebenfalls ohne Vetorecht) und ein nichtständiges Mitglied erweitert. Im Gegensatz zu nichtständigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre in den Rat gewählt werden und nicht wiedergewählt werden können, würden semi-permanente Mitglieder für vier Jahre in den Rat gewählt und könnten unbegrenzt wiedergewählt werden.

Die deutsche Bundesregierung ebenso wie die anderen Anwärter auf einen Ständigen Sitz lehnen das zweite Reformmodell strikt ab und möchten sich nicht mit einem »semi-permanenten« Sitz abspesen lassen. In New York wird allgemein erwartet, daß die G-4 im Frühsommer der Generalversammlung eine Resolution zu einer an Modell A orientierten Reform des Rates vorlegen wird. Tatsächlich hat sich während der letzten Generaldebatte der UN eine deutliche Mehrheit der UN-Mitglieder für eine Erweiterung des Rates auch um neue Ständige Mitglieder ausgesprochen. Ob allerdings die Zustimmung für die notwendige Zweidrittelmehrheit reichen wird, ist alles andere als sicher.

Ausblick

Die Erfahrung vergangener Reforminitiativen ist eher ernüchternd. Unzählige Berichte von Reformkommissionen galten als innovativ, einfluß- und aussichtsreich. Aber ihre Empfehlungen fanden nur selten Eingang in den zwischenstaatlichen Entscheidungsprozeß. Es besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, daß das Jahr 2005 als Jahr weitreichender UN-Reformen in die Geschichte eingehen wird und zumindest einige der zentralen Vorschläge des High-level Panel-Berichts übernommen werden.

Die Tatsache, daß die Veröffentlichung des Berichts mit Korruptionsvorwürfen gegen hochrangige UN-Funktionäre und Rufen aus dem

amerikanischen Kongreß nach dem Rücktritt des Generalsekretärs zusammenfiel, ließ manchen Beobachter befürchten, dies würde Kofi Annans Fähigkeit untergraben, in der Generalversammlung und in den Hauptstädten für den Bericht zu werben. Derartige Unkenrufe waren allerdings verfrüht und Annan scheint fest entschlossen, sich persönlich für weitreichende Reformen einzusetzen. Auch hat er in seinem Exekutivbüro Anfang 2005 einen kleinen Stab eingerichtet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, ihn dabei zu unterstützen, die Reformen voranzutreiben.

Am 17. März wird Annan der Generalversammlung seinen eigenen Bericht vorlegen, der auf den zentralen Empfehlungen des High-level Panels und des Millennium Projects aufbauend, einen Rahmen für den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozeß bieten und die Agenda für den »Major Event«, dem Gipfeltreffen zur Überprüfung der Millenniums-Erklärung, im September bestimmen wird. Wie eingangs angedeutet, hängt viel davon ab, ob es dem Panel mit dem Bericht gelungen ist, ein Paket zu schnüren, das einen Interessenausgleich zwischen den drei wichtigen Machtzentren darstellt, die alle zu Konzessionen bereit sein müssen, soll der Reformprozeß ein Erfolg werden: die G-77, die Geberländer und die USA.

Die ersten Anzeichen geben Anlaß zur Hoffnung. Der konzeptionelle Ansatz des Panels, ein erweitertes Konzept kollektiver Sicherheit zu formulieren, wird weithin begrüßt. Auf diesem Konzept aufbauend müssen Mitgliedstaaten in den kommenden Monaten eine Reihe von Abmachungen (Small Bargains) innerhalb der verschiedenen Problembereiche aushandeln – beispielsweise nukleare Abrüstung im Gegenzug zu nuklearer Abrüstung. Manche Beobachter allerdings gehen davon aus, daß bahnbrechende Reformen im Bereich der kollektiven Sicherheit von einem »Grand Bargain« abhängen werden. Einfach ausgedrückt, verpflichten sich die Industriestaaten in diesem Handel gegenüber den Entwicklungsländern, radikale Schritte in der Armutsbekämpfung nach Maßgabe der Millenniums-Entwicklungsziele zu unternehmen. Im Gegenzug zeigen die Entwicklungsländer in der Souveränitätsfrage Flexibilität und geben den Industriestaaten Raum, um kollektiven Sicherheitsmechanismen »Zähne« für die Bekämpfung der sogenannten »harten Bedrohungen« zu geben. Späte-

stens beim »Major Event« im September wird sich zeigen, ob die Vereinten Nationen in der Lage sind, sich den Herausforderungen und Bedrohungen des 21. Jahrhunderts zu stellen.

- 1 United Nations, A More Secure World: Our Shared Responsibility. Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, UN Doc. A/59/565 v. 2.12.2004; deutsche Fassung: http://www.un.org/Depts/german/gs_sonst/a-59-565.pdf
- 2 Siehe auch den Bericht über den Verlauf der 58. Generalversammlung von Anja Papenfuß, Straffung der Agenda, in diesem Heft, S. 19ff.
- 3 Kofi Annan, Rede vor der 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen, United Nations General Assembly, Fifty-eighth session, 7th plenary meeting, A/58/PV.7, 23. September 2003.
- 4 Ebd.
- 5 Vgl. Terms of Reference of the High-level Panel, UN Doc SG/A/857 v. 4.11.2003, <http://www.un.org/News/Press/docs/2003/sga857.doc.htm>
- 6 Die Mitglieder des Panels: Robert Badinter (Frankreich), Mitglied des Senats und ehemaliger Justizminister; João Clemente Baena Soares (Brasilien), ehemaliger Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS); Gro Harlem Brundtland (Norwegen), ehemalige Ministerpräsidentin und Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation (WHO); Mary Chinery-Hesse (Ghana), ehemalige stellvertretende Generaldirektorin der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); Gareth Evans (Australien), Präsident der International Crisis Group (ICG) und ehemaliger Außenminister; David Hannay (Großbritannien), langjähriger Diplomat und ehemaliger UN-Botschafter; Enrique Iglesias (Uruguay), Präsident der Interamerikanischen Entwicklungsbank; Amre Moussa (Ägypten), Amtierender Generalsekretär der Arabischen Liga; Satish Nambiar (Indien), ehemaliger Kommandeur der UN-Friedenstruppen in Jugoslawien (UNPROFOR); Sadako Ogata (Japan), ehemalige UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge (UNHCR); Anand Panyarachun (Thailand), ehemaliger Ministerpräsident; Jewgenij Primakow (Rußland), ehemaliger Ministerpräsident; Qian Qichen (China), ehemaliger Außenminister; Nafis Sadik (Pakistan), ehemalige Exekutivdirektorin des Weltbevölkerungsfonds (UNFPA); Salim Ahmed Salim (Tansania), ehemaliger Ministerpräsident und Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU); Brent Scowcroft (USA), ehemaliger Berater für nationale Sicherheit der Präsidenten Gerald Ford und George Bush.
- 7 Siehe zum Beispiel Richard H. Ullman, Redefining Security, International Security, 8. Jg., H.1, Sommer 1983, S. 129–153; siehe auch Richard K. Betts (Hrsg.), Conflict after the Cold War, 2. Aufl., Harlow 2004.
- 8 Vgl. Terms of Reference, a.a.O., (Anm. 5).
- 9 Vgl. Paul Collier et al., Breaking the Conflict Trap, Oxford 2002.
- 10 Homepage des MillenniumProject: <http://www.unmillenniumproject.org>; Bericht: <http://unmp.forumone.com/>; Eine Zusammenfassung des Berichts auf Deutsch: In die Entwicklung investieren: Ein praktischer Plan zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, ist im Erscheinen begriffen.
- 11 UN Doc A/55/305 – S/2000/809 v. 21.8.2000, United Nations General Assembly, Report of the Panel on United Nations Peace Operations, New York 2000.
- 12 Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty, The Responsibility to Protect, IDRC: Ottawa 2001, <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf>; siehe dazu auch: Ian Williams, Nur das letzte Mittel. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention, VN 1/2002, S. 10ff.

Mehr Partizipation nicht erwünscht

Der Bericht des Cardoso-Panels über die Reform der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft

HELMUT VOLGER

»Wir, die Völker: Zivilgesellschaft, die Vereinten Nationen und Global Governance«¹ –

so lautet der Titel des Berichts der »Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft«. Der Bericht der Gruppe – nach ihrem Vorsitzenden, dem früheren brasilianischen Präsidenten Fernando Henrique Cardoso, auch »Cardoso-Panel« genannt, wurde am 11. Juni 2004 von UN-Generalsekretär Kofi Annan den UN-Mitgliedstaaten zugesandt und am 21. Juni 2004 in Genf und New York der Öffentlichkeit vorgestellt².

Der Titel des Berichts spielt darauf an, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Völker diejenigen sind, in deren Auftrag und mit deren Legitimation die Staatenregierungen in den Vereinten Nationen den Weltfrieden sichern und für drängende globale Probleme nach gemeinsamen Lösungen suchen sollen, und daß deshalb den Organisationen der Zivilgesellschaft eine große Bedeutung bei der Arbeit der Vereinten Nationen zukommt.

Und in der Tat hat sich in der Vergangenheit die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs)³ an der Arbeit der Vereinten Nationen als äußerst hilfreich erwiesen. NGOs verfügen – zum Beispiel im Bereich Menschenrechtsschutz – über detaillierte Informationen über die jeweilige Situation vor Ort und über gute Kontakte zu den Medien. Dadurch können sie die UN-Gremien auf Probleme aufmerksam machen, auf Änderungen in den UN-Gremien und/oder der UN-Politik der Staaten drängen und die Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten über die Arbeit in den Vereinten Nationen, soweit es ihren Tätigkeitsbereich betrifft, informieren⁴.

Doch eine Analyse der derzeitigen NGO-Beziehungen zu den Organen und Organisationen des UN-Systems (siehe Kasten) zeigt, daß es wenig verbindlich geregelte Mitwirkungsmöglichkeiten gibt. Der Zugang zu Tagungsräumen, zu relevanten Dokumenten und zu Gesprächsmöglichkeiten mit den Gremienmitgliedern oder sogar Rede-recht hängen vom jeweiligen Gremium und den persönlichen Kontakten ab. So kann die Arbeit für die NGOs in den einzelnen Organisationen einfacher oder komplizierter sein.

Reformbemühungen

Eine erste Reforminitiative im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von NGOs und eine verbindlichere Regelung ihrer Mitwirkung war 1993 unternommen worden. Als Folge der positiven Erfahrungen auf der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio (Teilnahme auch von nicht beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditierten NGOs, Parallelveranstaltungen auf dem Konferenzgelände, Treffen mit Konferenzmitgliedern, zum Teil Rederecht auf der Konferenz), war das Ziel nun, das Akkreditierungsverfahren beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) zu vereinfachen und den akkreditierten Organisationen den Zugang zur Generalversammlung zu ermöglichen.

Das ehrgeizige Projekt war nur teilweise von Erfolg gekrönt: Nach dreijährigen Verhandlungen einigte man sich im Wirtschafts- und Sozialrat auf Resolution 1996/31 (siehe Kasten). Sie brachte eine vereinfachte Akkreditierung für alle NGOs, die an UN-Weltkonferenzen teilnehmen wollten sowie für alle bei anderen Organisationen des UN-Systems akkreditierten NGOs. Außerdem ermöglichte sie nun auch nur national oder regional ausgerichteten Organisationen, akkreditiert zu werden, statt wie bis dahin nur solche mit internationaler Präsenz. Dies kam den NGOs aus den Entwicklungsländern entgegen, denen häufig die Ressourcen für eine breitere Vertretung fehlten.

Enttäuschend verlief jedoch der Versuch, den NGOs auch einen Zugang zur Generalversammlung zu ermöglichen. Das magere Ergebnis war ECOSOC-Resolution 1996/297, in der die Generalversammlung aufgefordert wurde, in ihrer nächsten Sitzung »die Frage der Beteiligung von NGOs in allen Arbeitsbereichen der UN« zu prüfen. Die Generalversammlung beauftragte den Generalsekretär daraufhin mit einem Bericht über die bestehenden Arrangements mit NGOs, der 1998 vorgelegt wurde (A/53/170 v. 10.7.1998).

Außer einer Bestandsaufnahme der Aktivitäten der NGOs im UN-System, ihrer Stärken und strukturellen Schwächen enthielt der Bericht eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen: so zum Beispiel verbesserter Zugang zu Informationen und ein Fonds für NGOs aus Entwicklungsländern, um ihnen die Reise nach New York zu finanzieren. In der Frage der Generalversammlung blieb der Bericht vage: Er schlug vor, die akkreditierten NGOs sollten bei öffentlichen Sitzungen je nach Verfügbarkeit freie Sitze im Plenarsaal einnehmen. Weitere Initiativen in den folgenden Jahren brachten kaum Fortschritte in der Sache⁵.

So stand UN-Generalsekretär Kofi Annan beim Entwurf seines zweiten Reformpakets, das er im September 2002 in dem Bericht »Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen« vorlegte, auch vor der Aufgabe, nun endlich auch Reformen in diesem Bereich voranzutreiben. Dies umsomehr, als die Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2000 in der Millenniums-Erklärung beschlossen hatten, »dem privaten Sektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und der Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten⁷«. Diese programmatische Festlegung war offensichtlich auf die Überzeugung der Staaten zurückzuführen, daß ein so ehrgeiziges Programm wie die Millenniums-Erklärung nur im Verbund mit den NGOs, aber, wie die Erklärung mit ihrer Formulierung ebenfalls verdeutlicht, auch nur gemeinsam mit der Privatwirtschaft zu verwirklichen sei.

In seinem oben erwähnten Reformprogramm vom September 2002 konkretisierte Annan seine Reformziele im Hinblick auf die NGOs. So geht er auf die Gründe ein, die seiner Auffassung nach Reformmaßnahmen erforderlich machen: die organisatorische »Belastung des Systems« durch die »rasche Zunahme« an NGOs, die Vielfalt der Akkreditierungsverfahren, die Skepsis der Mitgliedstaaten gegenüber dem Verlangen der NGOs nach weiteren Mitwirkungsrechten, das zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen NGOs aus den Indu-



Dr. phil. Helmut Volger,
geb. 1944, Politikwissenschaftler, Koordinator des Forschungskreises Vereinte Nationen und Herausgeber des »Lexikons der Vereinten Nationen«, München/Wien 2000.

striestaaten und denen aus Entwicklungsländern sowie die unklaren Zuständigkeiten für NGOs im UN-Sekretariat⁸.

Das Cardoso-Panel

Mandat

Um diese Reformbemühungen voranzubringen, kündigte Annan in seinem Bericht an: » ... eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten ein[zu]berufen, die die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft prüfen und praktische Empfehlungen für verbesserte Modalitäten des Zusammenwirkens abgeben [werde]⁹.« Das Mandat wird im Reformbericht pragmatisch und vage formuliert, vermutlich mit Rücksicht auf jene Staaten, die keine deutliche Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten für die NGOs wünschen.

Ebenso behutsam formulierte er dann später auch das eigentliche Arbeitsprogramm, die »Terms of Reference«, als er im Februar 2003 die angekündigte Sachverständigengruppe ernannte: Die Gruppe solle »bestehende Richtlinien, Entscheidungen und Praktiken« überprüfen und »vorbildliche Praktiken« (best practices) identifizieren, »mit der Absicht, neue und bessere Wege der Interaktion mit NGOs und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zu identifizieren¹⁰.« Es werden keine inhaltlichen Ziele und keine Kriterien für die Reform vorgegeben.

Arbeitsweise

Das Panel hielt drei Arbeitssitzungen ab: im Juni 2003 in New York, im Dezember 2003 in Genf und im März 2004 erneut in New York. Dabei bemühte es sich in seinem Tagungsmodus um eine möglichst breite Einbeziehung von NGOs und anderen gesellschaftlichen Akteuren: Es verschickte einen Fragebogen an NGOs, die Privatwirtschaft, Parlamentarier und andere, in denen diese nach ihren Erfahrungen und Einstellungen zur Interaktion mit der UN befragt wurden. Die Umfrageergebnisse wurden auf der zweiten Panel-Sitzung im Dezember 2003 ausgewertet.

Darüber hinaus hielt das Panel eine Reihe von Beratungen, Workshops und Briefings ab: So drei regionale Beratungen in Johannesburg, Bangkok und Rio de Janeiro, Treffen mit NGO-Netzwerken am Rande von regionalen und internationalen UN-Konferenzen, Treffen mit spezifischen Gruppen und Einrichtungen wie Privatunternehmen, Kommunalbehörden, Parlamentariern und Stiftungen sowie mit UN-Mitarbeitern mit NGO-Expertise. Insgesamt wurden 58 Beratungstreffen durchgeführt¹¹.

Der Cardoso-Bericht

Der Bericht enthält 30 Vorschläge (Proposals), die in 10 Themenblöcke gruppiert sind:

Mitwirkungsmöglichkeiten von NGOs im UN-System

Wirtschafts- und Sozialrat

NGOs mit Kompetenzen auf allen oder einzelnen Aufgabengebieten des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) wurde ermöglicht, mit ›Konsultativstatus‹ beratend an der Arbeit teilzunehmen. Grundlage dafür ist **Artikel 71** der UN-Charta.

Von der Möglichkeit der Akkreditierung beim ECOSOC haben die NGOs seit der Gründung der UN in wachsendem Maße Gebrauch gemacht: Waren 1948 nur 40 NGOs akkreditiert, waren es im Jahr 2004 2531 NGOsⁱ.

Die Details der Akkreditierung regelt die zurzeit gültige **Resolution 1996/31**. Darin wird großen, internationalen NGOs, die in fast allen Arbeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialrats tätig sind, ein ›allgemeiner (Konsultativ-)Status‹ (General Status) gewährt; NGOs, die Kompetenz in mehreren Tätigkeitsbereichen aufweisen, ein ›besonderer (Konsultativ-)Status‹ (Special Status). ›Listenstatus‹ (Roster) erhalten NGOs, wenn der Rat der Auffassung ist, daß sie zu bestimmten Anlässen nützliche Beiträge zur Arbeit des ECOSOC leisten können, oder wenn sie zu UN-Sonderorganisationen bereits Konsultativbeziehungen unterhalten.

Alle drei Gruppen können an den Sitzungen des ECOSOC und seiner Nebenorgane teilnehmen; NGOs mit allgemeinem und NGOs mit besonderem Status können schriftliche Stellungnahmen während der Sitzungen zirkulieren lassen und bei den Sitzungen der ECOSOC-Nebenorgane das Wort ergreifen; bei den Sitzungen des ECOSOC haben nur NGOs mit allgemeinem Status das Rederecht. Antrags- und Stimmrecht besitzen alle drei Gruppen nicht.

Über den Konsultativstatus für NGOs entscheidet der ECOSOC auf Empfehlung eines seiner Nebenorgane, des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen.

Hauptabteilung Presse und Information (DPI)

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Assoziierung bei der UN-Hauptabteilung für Presse und Information (DPI). Die rechtliche Grundlage dafür bietet **ECOSOC-Resolution 1297 (XLIV)** vom 27. Mai 1968: Für eine Assoziierung mit dem DPI kommen NGOs in Frage, die ein nachweisliches Interesse an UN-Fragen haben und in der Lage sind, ein breites oder fachspezifisches Publikum zu erreichen. Sie müssen außerdem über die erforderlichen Mittel verfügen, um Informationsprogramme über UN-Aktivitäten effektiv zu verbreiten. Über die Assoziierung entscheidet auf Antrag der NGO der DPI-Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen. Zur Zeit sind ungefähr 1500 NGOs mit DPI assoziiert. Die assoziierten NGOs erhalten UN-Dokumente und Informationsmaterialien, sie werden zu wöchentlichen Briefings und zu einer jährlichen DPI-NGO-Konferenz eingeladenⁱⁱ. Im Gegensatz zum Konsultativstatus beim ECOSOC berechtigt die Assoziierung nicht zur Teilnahme an Sitzungen von UN-Gremien.

Generalversammlung

Die Generalversammlung hat bisher den NGOs nur wenig Informations-, Teilnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Formal gibt es keine Regelungen, zum Beispiel durch entsprechende UN-Resolutionen. In der Praxis können NGOs bisher nur an den Sitzungen einzelner Hauptausschüsse und anderer Nebenorgane der Generalversammlung teilnehmen, nicht jedoch an den Plenarsitzungen.

Sicherheitsrat

Im Sicherheitsrat verfügen NGOs bis heute formell, daß heißt nach der Geschäftsordnung, über keinerlei Informations-, Teilnahme-

und Mitwirkungsrechte. Über Jahrzehnte galt dies auch in der praktischen Arbeit uneingeschränkt, weil der Sicherheitsrat generell bis Mitte der neunziger Jahre seine Informations- und Anhörungsverfahren sehr restriktiv handhabte, und zwar gegenüber jeglichen Außenstehenden.

Ende der neunziger Jahre haben sich dann zwei Anhörungsverfahren herausgebildet, die sogar Elemente der Mitwirkung enthalten. Den Hintergrund für diese Entwicklungen bildete die wachsende Zahl und Komplexität der Friedensmissionen, die der Sicherheitsrat zu diesem Zeitpunkt durch seine Mandate in Gang setzte.

Daraus haben sich folgende Verfahren entwickelt: Zum einen hat sich eine **Arbeitsgruppe** von auf Friedensmissionen spezialisierten NGOs herausgebildet, die sich mit den einzelnen UN-Botschaftern der Ratsmitglieder regelmäßig zu inoffiziellen, informellen Briefings trifft, wo der Botschafter die Strategie seines Landes erläutert, sich aber auch die Vorschläge der NGOs zu einzelnen Ratsthemen anhörtⁱⁱⁱ.

Daneben ist der Sicherheitsrat dazu übergegangen, einzelne NGOs im Rahmen der sogenannten **Arria-Formel** informell anzuhören. Die Arria-Formel ist benannt nach dem venezolanischen UN-Botschafter Diego Arria, der sie entwickelt hat. Nach der Arria-Formel lädt ein Ratsmitglied die anderen Ratsmitglieder zu einem informellen Treffen außerhalb der Ratsräume in einem der sonstigen UN-Konferenzräume ein, für ein Briefing durch NGOs zu einem bestimmten Thema. Die Arria-Treffen werden durch den Ratspräsidenten als Teil der regulären Ratszeitplanung angekündigt und sogar vom Sekretariat mit Übersetzern ausgestattet. Sie sind eine interessante Mischung aus Informalität und Formalität. Bedeutsam ist dabei, daß die NGOs nachweislich bei vielen Arria-Treffen erfolgreich Einfluß auf die Formulierung von Ratsresolutionen nehmen konnten. Beide Verfahren sind inzwischen etablierte Praxis.

Sekretariat

Die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat gestaltet sich nach den Erfahrungsberichten von NGOs sehr unterschiedlich^{iv}: Einerseits gäbe es in einigen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats Koordinierungsstellen (sogenannte Focal Points) für die Zusammenarbeit mit den NGOs und helfe der interinstitutionelle Verbindungsdienst zu den nichtstaatlichen Organisationen (Non-Governmental Liaison Service – NGLS) mit vielen organisatorischen Informationen weiter. Auf der anderen Seite gäbe es im Sekretariat Mitarbeiter, die die NGOs kaum unterstützten und sie bei wichtigen NGO-Anliegen nicht konsultieren würden.

Übriges UN-System

Sehr unterschiedlich geregelt sind die Beziehungen der NGOs zu den UN-Sonderorganisationen und den Bretton-Woods-Institutionen. Einige Organisationen, wie beispielsweise UNESCO, UNICEF oder WHO, gewähren NGOs auf Antrag einen formellen Konsultativstatus, der ihnen die Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen ermöglicht, andere Organisationen verfügen über kein formelles Akkreditierungsverfahren und lassen NGOs ad hoc an ihren Sitzungen teilnehmen. Einige haben Beratungsausschüsse mit NGO-Vertretern eingerichtet. Mit Stimmrecht direkt im Programmkoordinierungsausschuß vertreten sind NGOs bei UNAIDS. Bei der ILO sind seit ihrer Gründung in ihrem Leitungsorgan (Governing Board) neben den Regierungsvertretern auch NGOs, nämlich Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, vertreten.

ⁱ Zahlen über: http://www.un.org/esa/coordination/ngo/slides/ngochart_01.pdf

ⁱⁱ Vgl. UNDPI, NGOs and the United Nations Department of Public Information, Internet: www.un.org/dpi/ngosection/brochure.htm

ⁱⁱⁱ Vgl. James A. Paul, A Short History of the NGO Working Group on the Security Council, April

2001, <http://www.globalpolicy.org/security/ngowkgrp/history.htm>

^{iv} Vgl. dazu z.B. den Kommentar des Global Policy Forum von 1999: NGOs and the United Nations. Comments for the Report of the Secretary-General, Juni 1999, <http://www.globalpolicy.org/ngos/docs99/gpfpref.htm>

1. Die Beziehungen zwischen den UN und der Zivilgesellschaft in einer sich verändernden Welt stärken;
2. Die Rolle der UN als Konferenzveranstalter: das Engagement von vielfältigen Interessengruppen und gesellschaftlichen Akteuren fördern;
3. Mehr in Partnerschaften investieren;
4. Sich auf die Ebene des einzelnen Staates konzentrieren;
5. Den Sicherheitsrat stärken: Rollen für die Zivilgesellschaft;
6. Mit den gewählten Repräsentanten zusammenarbeiten;
7. Akkreditierung und Zugang einfacher gestalten und entpolitisieren;
8. Was die Vorschläge für die UN-Mitarbeiter, Ressourcen und Management bedeuten;
9. Globale Führungskapazität anbieten;
10. Die Zukunft des Multilateralismus.

Ergänzt wird der Bericht durch ein Glossar der wichtigsten Begriffe, das Mandat (Terms of Reference) und die Liste der Panel-Mitglieder sowie das Arbeitsprogramm des Panels einschließlich aller Beratungen.

Die Vorschläge

Bei genauerer Betrachtung des Berichts, gewinnt man den Eindruck, daß hier ein Kompromiß gesucht wurde zwischen den Interessen der NGOs, denen der Privatwirtschaft, die der UN-Generalsekretär aufgrund der eklatanten Finanzprobleme ins ›Boot‹ holen möchte, und denen der Staaten des Nordens und des Südens.

– Das Konzept der ›Wählerschaft‹

Der Bericht geht vom Konzept einer ›Wählerschaft‹ (Constituency) aus, daß heißt derjenigen, die berechtigt sind, auf die Entscheidungen der UN Einfluß zu nehmen, einer Wählerschaft, die sich aus drei Gruppen zusammensetzt: der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und dem Staat.

Neu an diesem Konzept gegenüber früheren Beteiligungskonzepten im UN-Rahmen ist, daß neben den Organisationen der Zivilgesellschaft auch die Privatwirtschaft als gleichberechtigter ›Stakeholder‹, als Anteilseigner oder Interessenvertreter, auftritt (Vorschläge 1–3). Die NGOs sollen mit ihr und mit anderen Stakeholdern – es bleibt unklar, wer noch dazu zählt; genannt werden nur kommunale Behörden (Local Authorities) – Partnerschaften eingehen, um sich an der globalen Debatte in der UN zu beteiligen: Interaktive Runde Tische auf hoher Ebene sollen nach diesem Konzept den Rahmen für die Problemanalyse abstecken, dann sollen globale Konferenzen die entsprechenden Normen definieren, Multi-Stakeholder-Partnerschaften (daß heißt neben den Staaten NGOs und Privatwirtschaft) die neuen Normen und Ziele in die Praxis umsetzen und Multi-Stakeholder-Hearings die Umsetzung begleiten.

Dieses neue Beteiligungskonzept macht auf den ersten Blick einen guten Eindruck; es beschreibt allerdings im wesentlichen nur die Beteiligungsmuster, wie sie bei den UN-Weltkonferenzen der neunziger Jahre erfolgreich praktiziert wurden.

Kritisch zu hinterfragen sind dabei jedoch mehrere Punkte: ist es sinnvoll, die Privatwirtschaft auf breiter Basis an den Entscheidungsmechanismen der UN neben den NGOs zu beteiligen, wenn sie zum einen im ›Globalen Pakt‹ erst seit einigen Jahren und das auch nur in geringem zahlenmäßigen Umfang gezeigt hat, inwieweit sie sich an die Normen der Vereinten Nationen zu halten bereit ist, sie zum anderen über erheblich mehr Ressourcen als ihre ›Partner‹, die NGOs, verfügt? Wird nicht die Verantwortung der Staaten geschwächt, wenn die Normumsetzung nicht nur ihnen, sondern auch den NGOs und der Privatwirtschaft zugewiesen wird? Und schließlich: wie sollen die Weltkonferenzen, die ›Erfolgsmodelle‹ der neunziger Jahre, ihre Schlüsselaufgabe in der globalen Debatte erfüllen, wenn in Vorschlag 4 empfohlen wird, globale Konferenzen als Politikinstrument nur noch ›sparsam‹ (sparingly) einzusetzen und die Beteiligung der Zi-

vilgesellschaft und anderer ›Wählergruppen‹ (Constituencies) im voraus mit ihren Netzwerkorganisationen geplant werden soll. Es scheint, als wolle man – unter dem Einfluß der USA – bis auf wenige Ausnahmen auf Weltkonferenzen verzichten und die Beteiligung der nicht-staatlichen Teilnehmer (NGOs und andere) deutlich beschränken. Das wäre ein signifikanter Rückschritt in bezug auf Beteiligungschancen der Zivilgesellschaft.

– Zugang zur Generalversammlung

Besonders bedenklich scheint, daß sich der Bericht die Hauptforderung, welche die NGOs seit Jahren erheben, nämlich Zugang zur Generalversammlung zu erhalten, nur in geringem Maß zu eigen macht. Es wird sehr vorsichtig formuliert: »die Generalversammlung solle die sorgfältig geplante Beteiligung von Akteuren neben den Staatenregierungen ... erlauben« (Vorschlag 6). Vor allem solle sie die Akteure einladen, Beiträge in ihren Ausschüssen und bei ihren Sondersitzungen zu leisten; das Sekretariat solle helfen, innovative und interaktive Sitzungen zu organisieren, die zwar »in Verbindung« mit, aber »außerhalb« der formalen Sitzungen stattfinden sollten. Hinter diesen Formulierungen verbirgt sich die Tatsache, daß es sich dabei um eine Festschreibung des Status quo handelt, wenn man einmal von den interaktiven Sitzungen am Rande der Plenarsitzungen ab- sieht.

– Sicherheitsrat und Zivilgesellschaft

Erheblich progressiver fallen die Formulierungen des Berichts beim Thema Sicherheitsrat (Vorschlag 12) aus – hier spiegeln sich die schon geschilderten guten Erfahrungen mit der Mitwirkung von NGOs wider: Die Mitglieder des Rats sollten »den Dialog mit der Zivilgesellschaft weiter stärken«, die Sitzungen nach der Arria-Formel weiter entwickeln und die Teilnahme von Süd-NGOs durch Kostenübernahme erleichtern. Der Rat solle Seminare über relevante Themen abhalten, vorbereitet durch das Sekretariat, um NGOs und UN-Mitarbeiter anzuhören. Nach der Durchführung von Friedensmissionen sollten unabhängige Untersuchungskommissionen – wohl unter Mitwirkung von NGOs? – die Missionen evaluieren. Hier unterstützt das Panel eine erfolgreiche Teilnehmungspraxis und ergänzt sie durch innovative Ideen wie die Seminare.

– Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten

Des weiteren schlägt der Bericht vor, die Vereinten Nationen sollten ihre Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten verstärken (Vorschläge 13–18): sie sollten nationale Parlamente anregen, Debatten über UN-Themen abzuhalten; die Delegationen der Mitgliedstaaten bei wichtigen UN-Treffen sollten in größerem Umfang als bisher Parlamentsmitglieder einschließen; die nationalen Parlamente sollten zusammen mit der Interparlamentarischen Union versuchsweise Ausschüsse für globale öffentliche Politik einrichten. Alles dies gute Ideen, die die bisher geringe Verbindung zwischen den nationalen Parlamenten und den Vereinten Nationen stärken könnten. Besonders interessant scheint die Idee, UN-Ausschüsse für globale öffentliche Politik einzurichten. Er wäre vielleicht eine realistische Alternative zur oft erwähnten parlamentarischen Versammlung, welche viele UN-Reformer fordern, die aber machtpolitisch nicht realisierbar und nach den Prinzipien des Föderalismus und der Staatensouveränität auch nicht wünschenswert ist.

– Reform der Akkreditierung

Die bisherigen Akkreditierungsverfahren in den Vereinten Nationen sollen zusammengefaßt und vereinfacht werden (Vorschläge 19–23). Die bisher getrennten Akkreditierungs- beziehungsweise Assoziierungsverfahren für den Wirtschafts- und Sozialrat, für UN-Konferenzen und für die Hauptabteilung Presse und Information sollen zu einem einzigen UN-Akkreditierungsprozeß verschmolzen werden.



Die Mitglieder des Cardoso-Panels und des Panel-Sekretariats bei einem Treffen mit dem UN-Generalsekretär am 22. Juni 2004. (von links nach rechts: Zehra Aydin, John Clark, Mary Racelis, Fernando Henrique Cardoso, Kofi Annan, Kumi Naidoo, Louise Fréchette, Miguel Darcy de Oliveira, Marta Mauras.) UN Foto Nr. 11120 von Mark Garten

Die Zuständigkeit für die Akkreditierung soll dabei einem Ausschuß der Generalversammlung übertragen werden. Für die Vorprüfung der Anträge ist das Sekretariat vorgesehen, das auch durch ein Beratungsgremium den Antragstellern Hilfestellung leisten soll. Der Generalsekretär wird gebeten, seinen Einfluß geltend zu machen, um in bezug auf die Akkreditierung im übrigen UN-System eine engere Koordination zu erreichen. Außerdem solle er auf der Grundlage eines dreijährigen Konsultationsprozesses Vorschläge für die Revision der Akkreditierungskategorien vorlegen und mit den vorhandenen NGO-Netzwerken mögliche Verhaltenskodizes und interne Kontrollmechanismen diskutieren.

Bei diesen Vorschlägen geht es um ein Kernstück der angestrebten Reform. Mit dem Konzept der einheitlichen Akkreditierung entspricht der Bericht den Forderungen der NGOs. Die Verlagerung der Zuständigkeit vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Generalversammlung ist aber nur sinnvoll, wenn die NGOs auch einen Konsultativstatus bei der Generalversammlung erhalten. Davon ist aber in den Vorschlägen nicht die Rede. Deshalb könnten die Befürchtungen mancher NGOs nicht unberechtigt sein, daß nämlich in dem Ausschuß der Generalversammlung aufgrund seiner größeren Mitgliedschaft mehr Gegner einer größeren NGO-Beteiligung sitzen könnten als in dem bisherigen NGO-Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats. Die Vorprüfung der Anträge durch das Sekretariat dagegen und dessen Beratungsdienste würden das Akkreditierungsverfahren zweifellos beschleunigen und vereinfachen. Verhaltenskodizes für NGOs werden in der Tat dringend benötigt. Die ›Conference of Non-Governmental Organizations in Consultative Relationship with the UN‹ (CONGO), ein Zusammenschluß von rund 500 der bei der UN akkreditierten NGOs, hat bereits einen Entwurf für solch einen Verhaltenskodex vorgelegt¹².

– Finanzielle Förderung

Mehrere Treuhandfonds sollen eine stärkere Beteiligung von NGOs aus den Entwicklungsländern ermöglichen (Vorschläge 25–27). Mit dem Geld soll die Entsendung von NGO-Experten zu den Koordinatoren in den Entwicklungsländern vor Ort finanziert und die Beteiligung von NGOs des Südens an globalen Verhandlungen in den Vereinten Nationen gefördert werden. Eine ausgezeichnete Idee, leider ist zu befürchten, daß – wie andere Treuhandfonds auch – diese Fonds unterfinanziert bleiben würden.

– Strukturreform im Sekretariat

Um den vorgeschlagenen Reformschritten den nötigen strukturellen Unterbau zu verschaffen, soll der Generalsekretär mit Zustimmung der UN-Mitgliedstaaten einen Untergeneralsekretär ernennen, der die

Leitung eines neu zu schaffenden ›Büros für zivilgesellschaftliches Engagement und Partnerschaften‹ (Office of Constituency Engagement and Partnerships) übernehmen soll (Vorschlag 24). Dieses Büro würde die folgenden Einheiten umfassen:

- a) eine Einheit für Zivilgesellschaft, in welcher der bisherige Verbindungsdienst zu den nichtstaatlichen Organisationen (NGLS) aufgehen würde;
- b) eine Einheit zur Förderung von Partnerschaften, in dem der bisherige Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften (UNFIP) aufgehen würde;
- c) eine Verbindungseinheit für gewählte Repräsentanten;
- d) das Büro für den Globalen Pakt;
- e) das Sekretariat des Ständigen Forums für indigene Fragen.

Zweifellos ist zu begrüßen, daß das Cardoso-Panel die Zusammenarbeit der UN mit der Zivilgesellschaft aufwerten will, indem er einen Untergeneralsekretär fordert, der mit der Leitung eines entsprechenden Amtes betrauen werden soll. Nicht empfehlenswert ist jedoch die Vermischung unterschiedlicher organisatorischer und inhaltlicher Aspekte in einem Büro: den NGOs sollte schon alleine aufgrund ihrer großen Zahl und der Komplexität ihres Akkreditierungsverfahrens, aber auch wegen der ausgeprägten Unterschiede im politischen und finanziellen Status zu den Parlamentariern und den Vertretern der Privatwirtschaft ein eigenes Büro mit einem Beigeordneten Generalsekretär zugestanden werden. Ebenso sollte das bewährte NGLS als interinstitutioneller Ausschuß, der schnell und effektiv NGOs bei ihren Aktivitäten an vielen Stellen im UN-System berät, nicht aufgegeben werden, sondern in einem sinnvollen Verbund mit dem NGO-Büro arbeiten. Auch ist es wenig sinnvoll, das wichtige Ständige Forum für indigene Fragen in das geplante Büro mit einzubeziehen. Dies könnte den nach langen Jahren endlich erreichten politischen und rechtlichen Status der indigenen Völker wieder schwächen. Sie haben ein eigenständiges Forum verdient.

Fazit

Der Cardoso-Bericht enthält eine Reihe von guten Einzelvorschlägen, vor allem was das Akkreditierungsverfahren, das neu zu schaffende Büro im Sekretariat und die finanzielle Förderung betrifft. Er bleibt aber in wichtigen Punkten – Zugang zur Generalversammlung, die Rolle der Weltkonferenzen und die Kriterien für die Akkreditierung – sehr schwammig, was wohl den zu großen Interessensgegensätzen unter den UN-Mitgliedstaaten in diesen Punkten geschuldet ist. Wesentliche Forderungen der NGOs, die berechtigt erscheinen, bleiben im Bericht unberücksichtigt.

Andererseits sollten sich die NGOs die Aufforderung des Berichts, Mechanismen interner Kontrolle zu entwickeln sowie Verhaltensko-

Prinzipien und vorgeschlagene Strukturreformen im Cardoso-Bericht

Schwerpunkte der Reformvorschläge	Vorgeschlagene Verfahren bzw. Strukturen	
I. Globale Partnerschaft	Partnerschaft von Staat, Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft und anderen Akteuren (Multi-Stakeholder Partnership) in der multilateralen Politik	
II. Globale Debatte	Zyklus globaler Debatten:	
	1. Problemanalyse	– Interaktive Runde Tische auf höchster Ebene
	2. Definition von Zielen und Normen	– Weltkonferenzen
	3. Praktische Umsetzung der Ziele und Normen	– Partnerschaften von Staat, NGOs, Privatwirtschaft usw. in den Mitgliedstaaten
	4. Überprüfung der Einhaltung, Auswertung der Erfahrungen, Revision der Strategien	– Hearings (mit der gleichen Zusammensetzung)
III. Reform der Beziehungen der NGOs zu den UN-Hauptorganen	Generalversammlung	Interaktive Sitzungen der NGOs mit den Delegierten der Mitgliedstaaten in Verbindung mit, aber außerhalb der formalen Sitzungen der Generalversammlung
	Sicherheitsrat	– Verstärkter Gebrauch von Sitzungen nach Arria-Formel – Seminare mit NGOs über relevante Themen – Untersuchungsausschüsse nach Beendigung von Friedensmissionen
IV. Institutionelle Basis der Reform (Strukturreform)	Sekretariat	Einrichtung eines Büros für Zivilgesellschaftliches Engagement und Partnerschaften unter Leitung eines Untergeneralsekretärs, bestehend aus: – Einheit für Zivilgesellschaft – Einheit zur Förderung von Partnerschaften – Verbindungseinheit für Gewählte Repräsentanten – Büro für den Globalen Pakt – Sekretariat des Ständigen Forums für indigene Fragen
V. Akkreditierung	1. Entwicklung eines einheitlichen Akkreditierungsverfahrens für UN-Hauptorgane: – Antrag durch NGO – Beratung und Überprüfung im Sekretariat – Entscheidung durch Ausschuß der Generalversammlung 2. Nach Konsultationsprozeß mit NGOs und Staaten Vorschlag für neue Akkreditierungskategorien 3. Stärkere Koordination der Akkreditierungsverfahren im UN-System durch das UN-System Chief Executives Board (CEB)	
VI. Lokale Basis der NGOs	Stärkung der Arbeit der NGOs in den einzelnen Ländern, damit sie an den globalen Entwicklungsprozessen in der UN besser teilnehmen können, durch Beratung und finanzielle Förderung	
VII. Politisches Feedback der UN-Arbeit in den Mitgliedstaaten	Stärkung der Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten: – mehr Debatten in nationalen Parlamenten zu UN-Themen – stärkere Beteiligung von Parlamentariern an nationalen Delegationen bei wichtigen UN-Konferenzen und Gremiensitzungen – Bildung eines Ausschusses für Globale Öffentliche Politik bei den UN	

dizes zu entwerfen, ernst nehmen. Die NGOs werden nur dann eine glaubwürdige politische Legitimation behalten, wenn sie gewährleisten, daß ihre Strukturen demokratischen Prinzipien genügen und sie sich in ihrem Verhalten an entsprechenden Regeln messen lassen.

Ein gravierender Mangel des Berichts liegt darin, daß er nicht nur die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Staaten in den Vereinten Nationen reflektiert, sondern im Rahmen seines begrifflich unklaren Konzepts der ›Wählerschaften‹, also Gruppen, die über eine Legitimation zur Mitwirkung an politischen Entscheidungen im Sinne einer Wahlberechtigung verfügen, von drei Gruppen spricht: Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft, hier etwas verschleiern als ›Privatsektor‹ (Private Sector) bezeichnet, und Staat.

Unklar bleibt, woher die Privatwirtschaft und ihre Verbände ihre politische Legitimation beziehen, neben den NGOs und den Staatenregierungen als gleichwertiger Partner vertreten zu sein. Die Gleichsetzung verschleiert zudem, daß es zwischen den Interessen von Wirtschaftsunternehmen und NGOs nicht nur inhaltliche Zielkonflikte, sondern auch erhebliche Differenzen im ethischen Anspruch (Wertorientierung) und der ethischen Praxis gibt.

Das Konzept gleichrangiger Partnerschaft birgt außerdem die Gefahr, die Staaten teilweise aus ihrer Verantwortung für die globale Normsetzungen zu entlassen.

Außerdem ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob man mit dem Begriff der ›Wählerschaft‹ nicht sowohl den Gruppen der Zivilgesellschaft als auch anderen Akteuren wie den Privatunternehmen ein Maß an politischer Legitimation zubilligt, das ihnen aufgrund ihrer Entscheidungsstrukturen, ihrer mangelnden Kontrolle durch die Gesellschaft und ihrer partikularen Zielsetzungen nicht zukommt. Die nichtstaatlichen Akteure sollen an der gesellschaftlichen Willensbildung mitwirken, dabei aber nicht mit demokratisch gewählten Repräsentanten begrifflich gleichgesetzt werden.

Das bedeutet nicht, daß neben den NGOs nicht auch die Wirtschaftsunternehmen in die Arbeit der Vereinten Nationen einbezogen werden sollten, nur erscheint das Konzept einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit NGOs dafür nicht geeignet. Beide Gruppen sollten entsprechend ihrer unterschiedlichen Ressourcen und Interessen in unterschiedlicher Weise in die UN-Arbeit einbezogen werden; die vorhandenen Interessenunterschiede zu verschleiern, ist dabei nicht hilfreich. Zudem sollten die Wirtschaftsunternehmen erst einmal über eine Reihe von Jahren hinweg im Rahmen des Globalen Paktes unter Beweis stellen, daß sie es ernst meinen mit einer rechtlichen und ethischen Bindung an die globalen Normen der Vereinten Nationen. Die NGOs haben dies in ihrer Geschichte der Zusammenarbeit mit den UN in ihrer Mehrzahl überzeugend unter Beweis gestellt, nicht zuletzt bei den Weltkonferenzen und in den letzten Jahren durch ihre Mitwirkung bei den Beratungen im Sicherheitsrat.

Reaktionen auf den Bericht

Angesichts der dargestellten Defizite im Bericht nimmt es nicht wunder, daß die NGOs nur mit verhaltener Zustimmung auf den Bericht reagiert haben. Sie begrüßten das geplante vereinfachte Akkreditierungsverfahren, mahnten aber den fehlenden Zugang zur Generalversammlung an und kritisierten das geplante Büro für Zivilgesellschaft und Partnerschaften, weil es die Zusammenarbeit mit den NGOs mit der Zusammenarbeit mit anderen Gruppen vermehre, obwohl sie unterschiedliche Interessen und Voraussetzungen hätten. Außerdem würde der politische Status der NGOs eher geschwächt, wenn für ihre Aktivitäten nicht ein eigenes Büro mit mindestens einem Beigeordneten Generalsekretär zur Verfügung stünde¹³.

Im Oktober 2004 diskutierte die Generalversammlung auf ihrer 59. Tagung die Vorschläge des Panels ziemlich interesse- und temperamentlos und ohne durch eine Resolution die Eckpunkte der Reform festzuschreiben. Die Vertreter vieler Mitgliedstaaten brachten dabei

zum Ausdruck, daß sie zur Zeit nicht bereit sind, den NGOs größere Mitwirkungsrechte in den UN einzuräumen. Dies wird auch in der Zusammenfassung des Präsidenten der Generalversammlung am Schluß der Debatte deutlich¹⁴:

»Was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft betrifft, die in dem Cardoso-Bericht behandelt werden, wurde anerkannt, daß die nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) wichtig für die Arbeit der Vereinten Nationen sind. Jedoch ist aus der Debatte auch klar geworden, daß die Modalitäten für ihre Beteiligung und ihren Beitrag zur Arbeit der Generalversammlung noch weiter erörtert werden müssen. Verschiedene Delegationen befürworteten eine Vereinfachung des Systems der Akkreditierung für die Repräsentanten der Zivilgesellschaft ... Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese [die bestehende, der Verf.] Kooperation [der NGOs, der Verf.] mit den Vereinten Nationen verstärkt würde. Mehrere Delegationen befürworteten jedoch, eine solche Kooperation auf die Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats zu beschränken ...«

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Mitgliedstaaten auf der 60. Tagung der Generalversammlung auf konkrete Reformmaßnahmen auf Grundlage des Cardoso-Berichts einigen werden. Da neben diesen Fragen auch – und zwar mit weitaus größerer Aufmerksamkeit der Staaten – die Umsetzung der Millenniums-Erklärung bilanziert und die UN-Reform auf Grundlage der Vorschläge des zweiten Reformpanels, der Hocharangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel¹⁵, in Gang gesetzt werden soll, ist in dieser Hinsicht eine gehörige Portion Skepsis angebracht. Insider geben dem ›Cardoso-Projekt‹ wenig Chancen. Die UN-Mitgliedstaaten haben in ihrer Mehrheit wenig Interesse, die Mitwirkung der NGOs zu intensivieren. Das ist zwar aus ihrer Sicht verständlich, weil sie die NGOs als Kontrolleure von außen erleben, aber politisch unvernünftig, weil so der erforderliche Impetus für politische, wirtschaftliche und soziale Reformen im Rahmen der UN nicht genügend entwickelt wird.

Es bleibt zu hoffen, daß es den NGOs – wie schon in den neunziger Jahren – gelingt, die Weltöffentlichkeit für ihre Anliegen zu interessieren und damit die notwendigen Reformen im Hinblick auf eine effektive Mitwirkung doch noch zu erreichen. Die NGOs hätten es verdient.

1 Alle Übersetzungen aus dem Englischen, soweit nicht anders angegeben, vom Verfasser.

2 Der Bericht, von dem bisher keine offizielle deutsche Übersetzung vorliegt, trägt im englischen Original die UN-Dokumentenummer A/58/817.

3 Der englische Begriff ›non-governmental organization‹, auf den sich das gebräuchliche Akronym NGO bezieht, wird vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen mit ›nichtstaatlichen Organisationen‹ übersetzt. Daneben wird in deutschen Veröffentlichungen oft auch der Begriff ›Nichtregierungsorganisationen‹ verwendet, der jedoch nicht ganz den Begriffsinhalt des englischen Begriffs aus der UN-Charta (Art. 71) wiedergibt.

4 Vgl. Peter Schulze, Nichtstaatliche Organisationen, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München/Wien 2000, S. 397–405.

5 Vgl. United Nations, UN System and Civil Society – An Inventory and Analysis of Practices. Background Paper for the Secretary-General's Panel of Eminent Persons on United Nations Relations with Civil Society, Mai 2003, Kapitel IV, <http://www.un.org/reform/pdfs/hlp9.htm>

6 UN Doc. A/57/387 v. 9.9.2002.

7 UN Doc. A/RES/55/2 v. 8.9.2000, Ziffer 30.

8 UN Doc. A/57/387, Ziffer 139.

9 Ebd., Maßnahme 19.

10 United Nations, We the Peoples: Civil Society, the United Nations and Global Governance. Report of the Panel of Eminent Persons on United Nations–Civil Society Relations, UN Doc. A/58/117, v. 11.6.2004, Annex I, S. 74.

11 Der Bericht über die Umfrageergebnisse, eine Liste über die Beratungen sowie Zusammenfassungen der Beratungen finden sich auf der Webseite des Panels: <http://www.un.org/reform/panel.htm>

12 Vgl. The Responsibilities of Representation. A Voluntary Code of Conduct for NGOs in Consultative Status with ECOSOC, <http://www.ngocongo.org/ngowhow/CodeofConductrev2.doc>

13 Vgl. Jens Martens/James Paul, Comments on the Report of the Cardoso Panel, <http://www.globalpolicy.org/reform/initiatives/panels/cardoso/08gpf.pdf>

14 UN General Assembly Official Records, Fifty-ninth session, 20th plenary meeting, 5 Oktober 2004, UN Doc. A/59/PV.20, S. 17–18.

15 United Nations, A More Secure World: Our Shared Responsibility. Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, UN Doc. A/59/565 v. 2.12.2004; deutsche Fassung: http://www.un.org/Depts/german/gs_sonst/a-59-565.pdf

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Straffung der Agenda

ANJA PAPANFUSS

58. Generalversammlung: Nachlese zu Irak – Annan empfiehlt die Einsetzung einer Reformkommission – Notstandssondertagung begrüßt IGH-Gutachten zum israelischen Mauerbau – Anti-Korruptions-Konvention verabschiedet

Einmal mehr im Zeichen der Reformdebatte stand die 58. *Ordentliche Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen*, die am 16. September 2003 in der Kuppelhalle am Amtssitz in New York eröffnet wurde (Bericht über die 57. Tagung: Redaktion, Universalität erreicht, VN 6/2003 S. 221ff.). Der Hauptteil der Tagung endete am 23. Dezember 2003, die letzte Resolution wurde am 13. September 2004, einen Tag vor Beginn der 59. Generalversammlung, verabschiedet. Wie in den vergangenen Jahren hatte das Staatenvertretergremium sich viel vorgenommen: auf 95 Plenarsitzungen wurden 158 Tagesordnungspunkte mit zum Teil zwei oder mehr Unterpunkten behandelt und insgesamt 318 Resolutionen sowie 165 Beschlüsse (Decisions) verabschiedet (alle Resolutionen und Beschlüsse sind abgedruckt in: A/58/49 (Vols. I–III).

Zum Präsidenten der Generalversammlung war im Juni des gleichen Jahres, also knapp drei Monate vor Beginn, der Minister für auswärtige Angelegenheiten des karibischen Inselstaats St. Lucia, Julian R. Hunte, gewählt worden. In seiner Eröffnungsrede am 16. September versprach Hunte, die 58. Generalversammlung werde eine handelnde (action-oriented) Tagung sein (vgl. A/58/PV.1). Er forderte die Delegationen aus den 191 Mitgliedstaaten auf, drängende Probleme wie die Situation in Irak, den Nahost-Konflikt oder die Bekämpfung von HIV/Aids schnell und entschieden anzugehen. In Bezug auf letzteres war am 22. September, einen Tag vor Beginn der Generaldebatte, eine eintägige *Hochrangige Plenarsitzung* zur Überprüfung der Resultate des Aktionsprogramms der 26. Sondergeneralversammlung zu HIV/Aids aus dem Jahr 2001 einberufen worden. Ergebnis dieser bis 1.30 Uhr in der Nacht dauernden Sitzung war die Verabschiedung von Resolution 58/236 am 23. Dezember zur künftigen Weiterverfolgung der Ergebnisse und der Umsetzung der damaligen Verpflichtungserklärung sowie die Festlegung eines weiteren Hochrangigen Treffens für den 2. Juni 2005 (A/Res/58/313 v. 1.7.2004).

Die seit Jahrzehnten debattierte und von vielen Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen geforderte UN-Reform kam auf der 58. Generalversammlung einen kleinen Schritt weiter. Präsident Hunte holte im Verlauf der Tagung die Meinungen aller Mitgliedstaaten zur Reform ein und ernannte im Oktober sechs Persönlichkeiten, die ihm bei der Fokussierung der Debat-

te helfen sollten, was in einem ersten Schritt zur Verabschiedung eines Reformpakets zur ›Neubelebung der Generalversammlung‹ führte. UN-Generalsekretär Kofi Annan stellte vor Beginn der Generaldebatte seinen Tätigkeitsbericht (A/58/1 v. 28.8.2003) sowie seinen Bericht über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung (A/58/323 v. 2.9.2003) vor. Insbesondere in letzterem hatte Annan in ungewöhnlich deutlichen Worten die Schwächen des bestehenden Systems der Friedenssicherung zur Sprache gebracht und eine ›radikale Reform‹ gefordert. (Kommentar zu beiden Berichten von Friederike Bauer, Persönlicher Scherz, in: VN 5/2003, S. 172f.) Nicht zuletzt dieser Bericht hatte dazu geführt, daß in den Reden der rund 80 Staats- und Regierungschefs bei der Generaldebatte die grundsätzlichen Fragen der Rolle der Weltorganisation, des Prinzips der kollektiven Sicherheit und der Reformnotwendigkeit in den Mittelpunkt gerückt wurden.

Generaldebatte

Deutlich wurde Annan auch in seiner Rede zur Eröffnung der Generaldebatte am 23. September (vgl. SG/SM/8891, GA/10157). Darin sprach er von einer Wegscheide, an der die Vereinten Nationen stünden. Wenn Mitglieder unilateral oder in Ad-hoc-Koalitionen handelten, um sich ›präemptiv‹ gegen – ihrer Meinung nach – unmittelbar drohende Angriffe zu verteidigen, stelle dies eine fundamentale Herausforderung der Grundsätze dar, die in den vergangenen 58 Jahren für Frieden und Stabilität in der Welt gesorgt hätten. Seine Sorge sei, daß diese Logik zur Verbreitung einer unilateralen und unregelmäßigen Anwendung von Gewalt führen könnte. Um diese Frage, was als unmittelbare Bedrohung des Friedens gelten kann, und um weitere Grundsatzfragen zu klären, regte der Generalsekretär in seiner Ansprache die Einrichtung einer Expertenrunde an. Diese solle noch vor Beginn der nächsten Ordentlichen Tagung im September 2004 der Generalversammlung Bericht erstatten. Die 16 Mitglieder dieser Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (High-level Panel on Threats, Challenges and Change) wurden von Annan am 3. November 2003 ernannt. Die oft auch als ›Blue-Ribbon-Panel‹ bezeichnete Sachverständigengruppe sollte, so der Auftrag, die alten und neuen Bedrohungen für die Weltgemeinschaft identifizieren und die Zusammenhänge zwischen den sogenannten harten und weichen Sicherheitsfragen aufdecken (vgl. Sebastian Graf von Einsiedel, Vision mit Handlungsanweisung. Das High-level Panel und die Reformagenda der Vereinten Nationen, S. 5–12 dieser Ausgabe).

Für Deutschland war entgegen der üblichen Praxis nicht nur Außenminister Joschka Fischer, sondern auch Bundeskanzler Gerhard Schröder zur Generaldebatte nach New York gereist. Diese ungewöhnlich hochrangige deutsche Vertretung war zum einen dem Reformaufruf Annans und zum andern einem historischen Anlaß ge-

schuldet: dem 30. Jahrestag des Beitritts der damals zwei deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen. Doch Schröder ging in seiner Rede am 24. September nur am Rande auf die in den zurückliegenden drei Jahrzehnten ausgeübte Rolle Deutschlands ein, sondern konzentrierte sich in Antwort auf Annans Anmerkungen auf die zukünftigen Herausforderungen. Auch bekräftigte er Deutschlands Interesse an einem Ständigen Sitz im Sicherheitsrat: ›Für Deutschland wiederhole ich, daß wir im Rahmen einer solchen Reform auch selbst bereit sind, mehr Verantwortung zu übernehmen.‹ (Text: VN 5/2003, S. 171)

Der Präsident des Gastlands, George W. Bush, hatte in Erwiderung auf Annans Bemerkungen in seiner Rede am 23. September den Irak-Feldzug verteidigt und keine Fehler eingestanden. Er billigte den Vereinten Nationen zwar eine wichtige Rolle beim Wiederaufbau Iraks zu, namentlich bei der Ausarbeitung einer Verfassung, der Ausbildung von Beamten sowie bei der Unterstützung freier und fairer Wahlen, ließ aber keinen Zweifel daran, daß die Operation in amerikanischer Hand bleiben werde. Er betonte, daß der Aufbau demokratischer Institutionen in Irak ein Beispiel für andere Länder im Nahen Osten sei, »und sie – einschließlich des palästinensischen Volkes – gut daran täten, ihm zu folgen«.

Arbeitsweise

Wie üblich widmete die Generalversammlung sich auch der Überprüfung ihrer *eigenen Arbeitsweise* und ihrer Rolle im UN-System. Stichwort war dabei der Ruf nach einer Neubelebung (Revitalization) dieses einzigen alle Mitglieder umfassenden Hauptorgans der Vereinten Nationen. Das zentrale Problem in diesem Zusammenhang ist der Bedeutungsverlust der Generalversammlung gegenüber dem Sicherheitsrat und die mangelhafte Kooperation zwischen den beiden Gremien. Von Tagungspräsident Hunte angeregt, wurden daher mit Resolution 58/126 einige Grundsätze für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Hauptorganen festgelegt. Insbesondere solle der Sicherheitsrat regelmäßig sachorientierte Berichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang vorlegen. Auch solle er seiner Rechenschaftspflicht gegenüber der Generalversammlung besser nachkommen, indem er Berichte abgebe, die substantieller und analytischer ausgerichtet sowie faktenreicher sind. Die Präsidenten der beiden Organe sowie der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) sollten in Zukunft enger zusammenarbeiten. Außerdem wurden fünf zusätzliche Stellen für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung bewilligt.

Ein zweites Dauerproblem ist die *Überfrachtung der Agenda* der Generalversammlung. Sie ist vor allem dem Umstand geschuldet, daß alle Staaten versuchen, ihre zum Teil seit Jahrzehnten ungelösten Probleme beständig in der internationalen Diskussion zu halten. Solange die Palästina-Frage nicht umfassend gelöst ist, werden alle seit 1948 und 1967 eingebrachten Re-

solutionen (jeweils rund zwei Dutzend) weiterhin jedes Jahr aufs Neue auf die Tagungsordnung gebracht und wird allenfalls mit wechselnden Mehrheiten über sie abgestimmt werden. Solange die innerchinesischen Probleme zwischen Beijing und Taipeh nicht gelöst sind und die Regierung auf Taiwan weiterhin nach einer eigenen Vertretung in den Vereinten Nationen strebt, werden die Diskussionen im Präsidialausschuß (General Committee), ob diese Frage auf die Tagungsordnung gesetzt werden soll oder nicht, nicht enden. Viele weitere Themen werden aus politischen Gründen nicht von der Tagungsordnung genommen werden können. Die Erwartungen an eine umfassende Straffung der Agenda, wie in der am 19. Dezember 2003 ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Resolution 58/126 gefordert, sollten daher nicht zu hoch sein. Darin wird der Präsident der Generalversammlung gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, welche Themen sich eignen, zusammengefaßt oder gestrichen zu werden, und welche nur alle zwei beziehungsweise alle drei Jahre behandelt werden sollten. Dessen Vorschläge wurden dann im folgenden April vorgelegt und fanden Eingang in die Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004. Sie listet in Abschnitt D »Überprüfung der Tagungsordnung« einige Tagungsordnungspunkte auf, die beibehalten oder gestrichen werden sollen oder in welchem Jahresrhythmus sie behandelt werden sollen.

Zur Straffung der Agenda wurde ebenfalls beschlossen, sie auf neun Überschriften zu reduzieren (analog zu den Prioritäten der Organisation aus dem Mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum 2002–2005). Des weiteren wurden die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung beauftragt, bis April 2005 ihre Vorschläge für die Zusammenfassung von Themen und ihre jährliche, zwei- und dreijährliche Behandlung vorzulegen. Sie sollen außerdem am Ende jeder Tagung eine vorläufige Tagesordnung für die nächste Zusammenkunft festlegen. In Zukunft wird es darüber hinaus eine »Fragezeit« geben, die den Sitzungen einen stärker »interaktiven« Charakter verleihen und zu mehr Austausch unter den Mitgliedern führen soll.

Finanzen

Erstmals in der Geschichte der UN wurde ein Zweijahreshaushalt von über drei Milliarden US-Dollar verabschiedet. Mit insgesamt 3,16 Mrd. Dollar stehen den Vereinten Nationen für die Jahre 2004 und 2005 je 1,58 Mrd. Dollar für den ordentlichen Haushalt zur Verfügung (vgl. Beitragsschlüssel für den Haushalt, VN 2/2004, S. 52f.). Die Generalversammlung billigte 62 der vom Generalsekretär vorgeschlagenen 117 neuen Planstellen und gab Annan freie Hand, um notwendige Reformen von UN-Programmen vorzunehmen (A/Res/58/270–272 v. 23.12.2003). Zur Umlage der Kosten der Organisation wurde eine neue, für die Jahre 2004 bis 2006 gültige Beitragsskala angenommen (A/Res/58/1 B v. 23.12.2003). Insgesamt 2,8 Mrd. Dollar wurden am 18. Juni 2004 für die Friedenseinsätze bewilligt (vgl. Bericht über die Haushaltsdebatte: Ulrich Kalbitzer/Sujata Ghorai, Reform verschoben, VN 3/2004, S. 93f.). Genehmigt wurde die Finanzierung dreier neuer Friedensmissionen: die vom Sicherheitsrat im Mai 2004 für zunächst

sechs Monate autorisierte Operation der Vereinten Nationen in Burundi (A/Res/58/312), die ebenfalls für ein halbes Jahr bewilligte Stabilisierungsmission in Haiti (A/Res/58/311) und die für ein Jahr genehmigte Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (A/Res/58/310).

Nahost

Parallel zur 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung wurde von der seit 1997 mehrfach wieder aufgenommenen 10. Notstandssondertagung über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und im übrigen besetzten palästinensischen Gebiet ein *Gutachten* vom Internationalen Gerichtshof (IGH) über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebieten angefordert (Res/ES-10/14 v. 8.12.2003, Text: VN 1/2004, S. 32f.). Zu dem am 9. Juli 2004 vorgelegten Gutachten nahm die Generalversammlung in Resolution ES-10/15 (Text in dieser Ausgabe abgedruckt, S. 30 f.) am 20. Juli Stellung und rief Israel mit 150 zu sechs Stimmen bei zehn Enthaltungen dazu auf, das Gutachten anzuerkennen. Der IGH kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß der Bau einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten gegen das Völkerrecht verstößt, und forderte Israel auf, die Bauarbeiten an der auf den besetzten Gebieten befindlichen Teilen der Mauer zu beenden. Die bereits gebauten Abschnitte seien abzureißen und die entstandenen Schäden wieder gut zu machen. Auch wurden Israelis und Palästinenser aufgefordert, ihre Verpflichtungen gemäß dem internationalen Nahost-Fahrplan (Roadmap) einzuhalten. Der Resolutionsentwurf war von Jordanien im Namen der arabischen Staaten eingebracht worden. Gegen die Resolution stimmten sechs Staaten: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Palau und die USA. Unter den Befürwortern der Resolution befanden sich alle Staaten der Europäischen Union (EU). Erwartungsgemäß schlugen die Wogen nach der Verabschiedung hoch. Israel kritisierte die EU scharf und kündigte an, die Sperranlage weiterzubauen.

Übereinkommen

Einen Durchbruch in Sachen Verbrechenbekämpfung und *Korruption* erzielte die Generalversammlung mit der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption (A/Res/58/4). Das nach zweijährigen Verhandlungen zustande gekommene Abkommen wurde am 31. Oktober 2003 ohne förmliche Abstimmung angenommen. Es ruft alle Regierungen auf, Bestechung und Bestechlichkeit unter Strafe zu stellen und bei Ermittlungen zusammenzuarbeiten. 30 Vertragsstaaten müssen es ratifizieren, damit es in Kraft treten kann. (Ausführlich dazu: Gillian Dell, Eindämmung von Bestechung und Bestechlichkeit. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Korruption, VN 3/2004, S. 77–83.) Das Übereinkommen ergänzt das am 29. September 2003 in Kraft getretene Übereinkommen gegen das organisierte transnationale Verbrechen. Einen wichtigen Beschluß faßte die Generalversammlung am 13. September 2004 mit Resolution 58/318. Darin stimmte sie dem Kooperati-

onsabkommen zwischen dem *Internationalen Strafgerichtshof* (IStGH) und den Vereinten Nationen zu (A/58/874, Annex). In dem Abkommen werden Mandat und Funktion beider Organisationen beschrieben; eine enge Zusammenarbeit wird angestrebt. Zu den Vereinbarungen gehören: der Austausch von Informationen und Vertretern; die Teilnahme des Gerichtshofs in der Generalversammlung als Beobachter und die Zusammenarbeit zwischen Gerichtshof und Sicherheitsrat. Besonders in bezug auf letzteres war es lange Zeit äußerst fraglich, ob ein Abkommen zustande kommen würde. Die Vereinigten Staaten mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem IStGH sehen in jedweder Zusammenarbeit des Gerichtshofs mit Staaten oder Institutionen eine Gefahr für ihre in Auslandseinsätzen befindlichen Staatsangehörigen. Mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Gerichtshofs trat das Abkommen jedoch am 4. Oktober 2004 in Kraft.

Ein weiteres Abkommen zwischen der UN und einer zwischenstaatlichen Organisation wurde am 23. Dezember verabschiedet. Mit Resolution 58/232 wurde die Welttourismusorganisation (WTO) zu einer UN-Sonderorganisation erklärt; zugleich wurden die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen festgelegt. Damit wird die zentrale Rolle der WTO im Bereich des Tourismus anerkannt. Für Verwirrung mag sorgen, daß die in Madrid ansässige WTO und die Welthandelsorganisation in Genf das gleiche Kürzel verwenden. Letztere steht zwar auch in lockerer Verbindung mit den Vereinten Nationen, ist aber keine Sonderorganisation.

Konferenzen und Gedenkanklässe

Fünf Jahre nach der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung soll im Jahre 2005, vor Beginn der 60. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, ein »Major Event«, also ein Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, stattfinden, um das bei der Umsetzung aller in der Erklärung enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international anerkannten *Millenniums-Entwicklungsziele* (Millennium Development Goals, MDGs) bisher Erreichte zu bilanzieren (A/Res/58/291 v. 6.5.2004). Diese Überprüfung und die 60. Generalversammlung mit dem Hauptthema UN-Reform werden die beiden Großereignisse des Jahres 2005 sein. Auf Einladung Katars beschloß die Generalversammlung, die Sechste Internationale Konferenz der *neuen oder wiederhergestellten Demokratien* vom 13. bis 15. November 2006 in Doha abzuhalten (A/Res/58/281 v. 9.2.2004). Mit Resolution 58/234 wurde einmalig der *Internationale Tag des Gedenkens an den Völkermord in Rwanda* auf den 7. April 2004 festgelegt. Im April 1994 hatte der Völkermord der 100 Tage in dem ostafrikanischen Land begonnen; die Generalversammlung beschloß daher, daß am zehnten Jahrestag der Opfer dieses Genozids gedacht werden sollte. Aus Anlaß des 100. Jahrestags der bahnbrechenden Entdeckungen Albert Einsteins im Jahre 1905 (Annus Mirabilis) erklärte die Generalversammlung 2005 zum *Internationalen Jahr der Physik* (A/Res/58/293). Im Nachgang zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung von 2002 wurde für den Zeitraum 2005–2015 die Internationale

Aktionsdekade ›Wasser – Quelle des Lebens‹ ausgerufen (A/Res/58/217). Das Jahr 2006 wurde zum *Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung* (A/Res/58/211) erklärt.

Verschiedenes

Zu Beginn der Arbeitsphase der Tagung wurde bekannt gegeben, daß 14 Mitgliedstaaten mit ihren Beitragszahlungen zum Haushalt mehr als zwei Jahre im Verzug seien. Nach Artikel 19 der UN-Charta gehen Staaten in einem solchen Fall ihres Stimmrechts in der Generalversammlung verlustig; wenn jedoch die Gründe für die Säumigkeit nicht im Verschulden des Staates liegen, kann es ihm belassen werden. Zehn der säumigen Zahler wurde das Stimmrecht bis zum 30. Juni 2004 zugestanden (A/Res/58/1 A v. 16.10.2003).

Als neue nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für die Jahre 2004 und 2005 wurden am 23. Oktober Algerien, Benin, Brasilien, die Philippinen und Rumänien gewählt. Auch für den ECOSOC stand die jährliche Wahl eines Drittels seiner 54 Mitglieder an. Am 11. November wurden 18 neue Mitglieder für die am 1. Januar 2004 beginnende übliche dreijährige Amtszeit gewählt. Deutschland war im Herbst 2002 wiedergewählt worden.

Am 6. Oktober 2003 beschloß die Generalversammlung, das Mandat des Hohen Kommissars für *Flüchtlige* bis Ende 2005 zu verlängern. Der amtierende Kommissar Ruud Lubbers war im Oktober 2000 für drei Jahre ernannt worden. Im Dezember 2002 war seine Amtszeit auf insgesamt fünf Jahre verlängert worden, so daß er Ende 2003 für die zwei verbliebenen Jahre bestätigt werden mußte. Seine Amtszeit endet nun am 31. Dezember 2005 (Beschuß 58/402). Mit Resolution 58/153 (v. 22.12.2003) wurde darüber hinaus die zeitliche Begrenzung des Amtes gänzlich aufgehoben; mit Resolution 58/152 wurde die Mitgliederzahl des Exekutivausschusses des Programms des UNHCR von 64 auf 66 erhöht.

Am 25. Februar 2004 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Louise Arbour durch den Generalsekretär zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für eine Amtszeit von vier Jahren, beginnend am 1. Juli 2004 (vgl. VN 6/2004, S. 223f.).

Um die Sicherheit des Personals zu erhöhen, bewilligte die Generalversammlung mit Resolution 58/295 58 neue Stellen für Feldsicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators. Die Stellen werden mit rund 2,5 Mio. Dollar ausgestattet. Die Verstärkung des Personals war notwendig geworden, um ein Versagen, wie bei den Anschlägen auf das UN-Hauptquartier in Bagdad im August 2003, zukünftig zu vermeiden.

Wie schon in den Jahren zuvor wurde wieder ein Resolutionsantrag eingebracht, der die Beendigung des von den Vereinigten Staaten verhängten *Embargos gegen Kuba* forderte. Dieses Mal stimmten 179 Staaten für eine Aufhebung des Embargos, vier Staaten mehr als im Vorjahr (2002: 173, 2000 und 2001: 167). Gegen die Aufhebung stimmten wie 2002 die USA sowie Israel und die Marshallinseln; Marokko und Mikronesien enthielten sich der Stimme (A/Res/58/7 v. 4.11.2003).

Eine Aufwertung seines Status als *Beobachter* bei der Generalversammlung erhielt der Heilige

Stuhl. In Resolution 58/314 (v. 1.7.2004) gestattete die Generalversammlung dieser nichtstaatlichen souveränen Macht das Recht auf Teilnahme an der Generaldebatte, das Recht, sich nach den Mitgliedstaaten auf die Rednerliste zu setzen, das Recht zur Erwidern, das Recht, Eingaben als offizielle UN-Dokumente in den Umlauf zu bringen, sowie die Befugnis, bei Fragen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Tagungsordnung zu stellen. Damit haben die Abgesandten des Papstes eine Sonderstellung, die zwischen dem Status eines Mitgliedstaats und dem der übrigen Beobachter liegt. Praktisch umgesetzt wird diese Tatsache dadurch, daß die Vertreter des Heiligen Stuhls nun in den Konferenzsälen hinter den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern sitzen. (Siehe auch Jelka Mayr-Singer, *Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen*, VN 6/2000, S. 193–198.)

Vier neuen Organisationen wurde der Status eines Beobachters verliehen: dem in Schweden ansässigen Internationalen Institut für Demokratie und Wahlhilfe, der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (Eurasian Economic Community), der GUUAM-Gruppe (bestehend aus Aserbaidschan, Georgien, Moldau, der Ukraine und Usbekistan) sowie der die drei Länder Kenia, Tansania und Uganda umfassenden Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community).

Deutsche Initiativen

Auf deutsche Initiative hin wurde im Namen der EU-Mitglieder die Resolution 58/129 ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹ (Text: VN 1/2004, S. 34f.) eingebracht. Hauptanliegen der am 19. Dezember 2003 verabschiedeten dritten Auflage der Resolution ist, die seit der Vorgängerresolution (A/Res/57/56 v. 11.12.2001) erfolgten Entwicklungen – insbesondere die einschlägigen Aussagen der Konferenzen von Monterrey und Johannesburg – durch die Generalversammlung billigen zu lassen. In dieser Resolution nimmt die Generalversammlung zum ersten Mal direkt Bezug auf den *Globalen Pakt* als ein wichtiges Partnerschaftsforum. Wichtigste operative Aussage ist die Aufforderung an alle Organe und Organisationen (auch an die Finanzorganisationen und die Genfer WTO), weiterhin die Möglichkeiten für einen verstärkten Einsatz von Partnerschaften zur Erreichung der Ziele der UN zu sondieren.

Über eine andere deutsche (im Jahr 2000 zusammen mit Frankreich eingebrachte) Initiative konnte hingegen keine Einigung erzielt werden. Die Verhandlungen im 6. Hauptausschuß (Rechtsfragen) über eine internationale Konvention gegen das *reproduktive Klonen* von Menschen scheiterten, weil auch nach zweijährigen Debatten nicht geklärt werden konnte, wie umfassend das Verbot des Klonens sein sollte (ausführlich dazu: Tina Tober, *Um ein nicht-universelles Menschenrecht. Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen*, VN 1/2004, S. 6–11). Der 6. Hauptausschuß hatte empfohlen, das Thema erst wieder auf die Tagungsordnung der 60. Generalversammlung zu setzen. Das Plenum beschloß jedoch am 9. Dezember 2003, die Frage bereits auf der 59. Generalversammlung wieder aufzugreifen (Beschuß 58/523). □

Politik und Sicherheit

Weltraumnutzung im UN-System

KAI-UWE SCHROGL

Weltraum: Überwiegend positives Ergebnis der Umsetzung des Aktionsplans von UNISPACE III – Verabschiedung einer Resolution zum Rechtskonzept des ›Startstaats‹

Die Sitzungsperiode des UN-Weltraumausschusses im Jahr 2004 stand ganz im Zeichen der Evaluierung der 1999 abgehaltenen Dritten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen, UNISPACE III (vgl. den Bericht in VN 4/2001 S.146f. und den Aufsatz in VN 1/2003 S.1ff.). Alle Aktivitäten des Ausschusses (jeweils in Wien tagten der wissenschaftlich-technische Unterausschuß vom 16. bis 27. Februar, der Unterausschuß Recht vom 29. März bis 8. April und der Hauptausschuß vom 2. bis 11. Juni) waren auf die Vorbereitung dieser Evaluierung ausgerichtet, welche im Rahmen der Generalversammlung am 20. Oktober 2004 stattfand und deren Ergebnisse schließlich am 10. Dezember von der Generalversammlung in Form einer Resolution verabschiedet wurden. Dabei konnte ein überwiegend positives Fazit gezogen werden.

1. Grundsätzlich darf UNISPACE III mit ihrer zweiwöchigen Dauer, der Teilnahme von fast 100 Mitgliedstaaten, der Gestaltung als Mix von Regierungskonferenz und Fachkongreß sowie der Erstellung eines Abschlußberichts von mehr als 150 Seiten als eine vergleichsweise effiziente und diplomatisch erfolgreiche UN-Konferenz gewertet werden. Der Evaluierungsbericht rückt die Folgeaktivitäten zu UNISPACE III natürlich in ein sehr positives Licht und ist äußerst ausführlich (ausführlicher noch als der ursprüngliche UNISPACE-III-Abschlußbericht). Er kann aber ebenso wie dieser als reichhaltige und qualitativ hochwertige Darstellung der Möglichkeiten von Raumfahrtanwendungen in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen bewertet werden. Durch UNISPACE III und die nach fünf Jahren erfolgte Evaluierung konnte die Raumfahrt nicht nur im UN-System als wertvolles Instrument bei der Verfolgung von Entwicklungszielen, sondern auch der für viele Staaten umfassende Nutzen der Satellitenanwendungen hervorgehoben werden.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Konferenzergebnisse und der Aktionsplan nur deklaratorischen Charakter besaßen. Bei den Raumfahrtationen hat UNISPACE III dementsprechend nicht zu spürbar größeren Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern geführt, sondern eher eine Verschiebung der Bemühungen auf ausgewählte prioritäre Bereiche bewirkt. Bei vielen Entwicklungsländern hat die Konferenz auch für größere Offenheit und erhöhte Motivation gesorgt, neue Anwendungen effizient und verantwortungsbewußt einzuführen. Dabei wurden sie vom Weltraumanwendungsprogramm der UN unterstützt, das sich sehr schnell und gut auf die von UNISPACE III identifizierten Kernthemen der Raumfahrtanwendungen insbesondere in Entwicklungsländern einstellte.

Dieses vornehmlich von Industriestaaten finanzierte und vom UN-Weltraumbüro in Wien verwaltete Programm veranstaltete im Nachgang zu UNISPACE III zahlreiche Workshops und Ausbildungskurse und wirkte so als Transmissionsriemen für die Postulate der Konferenz. Deutschland hat sich in diesem Zusammenhang durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in besonderem Maße an den Aktivitäten des Programms beteiligt und sich für einen der wichtigsten Schwerpunkte eingesetzt: die Nutzung von Satellitentechnologie für die Bewältigung von Naturkatastrophen. In München richtete es vom 18. bis 22. Oktober den ›UN International Workshop on the Use of Space Technology for Disaster Management‹ aus, der die Ergebnisse mehrerer regionaler Workshops auf diesem Gebiet zusammenführte. Es war seit dem Jahr 1996 mit dem ›Workshop on Basic Space Science‹ in Bonn die erste Großveranstaltung, die Deutschland im UN-Weltraumanwendungsprogramm ausgerichtet hatte. Die Ergebnisse des Münchner Workshops, an dem fast 200 Personen aus 53 Staaten teilnahmen, sollten in die Arbeit der globalen Aktionsprogramme (insbesondere der Weltkonferenz zur Katastrophenvorsorge vom 18.–22.1.2005 in Kobe) einfließen und so Anwendungsmöglichkeiten für die Raumfahrtleistungen schaffen.

Diese Querverbindungen von Raumfahrtanwendungen und Aktionsprogrammen der UN herzustellen, war eines der herausragenden Ziele des UNISPACE-III-Aktionsplans. Und an diesem Punkt haben das UN-Weltraumbüro und die Mitgliedstaaten einen deutlichen Erfolg zu verbuchen. Während noch zu Zeiten der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung (1992) die Satellitentechnologie nicht einmal Erwähnung im Abschlußbericht des ›Erdgipfels‹ fand, kann heute darauf verwiesen werden, daß das UN-System in unterschiedlichsten Bereichen von der Telekommunikation (ITU) bis hin zum Umweltschutz (UNEP), Ressourcenmanagement (FAO) und Habitatüberwachungen (UNESCO) auf die Anwendungsmöglichkeiten der Satellitentechnologie zurückgreift oder in ihren Aktionsplänen Bezug nimmt. Für manche Aufgaben, wie die Verifizierung des Kyoto-Protokolls, ist diese sogar die einzig mögliche technische Umsetzung. Zwar gibt es noch keine Routineanwendung von Satellitentechnologien im UN-System, aber die Weichen sind gestellt, daß in Form einer behutsamen Nachfrageorientierung hier neue Akzente gesetzt werden. Um dies zu flankieren, wurde erstmals in seiner Geschichte der UN-Wirtschafts- und Sozialrat direkt mit dem Thema Raumfahrt befaßt. Dies geschah am 19. Oktober, unmittelbar vor der Diskussion in der Generalversammlung, mit dem Ziel, um dessen Unterstützung für Maßnahmen der Sonderorganisationen und Spezialorgane im Bereich der Weltraumnutzung zu werben.

Es gibt aber auch eine Negativseite der Bilanz von UNISPACE III. Zwar konnte realistischere Erwartungen nicht erwartet werden, daß die Raumfahrtnationen ihre Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erheblich steigern würden. Das UN-Sekretariat hatte sich jedoch etwas mehr Engagement erhofft. Ein bei UNISPACE III äußerst kontrovers diskutierter Fonds war letztlich zwar eingerichtet worden, hat sich aber während der vergangenen fünf Jahre aufgrund man-

gelder freiwilliger Einzahlungen nicht gerade als Füllhorn erwiesen. Einzelmaßnahmen, wie der von Deutschland ausgerichtete Workshop oder die zahlreichen, schon seit den neunziger Jahren dem UN-Weltraumanwendungsprogramm zugute kommenden Aktivitäten der Europäischen Weltraumorganisation ESA, werden noch immer direkt finanziert und organisiert.

Der Impuls von UNISPACE III auf den Weltraumausschuß war auch nicht ungeteilt positiv. Während der wissenschaftlich-technische Unterausschuß schnell auf UNISPACE III reagierte und zahlreiche neue Tagesordnungspunkte vornehmlich zum erweiterten Dialog und zur Diskussion aufnahm, konnte sich der Unterausschuß Recht mit Ausnahme des Themas ›Startstaats‹ nicht dazu durchringen, seine seit vielen Jahren starre Tagesordnung entscheidend zu beleben. Eine Regulierung des Problems des Weltraummülls ist bislang noch nicht im Unterausschuß Recht auf die Tagesordnung gesetzt worden (Bremser sind Rußland und China). Dies lag aber nicht so sehr an den Konferenzergebnissen in diesem Bereich, denn es gab damals ein ausgezeichnetes Symposium zur Weiterentwicklung des Weltraumrechts, sondern eher an der unverändert konservativen Haltung der Mitgliedstaaten, neue Themen im Unterausschuß Recht aufzugreifen. UNISPACE III hat dementsprechend keine größeren Impulse für die Weiterentwicklung des Weltraumrechts gegeben. Einen deutlich störenden Effekt hatten die von Kanada vorgeschlagenen ›Action teams‹, die parallel zum Weltraumausschuß mit wechselnder Besetzung Einzelthemen bearbeiten sollten. Fast keine dieser bunt zusammengewürfelten Gruppen, konnten greifbare Ergebnisse vorweisen. Sie waren aber auch durch einen hohen Koordinierungsaufwand gekennzeichnet, welcher Energien aus der Arbeit im Weltraumausschuß abzog. Sie stellen ein Beispiel von Überaktivismus dar, der eigentlich aufgrund der vernünftigen und maßvollen Ergebnisse und Erwartungen von UNISPACE III nicht nötig gewesen wäre.

Die Generalversammlung hat – unter Würdigung dieser Ergebnisse – ein insgesamt positives Fazit aus UNISPACE III gezogen. Der Weltraumausschuß wird sich weiter mit den Empfehlungen der Konferenz befassen und dabei die Schwerpunktsetzung auf Bereiche der Satellitenanwendungen mit besonderer Bedeutung für Umwelt und Entwicklung verstärken. Dazu gehören auch die parallele Schärfung der Ausrichtung des UN-Weltraumanwendungsprogramms und die Fortsetzung der Bemühungen um die Verankerung von Satellitenanwendungen innerhalb des UN-Systems.

2. Obwohl die Arbeit des Unterausschusses Recht seit UNISPACE III, wie bereits erwähnt, keine entscheidende Dynamisierung erfahren hat, konnte doch rechtzeitig zur Evaluierung in der Generalversammlung ein Verhandlungserfolg erzielt werden. Dabei ging es um die Aufarbeitung der Ergebnisse der zwischen 2000 und 2002 eingesetzten und vom Verfasser geleiteten Plenararbeitsgruppe zur Anwendung des Rechtskonzepts des ›Startstaats‹ in Form einer Resolution der Generalversammlung. Das Rechtskonzept des ›Startstaats‹ (Launching State) wurde bereits 1972 im Weltraumhaftungsübereinkommen formuliert und legt fest, welcher an einer Weltraumaktivität beteiligte Staat für eventuell auftretende Schäden

haftet. Während damals die Raumfahrt noch eine rein staatliche Angelegenheit war, gibt es heute zunehmend kommerzielle und privatwirtschaftliche Aktivitäten, die Lücken in der Definition des ›Startstaats‹ aufgezeigt haben. So können Raketenstarts heute nicht mehr nur vom Festland, sondern auch von Plattformen auf Hoher See durchgeführt werden, und privatwirtschaftliche Raumtransportfirmen können für ihre Aktivitäten mit Briefkastenniederlassungen auftreten. Dies geschah zum Beispiel mit dem Projekt ›SeaLaunch‹, das auf den Cayman Inseln registriert wurde. Die Gefahr besteht hierbei, daß im Schadensfall, bei dem leicht erhebliche Summen zusammenkommen können, kein Staat nachverfolgt werden kann, der Schadensersatz leisten würde.

Die Arbeitsgruppe hat im Zuge ihrer Beratungen Empfehlungen erarbeitet, die insbesondere auf die Verabschiedung nationaler Weltraumgesetzgebung abzielen, um so ein System von Lizenzierungsbestimmungen für privatwirtschaftliche Weltraumaktivitäten und ein Sicherungssystem in Form von Pflichtversicherung solcher Aktivitäten zu schaffen. Um bereits in einem frühen Stadium eine gewisse Harmonisierung solcher Anstrengungen zu erzielen und eine Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten, wurden bereits Vorschläge für eine Grundstruktur solcher nationaler Weltraumgesetze formuliert. Darüber hinaus wird den Staaten empfohlen, ihren internationalen Verpflichtungen auch durch Vereinbarungen zwischen den an der Weltraumaktivität beteiligten Staaten nachzukommen, um so Probleme beispielsweise beim Eigentumswechsel im Orbit zu vermeiden. Die Entschließung führt das im UN-Weltraumausschuß entwickelte Weltraumrecht damit erstmals von der zwischenstaatlichen auf die staatliche und privatwirtschaftliche Ebene.

Mit dieser am 10. Dezember 2004 angenommenen Resolution (A/Res/59/115) hat die Generalversammlung erstmals seit 1996 eine weltraumrechtliche Vorlage verabschiedet. Sie kann zwar bestehende Probleme der Anwendung des Anfang der siebziger Jahre entwickelten Weltraumrechts nicht unmittelbar lösen; sie weist allerdings konkrete Wege auf, die neuen, insbesondere durch Kommerzialisierung und Privatisierung gekennzeichneten Herausforderungen an das Weltraumrecht zu bewältigen. Der Unterausschuß Recht hat bereits die Arbeit an einem der Folgeprobleme, der Praxis der Registrierung von Weltraumobjekten, aufgenommen. Weitere Schritte zur Befassung insbesondere mit den Inhalten der einzelnen Empfehlungen der Entschließung zum ›Startstaat‹ müssen folgen, um eine harmonisierte Weiterentwicklung und Anpassung des Weltraumrechts an die aktuellen Erfordernisse zu gewährleisten.

Daneben müßte sich der Unterausschuß Recht jedoch dringender denn je mit dem Problem des Weltraummülls befassen. Doch insbesondere die Befürchtung Rußlands und Chinas, daß durch Regulierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Weltraummüll Kosten auf ihre Programme zukommen, hat bislang dazu geführt, daß das Thema nicht einmal auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Hier ist weiter hartnäckiges Drängen der Staaten nötig, die ihre Verantwortung erkennen, bereits heute für eine sichere Weltraumnutzung in der Zukunft zu arbeiten und dabei kurzfristige kommerzielle Interessen zurückzustellen. □

Personalien

Kinder

Einen Personalwechsel an der Spitze des UN-Kinderhilfswerks UNICEF wird es Mitte 2005 geben. Die Amtszeit der derzeitigen Exekutivdirektorin, der Amerikanerin Carol Bellamy, läuft im Mai dieses Jahres aus. Bellamy hatte das Amt 1995 zunächst für fünf Jahre übernommen und war 1999 für eine zweite – und laut Statut – letzte Amtszeit wiedergewählt worden. UN-Generalsekretär Kofi Annan ernannte auf Vorschlag der amerikanischen Regierung und nach Beratungen mit dem UNICEF-Verwaltungsrat am 18. Januar 2005 die amerikanische Landwirtschaftsministerin **Ann M. Veneman** zu ihrer Nachfolgerin. Die 55-jährige Agrar- und Ernährungsexpertin war im November 2004 von ihrem Posten als Ministerin zurückgetreten. Sie hatte zuvor verschiedene Positionen im amerikanischen Landwirtschaftsministerium inne. Um das Millenniums-Entwicklungsziel, bis 2015 die Halbierung der Anzahl der Menschen, die weltweit an Hunger leiden, zu erreichen, propagiert sie den Einsatz von Technologie und Forschung zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität. UNICEF wird seit seiner Gründung 1946 von Amerikanern geleitet.

Nahost

Im Dezember 2004 hat der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozeß **Terje Roed-Larsen** seinen Posten in Jerusalem verlassen. Er wurde am 3. Januar 2005 von Generalsekretär Annan zum Sonderbotschafter für die Umsetzung der



Ann M. Veneman

Sicherheitsratsresolution 1559(2004) zu Libanon im Range eines Untergeneralsekretärs ernannt. Der Norweger Roed-Larsen soll den Generalsekretär bei der Ausarbeitung des halbjährlich zu erstellenden Berichts an den Sicherheitsrat unterstützen. In Resolution 1559 fordert der Sicherheitsrat den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus Libanon und freie und faire Präsidentschaftswahlen ohne ausländische Einmischung. Roed-Larsen war von 1999 bis 2004 nicht nur Sonderkoordinator für den Friedensprozeß, sondern auch Persönlicher Beauftragter des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde.

Sekretariat

Zu Beginn des Jahres 2005 hat UN-Generalsekretär Kofi Annan **Mark Malloch Brown** zum neuen Chef des Exekutivbüros ernannt. Der 51-jährige Brite übernahm das Amt auf der obersten Verwaltungsebene der Vereinten Nationen am 19. Januar 2005 von seinem Vorgänger, dem Pakistaner Syed Iqbal Riza, der am 22. Dezember 2004 nach sieben Jahren von seinem Posten zurückgetreten war. Malloch Brown soll den Generalsekretär und die Stellvertretende Generalsekretärin bei der Entwicklung und Durchführung großer Initiativen – wie die Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) und die UN-Reform – unterstützen. Malloch Brown hat sich als erfolgreicher Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und langjähriger Verantwortlicher für die Herausgabe des Berichts über die menschliche Entwicklung (HDR) einen Namen gemacht. In den letzten Jahren hat er maßgeblich zu einer Straffung der Organisation und einer Aufstockung der Mittel um 40 Prozent beigetragen (vgl. VN 3/2003, S. 93). Auch war er federführend bei der Entwicklung der Millenniums-Entwicklungsziele, deren Überprüfung auf einem hoch-



Mark Malloch Brown

rangigen Treffen im September 2005 ansteh. Bevor Malloch Brown seinen Posten bei UNDP 1999 antrat war er fünf Jahre bei der Weltbank tätig, unter anderem als Stellvertretender Präsident für Außenbeziehungen und die Beziehungen zur UN. Den Posten als Administrator von UNDP wird Malloch Brown innehaben bis ein Nachfolger gefunden worden ist.

Die Vereinten Nationen haben am Amtssitz in New York eine neue Sicherheitsabteilung eingerichtet. Als Untergeneralsekretär für Sicherheit wird der Brite **David Veness** vom 28. Februar 2005 an für den Schutz der mehr als 100 000 weltweit tätigen UN-Mitarbeiter zuständig sein. Zuvor hatte Veness als Chef der Terrorbekämpfungseinheit beim Scotland Yard die Aufsicht über alle Sondereinsätze im Bereich Terrorismus, Sicherheit und organisierte Kriminalität. Der neue Posten war Ende Dezember von der UN-Generalversammlung geschaffen worden, um dem Versagen Rechnung zu tragen, die Anschläge vom 19. August 2003 auf das UN-Hauptquartier in Bagdad nicht verhindert zu haben. Veness löst die UN-Sicherheitskoordinatorin Catherine Bertini ab, die die Sicherheitsabteilung zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Sicherheitskoordinatorin 15 Monate lang kommissarisch geleitet hat.

Sonderorganisationen

Der Weltpostverein (Universal Postal Union – UPU) hat einen neuen Generaldirektor. Der Franzose **Edouard Dayan** übernahm zu Beginn des Jahres 2005 den Posten von dem Amerikaner Thomas E. Leavey. Die 190 Mitglieder zählende, zweitälteste internationale Organisation mit Sitz in Bern (gegründet 1874) ist seit 1948 eine UN-Sonderorganisation. Die UPU ist zuständig für den Aufbau und die Verbesserung der Postdienste und fördert die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Deutschland

Ab 1. Februar 2005 wird sich Dr. **Renée Ernst** als Beauftragte für die UN-Millenniumskampagne in Deutschland für die Bekanntmachung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) einsetzen. Die Stelle ist beim Center for International Cooperation (CIC) in Bonn angesiedelt. Ernst wird eng mit der Exekutivdirektorin des Generalsekretärs für die Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele, Eveline Herfkens, zusammenarbeiten (vgl. VN 3/2003, S. 93). Durch die im Oktober 2000 ins Leben gerufene Kampagne sollen die Zielvereinbarungen in Deutschland bekannter gemacht und die Umsetzung der Ziele vorangetrieben werden. Ernst war viele Jahre in der Technischen und in der Entwicklungszusammenarbeit tätig und war zuletzt Abteilungsleiterin für Projektmanagement am Internationalen Konversionszentrum in Bonn (BICC).

Buchbesprechung

Anthony Gaglione: The United Nations under Trygve Lie, 1945–1953

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
248 S., 57,00 US-Dollar

Peter B. Heller: The United Nations under Dag Hammarskjöld, 1953–1961

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
253 S., 57,00 US-Dollar

Bernard J. Firestone: The United Nations under U Thant, 1961–1971

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
336 S., 57,00 US-Dollar

James Daniel Ryan: The United Nations under Kurt Waldheim, 1972–1981

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
352 S., 57,00 US-Dollar

George J. Lankevich: The United Nations under Javier Pérez de Cuéllar, 1982–1991

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
256 S., 57,00 US-Dollar

Stephen F. Burgess: The United Nations under Boutros Boutros-Ghali, 1992–1997

Lanham/London: Scarecrow Press 2001
312 S., 57,00 US-Dollar



In seiner Oxford-Vorlesung von 1986 sagte Javier Pérez de Cuéllar: »Wer die Vereinten Nationen verstehen will, muß zuerst das Amt des Generalsekretärs verstehen«. Die UN aus der Perspektive ihrer Generalsekretäre? Warum dieser Ansatz nicht nur reizvoll, sondern auch legitim ist, belegt die von *George J. Lankevich* herausgegebene sechsbändige Reihe »Partners for Peace«, in der jeder Band der Amtszeit eines UN-Generalsekretärs – außer dem derzeitigen Amtsinhaber Kofi Annan – gewidmet ist. Weit entfernt davon, den Einfluß des Generalsekretärs als bestimmend anzusehen, wird hier eine Art politischer Lebenszyklus der UN-Verwaltung, ihrer Diplomatie sowie ihrer Initiativen in der Friedenssicherung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und nicht zuletzt ganz banal ihrem Ringen um finanzielle Überlebensfähigkeit nachgezeichnet.

Wer jedoch eine Reihe Biographien der Generalsekretäre erwartet hat, wird enttäuscht sein. Die Person des Amtsinhabers wird in den Büchern nicht als Leitfaden der Erzählung im Sinne einer Biographie benutzt. Vielmehr steht die Darstellung der chronologischen Ereignisse, der politischen Entwicklungen und widerstreitenden Trends deutlich im Vordergrund. Nicht selten taucht der Name des »Protagonisten« über mehrere Seiten hinweg nicht auf. Ein Vorteil dieser Art von Darstellung ist, daß sich so erst jene »Windows of Opportunity« für sichtbares und erfolgreiches Handeln des Generalsekretärs ebenso wie die verschlossenen Türen veto-bedrohter

Konfliktlagen und verfahrenere Auseinandersetzungen identifizieren lassen, die für die Amtsführung des Generalsekretärs von entscheidender Bedeutung sind. Den Autoren – Historiker und Politikwissenschaftler – gelingt es jedoch in der Summe sehr eindringlich und anschaulich das Panorama der von ihnen porträtierten Jahre aufleben zu lassen und gerade hierin ist die wesentliche Stärke der Darstellung zu sehen: Detaillierte Schilderungen von Interessenlagen, Konfliktverläufen sowie Motiven zur Beendigung oder Fortführung politischer und militärischer Auseinandersetzungen liefern die Eckpunkte des Kräfteparallelogramms, in dem der Generalsekretär mehr und weniger erfolgreich agiert. Überraschende Neuigkeiten erfährt der mit der Geschichte der UN vertraute Leser allerdings selten.

Bereits anhand des ersten Vetos durch die Sowjetunion im Jahre 1945 (im Zusammenhang mit dem Streit um den Abzug französischer und britischer Truppen aus Libanon und Syrien) zeigt Autor Anthony Gaglione, wie sich der aufziehende Ost-West-Konflikt als dominantes Muster in die Handlungen der Weltorganisation ankündigt: Einerseits brach die Sowjetunion durch dieses Verhalten mit der bei Gründung durchaus präsenten Vorstellung, das Veto werde nur in Fällen unmittelbarer Betroffenheit des jeweiligen nationalen Interesses durch die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zum Einsatz kommen. Zum anderen wurde deutlich, daß die USA selbst nach sowjetischem Veto die klare westliche Mehrheit in der Generalversammlung nutzen konnte, um gegen den Machtrivalen nicht zuletzt Propaganda-Erfolge zu erzielen und die UdSSR »öffentlich bloßzustellen« (33). Statt eines Instruments des Ausgleichs sei insbesondere durch den amerikanischen Präsidenten Harry S. Truman versucht worden, die Vereinten Nationen auf einer Seite des Ost-West-Konflikts zu »rekrutieren« (35): »Sowjetische Vetos wurden zum Maßstab westlicher Siege.« (39) Stalin hielt die Weltorganisation deshalb zeitweise für eine »kapitalistische Verschwörung« (90).

Dieses Muster sollte sich bis in die sechziger Jahre fortsetzen, bevor sich die Mehrheitsverhältnisse und die Agenda der Vereinten Nationen durch den explosionsartigen Anstieg der Mitgliedschaft grundlegend änderten. Institutionell gesehen ging mit dem beginnenden Ost-West-Konflikt also ein Trend der Verlagerung von Verantwortung und Tätigkeiten vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung einher, deren offensichtlichster Ausdruck die »Uniting for Peace«-Resolution aus dem Jahre 1950 ist. In Folge dieser Entwicklung wurde ein erhebliches Maß für die operative Umsetzung und Gestaltung konkreter Mandate auf den Generalsekretär übertragen, der alsbald auch ohne explizite Unterstützung durch die beiden Organe aus seiner Amtsautorität heraus handelte, um im »Vakuum« ungelöster Konflikte tätig zu werden, wie Dag Hammarskjöld es etwa anlässlich der Peking-Mission 1955 und der Aufstellung der ersten UN-Friedensmission UNEF im Streit um den Suez-Kanal 1956 ausdrückte. Die Finanzkrise der Friedenssicherung, die sich durch die Verweigerung Frankreichs und der Sowjetunion bei der Finanzierung von UNEF einstellte, ist eine Folge dieser veränderten Konstellation.

In dem Maße, in dem seit den sechziger Jahren die neuen Staaten des Südens als blockfreie Bewegung innerhalb der Generalversammlung auftraten, verlagerte sich die weltweite Aufmerksamkeit verstärkt auf die Generalversammlung. Deren nicht selten einseitig nach Interessen des Südens ausgerichtete Aktionen fanden jedoch aufgrund der Zurückhaltung des Sicherheitsrats und der ungleichgewichtigen Verteilung der finanziellen Beiträge zur Weltorganisation kaum Widerhall oder effektive Umsetzung. Mit Blick auf die USA sieht Autor Bernard J. Firestone neben der zunehmenden finanziellen Problematik gerade den Vietnam-Krieg als Endpunkt jener Ära, in der die UN sich im Zweifelsfalle eher hinter amerikanische als hinter sowjetische (oder neuerdings blockfreie) Forderungen bringen ließ: »Amerika hatte die Kontrolle über die Agenda der Vereinten Nationen verloren und verlor dadurch das Vertrauen in ihre Nützlichkeit als eines Instruments ihrer Außenpolitik.« (74) 1969 folgte das erste amerikanische Veto im Sicherheitsrat – der erste Schritt hin zu einer Entwicklung, die über die Einbehaltung der Pflichtbeiträge oder den Austritt aus der UNESCO in den achtziger Jahren vorherrschend wurde. Aus der insgesamt lähmenden Situation führt schließlich nicht zuletzt der sowjetische Wandel, der sich in der Rede Michail Gorbatschows vor der Generalversammlung 1988 ankündigte (Text in Lankevich 239–242). Die Wiederentdeckung der Vereinten Nationen sollte in den neunziger Jahren mit einer Reihe erfreulicher, aber auch zutiefst ernüchternder Erfahrungen internationaler Politik einhergehen.

Vor diesem Auf und Ab der Zeitläufe kann die Frage, wer war ein »guter«, wer ein »schlechter« Generalsekretär, nicht so einfach beantwortet werden. Vergleichende Aspekte werden in der Buchreihe nicht systematisch verfolgt, und das Fehlen einer gemeinsamen analytischen Fragestellung macht einen erheblichen Kritikpunkt an der Reihe aus. Gleichwohl läßt die Summe der vorgelegten Erkenntnisse einige allgemeine Schlußfolgerungen zu.

So enthüllt ein Blick auf die Wahlen zum UN-Generalsekretär, daß die Amtsinhaber allesamt nicht »erste Wahl« waren. Eine andere Liste, die jedoch aufgrund unterstellter, einseitiger Blockorientierung nicht zum Zuge kam, hätte durchaus Lester Pearson (Kanada), V. J. Pandit (Indien), Mongi Slim (Tunesien), Max Jacobson (Finnland), Salim A. Salim (Tansania) oder Bernard Chidzero (Simbabwe) als UN-Generalsekretäre benennen können. Die tatsächlich erkorenen Personen standen von Beginn an auf einem wackligen Fundament des Kompromisses, dessen Tragfähigkeit sie im Amt beständig im Auge behalten mußten. Sie galten am Anfang ihrer Amtszeit – mit Ausnahme Boutros Boutros-Ghalis – als eher graue Verwaltungsfachleute oder spröde Diplomaten. Doch im Verlauf ihrer Tätigkeit änderte sich dieses Bild mehr oder weniger grundlegend (am wenigsten bei Kurt Waldheim). Zudem haben alle den Posten mit der Aussicht auf »nur« eine Amtsperiode angetreten, um sich dann später – sei es aufgrund anhaltender Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, aus Verantwortungsgefühl für laufende Friedenssicherungseinsätze oder aber aus per-

sönlichen Prestige Gründen heraus – doch für eine zweite und in seltenen Fällen mögliche dritte Amtszeit zur zu erwärmen.

Verschiedene Auslegungen der politischen Kompetenzen des Generalsekretärs werden deutlich: So bescheinigt Gaglione Trygve Lie eine »breite« (46) Auslegung der Kompetenzen nach Artikel 99 und zeigt, wie der Generalsekretär sich nicht zuletzt durch die Vorlage rechtlicher Stellungnahmen in strittige Verfahrens- und Sachfragen einschaltete. Hammarskjöld hingegen erscheint sowohl in konzeptioneller wie praktischer Hinsicht als der dynamischste Vertreter einer politischen Amtsführung, zu der »selbst ernannte« (82) Friedensbemühungen gehörten. U Thant suchte das Hammarskjöld-Modell zu verteidigen, setzte in der unmittelbaren Friedensvermittlung jedoch oft auf Unterhändler aus dem Sekretariat. Ryan skizziert Waldheim dagegen als einen auf Form und Protokoll bedachten Diplomaten, der sich streng an der höchstmöglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten orientierte und überaus vorsichtig keine eindeutigen Positionen einnahm – eine Strategie, die ihm fast eine dritte Amtszeit eingebracht hätte, die ihn zugleich aber auch ratlos gegenüber der »mehrheitlichen« Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus in der Generalversammlung im Jahre 1975 erscheinen ließ. Ryan bescheinigt Waldheim auch im Hinblick auf die Lage in Polen und Menschenrechtsverletzungen in Osteuropa, daß der Generalsekretär die moralische Autorität des Amtes »weitgehend ungenutzt« gelassen habe (162).

Im Falle Javier Pérez de Cuéllars sind wiederum wie bei kaum einem anderen Generalsekretär erste und zweite Amtszeit zu unterscheiden. Lankevich schreibt, daß er wohl »nie verdächtigt werden konnte, Charisma zu besitzen« (vii). Zum Ende seiner Amtszeit jedoch konnte er in fast allen Bereichen der Tätigkeit der UN erhebliche Verbesserungen vorweisen, die durch den neu gewonnenen Spielraum aus dem Ende der Blockkonfrontation entstanden waren. De Cuéllar setzte in zunehmendem Maße auch das Instrument der »guten Dienste« ein – eine Entwicklung, die zum Ende seiner Amtszeit allein im Fall der irakischen Aggression Kuwaits ohne Konsequenzen blieb. Sein »stiller Kreuzzug« (66) für eine effektivere Organisation war nicht zuletzt das Bemühen um eine bessere interne Verwaltungsstruktur einer am Rande des finanziellen Ruins stehenden UN. Der positive Impetus der Amtszeit de Cuéllars stellt den Hintergrund für das sehr aktivistische Amtsverständnis Boutros-Ghalis dar, dessen Anspruch auf eine globale Führungsrolle der UN jedoch in verschiedenen Konflikten in Frage gestellt und durch die vornehmlich innenpolitisch motivierte »Abwahl« des Ägypters einstweilen beendet wurde. Der Ruf nach Reformen wurde nach Autor Stephen F. Burgess von einem Gestaltungsinstrument in den Händen des Generalsekretärs zur »Waffe in den Händen der Anti-UN-Kräfte im US-Kongreß« (201). Seine Agenda für den Frieden, ebenso wie jene für Entwicklung stellt jedoch neben den Weltkonferenzen seiner Amtszeit einen Teil seines bleibenden Erbes dar, auf dem auch sein Nachfolger Kofi Annan aufbauen konnte. Betrachtet man die Schauplätze der UN-Diplomatie und Friedenseinsätze, so weisen sie eine bemerkenswerte Konstanz auf: Schon Lie beschäftigten unter anderem der Nahe Osten, die

Situation zwischen Indien und Pakistan oder die Lage Koreas. Improvisation und fallbezogene Entscheidungen kennzeichnen die Aktivitäten der Weltorganisation, die das Charta-Konzept kollektiver Sicherheit nur bedingt umsetzen konnte. Mit einigem Recht verweist Gaglione darauf, daß das gelegentlich als »Höhepunkt« (111) kollektiver Sicherheitserzwingung verstandene Beispiel Koreas in Wahrheit gerade das einstweilige Ende jener Charta-Idee bedeutete.

Beispiele gelungener UN-Aktionen finden sich zahlreich. Es spricht für die ausgewogene Darstellung der Reihe, daß auch das Scheitern nicht ausgelassen wird: Von Lies groß angelegtem Friedensprogramm aus dem Jahre 1950; Hammarskjölds Schwierigkeiten in Guatemala, in Ungarn und zuletzt in Kongo über U Thants unglückliche Rolle beim Abzug von UNEF oder seine nachhaltige Isolation im Vietnam-Krieg; Waldheims erfolglose Vermittlungsversuche in der Teheraner Geisellafäre; de Cuéllars gescheiterte Versuche zur Verhinderung des Falkland-Kriegs bis hin zu Boutros-Ghalis Erfahrungen in Somalia, Rwanda und Jugoslawien.

Entgegen der Vorstellung, daß die Generalsekretäre als einzelkämpferische Weltdiplomaten agierten, zeigen die Schilderungen, daß die Rolle der »zweiten Reihe« (oftmals der Untergeneralsekretäre für politische Fragen) nicht unterbewertet werden darf: Das Engagement Ralph Bunches zu Zeiten Lies und Hammarskjölds, José Rolz-Bennetts oder Ellsworth Bunkers unter U Thant kommt so als durchaus entscheidende zusätzliche Variable in den Blick. Zu Zeiten Waldheims betont Autor Ryan eine Art inoffiziellen Wettbewerb zwischen dem UN-Generalsekretär einerseits und den diplomatischen Aktivitäten des amerikanischen Außenministers Henry Kissinger, in dessen Schatten sich Waldheim allzu oft befunden habe. Diego Cordovez und Giandomenico Picco sind dagegen als (sehr unterschiedliche) diplomatische Emissäre der Amtszeit de Cuéllars zu nennen. Auch Boutros-Ghalis Amtszeit kennt mit Yasushi Akashi, Mohammed Shanoun und Kofi Annan bedeutende Unterhändler des Generalsekretariats. Fast durchgängig tritt die Person Brian Urquharts in Erscheinung, der über Jahrzehnte hinweg die Generalsekretäre in verschiedenen Funktionen beriet. Eine erkennbare persönliche Rolle spielen neben den Staats- und Regierungschefs und ihrem Verhältnis zur UN-Spitze regelmäßig auch die UN-Botschafter Washingtons: Adlai E. Stevenson, Jeane Kirkpatrick, George Bush oder Madeleine Albright haben auf ihre Weise die UN-Politik insgesamt geprägt.

Neben den unmittelbaren Krisen- und Konfliktfällen werden Themen wie Entkolonialisierung, Menschenrechte, technische Hilfe oder Umweltschutz etwas weniger Platz eingeräumt. Ein eigenes Unterkapitel bei Ryan ist etwa der Auslöschung der Pockenviren gewidmet (104–108). Spätestens seit Kurt Waldheim wird das heftig umstrittene Thema des Terrorismus und seiner adäquaten Bekämpfung zu einem festen Bestandteil der UN-Aktivitäten. Durchgängig findet sich das Spannungsverhältnis von finanzieller Not und unterschiedlichsten Reformwünschen und -bestrebungen; ein Problem, das alle Amtsinhaber beschäftigte.

Ob die Mitgliedstaaten grundsätzlich einen »aktiven« Generalsekretär wünschen, kann man nach

der Lektüre nicht pauschal sagen. Obwohl insbesondere die Sicherheitsratsmitglieder den Ratsmitgliedern regelmäßig eine legitime, der Charta entsprechende Ausübung politischen Spielraums attestierten, wenn diese mit ihren Interessen einherging, konnten sie sich dieses Urteils kaum erinnern, wenn umgekehrt der Generalsekretär zu aktiv – sprich entgegen ihrer Interessen – wurde. Eine einfache Schlußfolgerung läßt sich nicht ziehen; Heller beschreibt die Interaktion des Generalsekretärs mit den unterschiedlichen Akteuren, inmitten sehr verschiedener Zeitumstände und Persönlichkeiten etwas resignierend als »sui generis« (152).

Bilanzierend können dagegen zwei hauptsächliche Gefahrenquellen für die Lebensdauer des UN-Generalsekretärs identifiziert werden: Verlust der Unterstützung eines oder mehrerer Sicherheitsratsmitglieder (Lie – UdSSR; Hammarskjöld – UdSSR und Frankreich; Waldheim – China; Boutros-Ghali – USA) sowie schlichtweg – aber durchaus symptomatisch – Krankheit (U Thant), Erschöpfung (de Cuéllar) und Tod (Hammarskjöld). Die Charaktereigenschaften für den Inhaber des Amtes des UN-Generalsekretärs hat de Cuéllar (auch vor dem Hintergrund der Waldheim-Affäre um dessen Rolle in der Wehrmacht) in einer Rede an der Sorbonne 1985 als Taktgefühl, Überzeugungskraft, Mut, Realismus und Redlichkeit beschrieben (Lankevich 45). Sie stellen Eckpunkte in der Erfüllung jenes »unmöglichsten Jobs der Welt« dar, von dem schon Lie sprach und dessen Geschichte eine Reihe von Deja-vu-Erlebnissen auch für den gegenwärtigen Amtsinhaber bereit hält.

Die sechs Bände sind nach in etwa gleichen Gestaltungsprinzipien aufgebaut, doch in ihrer Ausführung sehr verschieden. Gemein ist allen Bänden die Trennung zwischen einer 100–200 Seiten starken Darstellung der Entwicklungen aus den Jahren der Amtszeit sowie einer oftmals ähnlich umfangreichen Chronologie, in der man mit knappen Worten (dafür aber teilweise Tag für Tag) die Ereignisse nachschlagen kann. Der chronologische Teil ist an wenigen Stellen durch Exzerpte aus wichtigen UN-Dokumenten angereichert und wird durch Angaben zur Mitgliedschaft und Auszügen aus der UN-Charta abgeschlossen. Dritter Bestandteil eines jeden Buches ist schließlich eine annotierte Bibliographie, die zumindest stellenweise den für akademische Zwecke etwas bedauerlichen Umstand ausgleicht, daß im Text als solchem in der Regel nur äußerst spärliche Verweise auf Literatur und Quellen angegeben werden. Wesentliche Grundlage der Darstellung sind neben den (vorhandenen) autobiographischen Schilderungen der Amtsinhaber die alljährlichen Berichte über die Arbeit der Organisation, deren Funktion als Instrument politischer Führung gegenüber und mit den Mitgliedern der UN durchgängig attestiert wird. Über veröffentlichtes Material und UN-Dokumente hinausgehend ist Hellers Darstellung die einzige, die explizit auf die Bestände diverser Archive verweist.

Ein bereits angekündigter Band zu Kofi Annan wurde nach Verlängerung von dessen Amtszeit zurückgestellt. Die Bilanz seines zehnjährigen Wirkens liegt somit auf Wiedervorlage.

MANUEL FRÖHLICH □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Horn von Afrika, Libanon, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Sierra Leone

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1554(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1524 vom 30. Januar 2004,
 - den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 2004 begrüßend,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - missbilligend, daß die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strikter Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 2. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 3. wiederholt seine Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenz-

aufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;

4. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
5. bedauert außerdem, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
6. fordert die Parteien auf, nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden und unterstreicht, daß beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;
7. begrüßt es, daß die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;
8. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
9. begrüßt die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf, bedauert, daß die abchasische Seite an der letzten Tagung nicht teilgenommen hat, sieht aber der konstruktiven Teilnahme der Parteien an den bevorstehenden Tagungen mit Erwartung entgegen;
10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi im März 2003 eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und wiederholt, daß ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen

Seite und letztendlich für den Abschluß ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

11. legt den beiden Seiten in diesem Zusammenhang nahe, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien fortzusetzen, und begrüßt die zu dieser Frage am 20. Mai in Suchumi abgehaltene Tagung;
12. fordert die Parteien erneut auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozeß unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordination mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;
14. fordert die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und begrüßt die vor kurzem veranstalteten Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das UNHCR und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;
15. bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgehenden demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
16. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
17. begrüßt den Bericht der Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und sieht weiteren Konsultationen des

- UNDP und der UNOMIG mit den Parteien im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen mit Interesse entgegen;
18. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, die Empfehlungen der im Sektor von Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission (November 2000) umzusetzen, bedauert, daß trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
 19. bekundet seine Besorgnis darüber, daß trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494(2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor von Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;
 20. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 21. begrüßt die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;
 22. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 23. begrüßt die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die Tötung und Entführung von Zivilpersonen sowie den Angriff auf einen GUS-Kontrollpunkt im Sektor von Gali;
 24. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Bestimmungen der am 19. Januar 2004 und 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Sektor von Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit in dem Sektor von Gali zu verbessern;
 25. fordert die georgische Seite auf, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame UNOMIG- und GUS-Friedenssicherungspatrouillen zu ermöglichen;
 26. unterstreicht, daß beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; verurteilt in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, mißbilligt entschieden, daß keiner der Täter ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und wiederholt erneut, daß die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;
 27. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht

- zu stellen, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die unternommenen Schritte zu informieren;
28. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
29. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
30. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) – Resolution 1560(2004) vom 14. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1531(2004) vom 12. März 2004,
- unter nachdrücklicher Betonung seines unerbittlichen Engagements für den Friedensprozeß, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im folgenden als »die Parteien« bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet) sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2000/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,
- daran erinnernd, daß ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,
- diesbezüglich mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den mangelnden Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs, auf die im vierzehnten Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 20. August 2004 hingewiesen wird, mit der Schlußfolgerung, daß die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Markierungsaktivitäten voranzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Grenzkommission nicht zusammenarbeitet,
- mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, daß sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs

- für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozeß voranzubringen,
- unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozeß der Grenzmarkierung entstehen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2004/708) und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE bis zum 15. März 2005 zu verlängern;
 2. billigt die vom Generalsekretär in den Ziffern 13 bis 18 seines Berichts empfohlenen Anpassungen der UNMEE, namentlich was ihre Präsenz und ihre Tätigkeiten betrifft;
 3. fordert beide Parteien auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der UNMEE und ihres Personals aufzuheben;
 4. nimmt Kenntnis von den positiven Entwicklungen in bestimmten Teilbereichen der Beziehungen zwischen der UNMEE und den beiden Parteien, begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den jüngsten Beschluß Äthiopiens, eine Direktstrecke für Höhenflüge ohne Abweichungen zwischen Asmara und Addis Abeba zuzulassen, fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich auf, im Benehmen mit der UNMEE sofort Schritte zur Verwirklichung der Direktflüge zwischen den beiden Hauptstädten zu unternehmen, und fordert außerdem in diesem Zusammenhang Eritrea auf, die Straße von Asmara nach Barent wieder zu öffnen;
 5. betont, daß Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien tragen, und fordert beide Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Durchführung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen;
 6. fordert die Parteien auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien seine Beiträge zur Grenzkommission bezahlt und Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;
 7. fordert Äthiopien nachdrücklich auf, politischen Willen zu zeigen und unmissverständlich zu bekräftigen, daß es die Entscheidung der Grenzkommission akzeptiert, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, den Grenzverlauf ohne weitere Verzögerung zu markieren;
 8. wiederholt seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, daß seine Er-

nennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

9. fordert Eritrea auf, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea in einen Dialog einzutreten und mit ihm zusammenzuarbeiten;
10. beschließt, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die UNMEE zu prüfen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozeß und der bei der UNMEE vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libanon

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1553(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1525(2004) vom 30. Januar 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- ferner unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert, in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben seines Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2004 (S/2004/560) stattgebend, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

– mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 21. Juli 2004 (S/2004/572) hingewiesen hat,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 21. Juli 2004 (S/2004/572) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2005 zu verlängern;
3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
4. legt der Regierung Libanons nahe, sich weiter darum zu bemühen, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Libanons diese Maßnahmen auch künftig erweitert, und fordert sie auf, ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes, einschließlich entlang der Blauen Linie, für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
5. fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;
6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie auf See und zu Lande sowie die fortwährenden Verletzungen in der Luft, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von dem vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten erfolgreichen Abschluß der Operation Solidarität der Emirate, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Li-

banons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
12. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Tötung palästinensischer Zivilpersonen im Gebiet von Rafah. – Resolution 1544(2004) vom 19. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 242(1967), 338(1973), 446(1979), 1322(2000), 1397(2002), 1402(2002), 1403(2002), 1405(2002), 1435(2002) und 1515(2003),
- erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten zu halten hat,
- mit der Aufforderung an Israel, seine Sicherheitsbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Völkerrechts zu regeln,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die ständige Verschlechterung der Lage vor Ort in dem seit 1967 von Israel besetzten Gebiet,
- unter Verurteilung der Tötung palästinensischer Zivilpersonen im Gebiet von Rafah,
- ernsthaft besorgt über die jüngste Zerstörung von Wohnhäusern durch die Besatzungsmacht Israel im Flüchtlingslager Rafah,
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Palästinensischen Behörde und der Regierung Israels im Rahmen des ›Fahrplans‹,
- unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrors und der Zerstörung,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für den ›Fahrplan‹, den er sich in seiner Resolution 1515(2003) zu eigen machte,
- 1. fordert Israel auf, seine Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten, und betont insbesondere mit Nachdruck seine Verpflichtung, nicht unter Verstoß gegen dieses Recht Wohnhäuser zu zerstören;
- 2. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die humanitäre Lage der Palästinenser im Gebiet von Rafah, die obdachlos gemacht wurden, und ruft dazu auf, ihnen Nothilfe zu gewähren;

3. fordert die Beendigung der Gewalt und die Achtung und Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen, die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergeben;
4. fordert beide Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ unverzüglich nachzukommen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung des internationalen Quartetts. – Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Mai 2004

Ich beehre mich, Ihnen den Wortlaut der Erklärung des Quartetts zu übermitteln, die im Anschluß an das Treffen der höchsten Vertreter des Quartetts – die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen – am 4. Mai 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York herausgegeben wurde (siehe Anlage). Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diese Erklärung lenken würden.

(Gezeichnet) Kofi A. Annan

ANLAGE

Erklärung des Quartetts

New York, 4. Mai 2004

Die Vertreter des Quartetts – der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Außenminister der Russischen Föderation, Sergej Lawrow, der Außenminister Irlands, Brian Cowen, der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Colin Powell, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Javier Solana, und der Europäische Kommissar für Außenbeziehungen, Chris Patten – sind heute in New York zusammengetroffen.

Das Quartett bekräftigt sein Bekenntnis zur gemeinsamen Vision zweier Staaten, Israels und eines lebensfähigen, demokratischen und souveränen Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und fordert beide Parteien auf, Schritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu unternehmen, wie in Resolution 1515(2003) des Sicherheitsrats und früheren Erklärungen des Quartetts gefordert, und die von ihnen auf den Gipfeltreffen am Roten Meer in Akaba und Scharm esch-Scheich abgegebenen Zusagen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang fordert das Quartett die Regierung Israels nachdrücklich auf, ihrer jüngst abgegebenen Bereitschaftserklärung nachzukommen, bestimmte Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu erfüllen, darunter die Räumung der seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten und Fortschritte in Richtung auf ein Einfrieren der Siedlungstätigkeit, und legt der Regierung Israels eindringlich nahe, diese Zusagen zu erfüllen sowie ihren Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ in voll-em Umfang nachzukommen.

Die Mitglieder des Quartetts prüften die Entwicklungen seit ihrem letzten Treffen am 26. September 2003 in New York und betrachten die Situation im Nahen Osten mit großer Sorge. Das Quartett verurteilt die fortdauernden Terrorangriffe auf Israel und fordert die Palästinensische Behörde auf, Sofortmaßnahmen gegen terroristische Gruppen und Einzelpersonen zu ergreifen, die solche Angriffe planen und ausführen. Die Mitglieder des Quartetts erkennen an, daß Israel angesichts der Terroranschläge auf seine Staatsbürger das legitime Recht auf Selbstverteidigung innerhalb der Grenzen des humanitären Völkerrechts besitzt, und fordern die Regierung Israels auf, ihr Möglichstes zu tun, um Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden. Sie fordern die Regierung Israels außerdem auf, jetzt alle mit den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Israels vereinbaren möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die humanitäre und wirtschaftliche Not des palästinensischen Volkes zu lindern, namentlich durch die Erweiterung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter, sowohl innerhalb als auch beim Verlassen des Westjordanlands und Gazas, die Beseitigung von Kontrollpunkten und weitere Maßnahmen zur Achtung der Würde des palästinensischen Volkes und zur Verbesserung seiner Lebensqualität. Gemäß dem ›Fahrplan‹ soll die Regierung Israels alles unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilpersonen, Beschlagnahme und/oder Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und palästinensischen Eigentums als Strafmaßnahme oder zur Erleichterung israelischer Bautätigkeit, Zerstörung palästinensischer Institutionen und Infrastruktur sowie andere Maßnahmen, die im Tenet-Arbeitsplan genannt sind. Das Quartett fordert erneute Anstrengungen zur Herbeiführung einer umfassenden Waffenruhe, die einen Schritt in Richtung auf die Zerschlagung der Fähigkeiten und der Infrastruktur der Terroristen darstellt, sowie erneute Fortschritte in Richtung auf den Frieden mittels Umsetzung des ›Fahrplans‹.

Das Quartett nimmt Kenntnis von der festen Zusage der Regierung Israels, daß die derzeit von Israel errichtete Barriere nicht als politische, sondern als Sicherheitsbarriere dienen und nur vorübergehend und nicht auf Dauer bestehen soll. Das Quartett nimmt weiterhin mit großer Besorgnis Kenntnis von dem tatsächlichen und dem geplanten Verlauf der Barriere, insbesondere in Anbetracht dessen, daß sie die Beschlagnahme palästinensischen Grund und Bodens zur Folge hat, den Personen- und Güterverkehr abschneidet und das Vertrauen der Palästinenser in den ›Fahrplan‹-Prozeß untergräbt, da sie der Festlegung der endgültigen Grenzen eines künftigen palästinensischen Staates vorzugreifen scheint.

Das Quartett nahm befriedigt Kenntnis von der von dem israelischen Premierminister Sharon bekundeten Absicht zum Rückzug Israels aus allen Siedlungen in Gaza und Teilen des Westjordanlands. Das Quartett begrüßt und befürwortet diesen Schritt, der eine seltene Chance bei der Suche nach Frieden im Nahen Osten bietet. Diese Initiative, die zum völligen Rückzug Israels und zum vollständigen Ende der Besetzung Gazas führen muß, kann ein Schritt zur Verwirklichung der Vision zweier Staaten sein und die Fortschrittsdynamik im Rahmen des ›Fahrplans‹ wieder in Gang setzen. Das Quartett weist ferner darauf hin, daß jede einseitige Initiative der Regierung Israels im Einklang mit dem ›Fahrplan‹ und der ihm zugrunde liegenden Vision zweier Staaten zu erfolgen hat.

Das Quartett bekräftigt die Forderung Präsident Bushs vom 24. Juni 2002, die 1967 begonnene israelische Besetzung durch eine zwischen den Parteien ausgehandelte Regelung zu beenden. Das Quar-

tett weist außerdem darauf hin, daß die Parteien jede einseitige Maßnahme zu unterlassen haben, die darauf abzielt, der Entscheidung über Fragen vorzugreifen, die nur durch Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien gelöst werden können. Jede endgültige Regelung beispielsweise von Grenz- oder Flüchtlingsfragen bedarf der beiderseitigen Zustimmung durch die Israelis und die Palästinenser auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967), 338(1973), 1397(2002) und 1515 (2003) des Sicherheitsrats, des Rahmens des Friedensprozesses von Madrid, des Grundsatzes ›Land gegen Frieden‹, der bestehenden Vereinbarungen und der Initiative des saudischen Kronprinzen Abdullah, die sich die Arabische Liga auf ihrem Gipfeltreffen in Beirut zu eigen machte, und sie muß mit dem ›Fahrplan‹ übereinstimmen.

Das Quartett und die internationale Gemeinschaft sind bereit, ihr Engagement gegenüber den Palästinensern zu verstärken, um die Vorwärtsdynamik des ›Fahrplans‹ wieder in Gang zu setzen, die humanitäre und wirtschaftliche Lage der Palästinenser zu verbessern, transparente und rechenschaftspflichtige palästinensische Institutionen aufzubauen, die Sicherheit und Stabilität in Gaza und im Westjordanland, aus denen Israel sich zurückzieht, zu gewährleisten, alle Akte des Terrorismus zu verhüten und die Zerschlagung bewaffneter terroristischer Gruppen sicherzustellen. Zur Förderung dieser Ziele wird das Quartett die folgenden Maßnahmen ergreifen und mit geeigneten Mechanismen die erzielten Fortschritte und die Leistungserfüllung aller Seiten überwachen:

Auf der Grundlage einer Schnellbewertung der Weltbank und des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten wird das Quartett, in Verbindung mit der Weltbank, dem Büro des Sonderkoordinators und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, dringende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß der humanitäre Bedarf der Palästinenser gedeckt, ihre Infrastruktur wiederhergestellt und ausgebaut und die Wirtschaftstätigkeit wieder belebt wird. Das Quartett begrüßt den von der Weltbank eingerichteten Treuhandfonds als einen an Rechenschaft, Transparenz und angemessenen Richtwerten orientierten Mechanismus für die Entgegennahme internationaler Hilfe.

Das Quartett ist zum Engagement mit einer verantwortungsbewußten und rechenschaftspflichtigen palästinensischen Führung bereit, die sich zu Reformen und zur Aufgabenerfüllung im Sicherheitsbereich bekennt. Das Quartett wird über einen Premierminister und ein Kabinett, die mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind, sowie über die Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen und in Verbindung mit den über den Ad-hoc-Verbindungsausschuß und den Lokalen Ausschuß zur Koordinierung der Hilfe tätigen Hauptgebern auf die Palästinenser einwirken, mit dem Ziel, die Reformagenda des ›Fahrplans‹ wieder zu beleben, einschließlich eines gut vorbereiteten und zu einem geeigneten Zeitpunkt stattfindenden Wahlvorgangs, wobei den Gebieten, aus denen Israel sich zurückgezogen hat, besondere Aufmerksamkeit gebührt. In dieser Hinsicht verpflichten sich die Mitglieder des Quartetts, die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte zu verfolgen und zu überwachen.

Das Quartett wird sicherzustellen suchen, daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit für Palästinenser und Israelis sowie die Bewegungsfreiheit und eine größere Mobilität und größeren Zugang für die Palästinenser zu gewährleisten. Das Quartett unterstreicht die Notwendigkeit einvernehmlicher, transparenter Regelungen mit allen Seiten hinsichtlich des Zugangs, der Mobilität und der

Sicherheit der internationalen Organisationen und bilateralen Geber sowie ihres Personals. Während des Rückzugs Israels soll die Aufsicht über die von ihm errichteten Infrastrukturen und die von ihm geräumten Gebiete über einen geeigneten Mechanismus an eine neu strukturierte Palästinensische Behörde übergehen, in Abstimmung mit Vertretern der palästinensischen Zivilgesellschaft, dem Quartett und weiteren Vertretern der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, so bald wie möglich ausgewogene und transparente Regelungen zur endgültigen Verfügung über diese Gebiete festzulegen.

Wirksame Sicherheitsvorkehrungen sind nach wie vor unabdingbar, damit überhaupt Fortschritte möglich sind. In Abstimmung mit einem von den Vereinten Staaten geleiteten Aufsichtsausschuß und unter seiner Schirmherrschaft sowie in Abstimmung mit dem entsprechend befugten Premierminister und seinem Kabinett sollen die palästinensischen Sicherheitsdienste im Einklang mit dem ›Fahrplan‹ umstrukturiert und umgeschult werden, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit für die Palästinenser zu gewährleisten, den gegen Israel und die Israelis verübten Terroranschlägen ein Ende zu setzen und die Fähigkeiten und Infrastruktur der Terroristen zu zerschlagen. Das Quartett begrüßt insbesondere die Mitwirkung der Regierung Ägyptens in Sicherheitsfragen, namentlich die Bemühungen zur Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Waffenruhe als Schritt in Richtung auf dieses Ziel.

Das Quartett bekräftigt sein Eintreten für eine gerechte, umfassende und dauerhafte Regelung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) und 338(1973) und erinnert alle Parteien an die Notwendigkeit, die langfristigen Folgen ihrer Handlungen zu berücksichtigen, sowie an ihre Verpflichtung, rasche Fortschritte im Hinblick auf die Wiederaufnahme eines politischen Dialogs zu erzielen. Das Quartett wird sein Engagement gegenüber den Israelis, den Palästinensern und allen anderen Parteien fortsetzen – einschließlich über die Präsenz seiner Abgesandten am Boden –, um sicherzustellen, daß angemessene Folgemaßnahmen auf die oben beschriebenen Schritte getroffen werden. Unter der Ägide des Quartetts wird ein geeigneter Koordinierungs- und Aufsichtsmechanismus eingerichtet. Darüber hinaus fordert das Quartett alle Staaten in der Region auf, nichts unversucht zu lassen, um den Frieden zu fördern und den Terrorismus zu bekämpfen sowie terroristische Gruppen daran zu hindern, von ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet aus Terroranschläge zu planen, vorzubereiten oder auszuführen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung. – Resolution 1550(2004) vom 29. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 21. Juni 2004 (S/2004/499) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten,

das heißt bis zum 31. Dezember 2004, zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung. – Resolution ES-10/15 vom 2. August 2004

Die Generalversammlung,

- geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen,
- in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- erneut erklärend, daß jedweder Gebietserwerb durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt rechtswidrig ist,
- unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907,
- sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die einschlägigen Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts, namentlich auf die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen kodifizierten Bestimmungen,
- ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese unter allen Aspekten und auf der Grundlage der internationalen Legitimität zufriedenstellend gelöst ist,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1515(2003) vom 19. November 2003 und 1544(2004) vom 19. Mai 2004,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen ihrer zehnten Notstandsosonderung über illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet,
- in Bekräftigung der jüngst auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ver-

abschiedeten Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 über den Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalem, sowie in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina,

- ferner in Bekräftigung des Eintretens für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,
- unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,
- mit der Aufforderung an beide Parteien, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des ›Fahrplans‹ nachzukommen, an die Palästinensische Behörde, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewalttätige Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu zerschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, sowie an die Regierung Israels, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilpersonen und außergerichtliche Tötungen,
- erneut erklärend, daß alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und das Leben ihrer Bürger zu schützen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003, in der sie verlangte, daß Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, beendet und rückgängig macht,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/14 vom 8. Dezember 2003, in der sie den Internationalen Gerichtshof um ein dringendes Gutachten zu der folgenden Frage ersuchte:
 - »Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Errichtung der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, gebaut wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben, unter Berücksichtigung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens von 1949, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung?«
- nach achtungsvoller Entgegennahme des am 9. Juli 2004 abgegebenen Gutachtens des Gerichtshofs über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet,
- insbesondere feststellend, daß der Gerichtshof die von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/14 gestellte Frage wie folgt beantwortet hat:
 - A. Der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen verstoßen gegen das Völkerrecht;
 - B. Israel ist verpflichtet, sein völkerrechtswidriges Verhalten zu beenden; es ist verpflichtet, die Bauarbeiten an der in dem besetzten

palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, im Bau befindlichen Mauer umgehend zu beenden, die dort befindlichen Strukturen unmittelbar abzubauen und im Einklang mit Absatz 151 dieses Gutachtens alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen umgehend aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

C. Israel ist verpflichtet, für alle durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, verursachten Schäden Wiedergutmachung zu leisten;

D. Alle Staaten sind verpflichtet, die rechtswidrige Situation nicht anzuerkennen, die sich aus dem Bau der Mauer ergibt, und Hilfsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der durch den Bau der Mauer geschaffenen Lage beitragen, zu unterlassen; alle Parteien des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind darüber hinaus verpflichtet, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sicherzustellen, daß Israel das in diesem Abkommen niedergelegte humanitäre Völkerrecht einhält;

E. Die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die sich aus dem Bau der Mauer und den dazugehörigen Vorkehrungen ergebende rechtswidrige Situation zu beenden, und dabei das vorliegende Gutachten gebührend berücksichtigen.«

– feststellend, daß der Gerichtshof zu dem Schluß kam, daß »die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden« ,

– sowie feststellend, daß der Gerichtshof erklärte, daß »Israel und Palästina verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts, dessen Hauptzweck unter anderem der Schutz der Zivilbevölkerung ist, genauestens einzuhalten« und daß »nach Auffassung des Gerichtshofs diese tragische Situation nur beendet werden kann, wenn alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 242(1967) und 338(1973), nach Treu und Glauben durchgeführt werden«,

– in Anbetracht dessen, daß die Achtung vor dem Gerichtshof und seinen Funktionen für die Herrschaft von Recht und Vernunft in den internationalen Angelegenheiten unerlässlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung;

2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

3. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihre in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. ersucht den Generalsekretär, ein Register der Schäden zu erstellen, die allen im Sinne der Ziffern 152 und 153 des Gutachtens betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden sind;

5. beschließt, erneut zusammenzutreten, um die Durchführung dieser Resolution zu bewerten, mit dem Ziel, der rechtswidrigen Situation ein

Ende zu setzen, die sich aus dem Bau der Mauer sowie den damit verbundenen Verordnungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem, ergibt;

6. fordert sowohl die Regierung Israels als auch die Palästinensische Behörde auf, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem in der Resolution 1515(2003) des Sicherheitsrats gebilligten »Fahrplan« unverzüglich zu erfüllen, um die Vision zweier Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen, und betont, daß sowohl Israel als auch die Palästinensische Behörde verpflichtet sind, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten;

7. fordert alle Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens von 1949 auf, die Einhaltung des Abkommens durch Israel sicherzustellen, und bittet die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin der Genfer Abkommen, Konsultationen abzuhalten und der Generalversammlung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Möglichkeit, die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens wieder aufzunehmen;

8. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +150 (darunter alle EU-Mitglieder); –6: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Palau, Vereinigte Staaten; =10: El Salvador, Kamerun, Kanada, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Uganda, Uruguay, Vanuatu

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung. – Resolution 1578(2004) vom 15. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung vom 7. Dezember 2004 (S/2004/948) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2005, zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung von Bestimmungen aus den Resolutionen

1493(2003) und 1533(2004). Wiedereinsetzung der Sachverständigengruppe. – Resolution 1552 (2004) vom 27. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 vom 28. Juli 2003 und 1533 vom 12. März 2004,

– mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

– den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes verurteilend und seine Entschlossenheit bekräftigend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht und den Empfehlungen der in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannten Sachverständigengruppe, datiert vom 15. Juli 2004 (S/2004/551), der von dem gemäß Ziffer 8 derselben Resolution eingesetzten Ausschuß (im folgenden »der Ausschuß«) übermittelt wurde,

– feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 enthaltenen Forderungen;

2. beschließt in Anbetracht dessen, daß die Parteien diesen Forderungen nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 und alle Bestimmungen der Resolution 1533 bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;

3. bekundet seine Absicht, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, daß die genannten Forderungen befolgt wurden;

4. beschließt ferner, daß er diese Maßnahmen bis zum 1. Oktober 2004 und danach in regelmäßigen Abständen überprüfen wird;

5. ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Januar 2005 auslaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

6. ersucht die genannte Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuß vor dem 15. Dezember 2004 schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, samt diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere in bezug auf die in Ziffer 10 g) der Resolution 1533 vorgesehenen Listen;

7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedensmission der Ver-

einten Nationen in Kongo (MONUC). – Resolution 1555(2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493(2003) vom 28. Juli 2003 und 1533(2004) vom 12. März 2004,
 - in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
 - erneut darauf hinweisend, daß er die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs der Demokratischen Republik Kongo voll unterstützt,
 - zutiefst besorgt über die anhaltenden Spannungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu sowie im Bezirk Ituri,
 - in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozeß und den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),
 - die Bereitschaft der MONUC begrüßend, aktiv an dem gemeinsamen Verifikationsmechanismus mitzuwirken, dessen Schaffung von den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas am 25. Juni 2004 in Abuja angekündigt wurde,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. beschließt, das Mandat der MONUC, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1493 und 1533 enthalten ist, bis zum 1. Oktober 2004 zu verlängern;
 2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 16. August 2004 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die MONUC ihr Mandat wahrnimmt;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedensmission der Vereinten Nationen in Kongo (MONUC). – Resolution 1565(2004) vom 1. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung des Prozesses des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, unter Begrüßung der von der Regie-

rung der nationalen Einheit und des Übergangs bislang unternommenen Anstrengungen zu seiner Durchführung sowie mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere damit freie, faire und friedliche Wahlen innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden können,

- zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,
 - unter Hinweis darauf, daß alle Parteien für die Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001), 1460(2003) und 1539(2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
 - Kenntnis nehmend von dem dritten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) vom 16. August 2004 (S/2004/650) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 2004 (S/2004/715),
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, den Einsatz der MONUC bis zum 31. März 2005 zu verlängern;
 2. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Schreiben vom 3. September 2004 die rasche Entsendung zusätzlicher Militärkapazitäten für die MONUC und, darüber hinaus, die möglichst baldige Dislozierung aller Brigaden samt der erforderlichen Truppenunterstützung in den Provinzen Nord- und Südkivu zu veranlassen;
 3. genehmigt die Erhöhung der Personalstärke der MONUC um 5 900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Zivilpersonals, der entsprechend bemessenen Luftmobilitätskapazitäten und sonstiger Truppenunterstützung und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der MONUC unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden regelmäßig zu überprüfen;
 4. beschließt, daß die MONUC den folgenden Auftrag haben wird:
 - a) in den Hauptzonen möglicher Instabilität eine Präsenz zu errichten und aufrechtzuerhalten, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern, Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt zur Bedrohung des politischen Prozesses abschreckt, und das Personal der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ohne Einschränkungen tätig zu werden, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo,
 - b) den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittel-

bar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu gewährleisten,

- c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten,
 - d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten,
 - e) die notwendigen operativen Verbindungen mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) sowie mit den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis herzustellen, um die Anstrengungen zur Überwachung und Abschreckung von grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zwischen den beiden Ländern zu koordinieren,
 - f) in Zusammenarbeit mit der ONUB und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 vom 12. März 2004 genannten Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzen,
 - g) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen,
 - h) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz der ausländischen Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landestreifen und die Grenzen, vor allem auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;
5. beschließt, daß die MONUC außerdem den folgenden Auftrag zur Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs haben wird:
- a) zu den Vorkehrungen für die Sicherheit der Institutionen und den Schutz der Amtsträger des Übergangs in Kinshasa beizutragen, bis die integrierte Polizeieinheit für Kinshasa zur Übernahme dieser Verantwortung bereit ist, und den kongolesischen Behörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in anderen strategischen Gebieten behilflich zu sein, wie in Ziffer 103 c) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs empfohlen,
 - b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein,
 - c) die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen, so auch indem sie die in Ziffer 75 Buchstaben b), c), d) und e) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Schritte unternimmt,
 - d) die Demobilisierung und freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen

- Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern,
- e) zur Entwaffnungskomponente des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen beizutragen, indem sie den Prozeß überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Standorten die Sicherheit gewährleistet,
 - f) zum erfolgreichen Abschluß des in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Wahlprozesses beizutragen, indem sie bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen behilflich ist,
 - g) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch weiterhin bei den Bemühungen mitzuwirken, die sicherstellen sollen, daß die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;
6. ermächtigt die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, die in Ziffer 4 Buchstaben a) bis g) und in Ziffer 5 Buchstaben a), b) c), e) und f) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;
 7. beschließt, daß die MONUC außerdem den Auftrag haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen Rat und Hilfe zu gewähren, so auch durch die Unterstützung der drei in Ziffer 62 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen, um zu ihren Anstrengungen mit dem Ziel beizutragen,
 - a) die Verabschiedung wesentlicher Rechtsvorschriften, einschließlich der künftigen Verfassung, zu fördern,
 - b) die Reform des Sicherheitssektors zu fördern, einschließlich der Integration der nationalen Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und insbesondere der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind,
 - c) den Wahlprozeß voranzubringen;
 8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Reformen Bericht zu erstatten, die notwendig sind, um die Einsatzführungsstrukturen sowie die Behandlung militärischer Informationen innerhalb der MONUC zu verbessern und die Zivil- und Polizei-Komponente der MONUC zu rationalisieren;
 9. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;
 10. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß seine Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und für Burundi die Tätigkeiten der MONUC und der ONUB koordinieren, insbesondere
 - indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen teilen, insbesondere diejenigen, die grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen,
 - indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser Missionen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen,
 - und indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramme koordinieren;
 11. betont, daß die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs den in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Prozeß durchführen und insbesondere die in Ziffer 54 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen umsetzen muß, so auch indem sie mit Unterstützung der MONUC auf jedem der genannten Gebiete genaue Pläne und Fristen erarbeitet;
 12. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, in enger Zusammenarbeit mit der MONUC drei gemeinsame Kommissionen für wesentliche Rechtsvorschriften, Reform des Sicherheitssektors und Wahlen einzusetzen und die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, im Einklang mit Ziffer 7;
 13. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, die Integration der Sicherheitskräfte, insbesondere der Streitkräfte, entschlossen und rasch fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig regelmäßige Sitzungen des Obersten Verteidigungsrats und dessen Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit der MONUC, als positive Signale des diesbezüglichen Engagements der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs sind;
 14. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung einen Plan zur Entwaffnung der ausländischen Kombattanten auszuarbeiten und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der MONUC, mit seiner Durchführung zu betrauen;
 15. fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Rwandas und Ugandas jede für sich nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen benutzt wird, ohne weitere Verzögerung ihre bilateralen Beziehungen vollständig zu normalisieren und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die von ihnen unterzeichneten Abkommen zur Schaffung gemeinsamer Verifikationsmechanismen mit aktiver Beteiligung der MONUC durchführen, und legt ihnen dringend nahe, zu diesem Zweck den in Ziffer 55 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen Folge zu leisten;
 16. fordert insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas nachdrücklich auf, gemeinsam sowie mit der MONUC und der Afrikanischen Union darauf hinzuwirken, die von ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen, wie von ihnen in dem am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Abkommen und in dem am 27. November 2003 in Pretoria unterzeichneten Erklärung vereinbart und im Einklang mit dem am 22. September 2004 in New York unterzeichneten Mandat;
 17. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die kongolesischen Amtsträger auf allen Ebenen auf, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, daß die Medien zur Aufstachelung von Haß oder zur Erzeugung von Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen benutzt werden;
 18. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Geber auf, den Übergangsprozeß, die Ausweitung der Staatsgewalt auf das gesamte Hoheitsgebiet und die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu unterstützen, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, den in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen nachzukommen;
 19. verurteilt entschieden die Gewalthandlungen und sonstigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen begangen werden, und verlangt, daß alle betroffenen Parteien und Regierungen in der Region, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die für diese Verletzungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherstellen, gegebenenfalls mit entsprechender internationaler Unterstützung, sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung gewährleisten;
 20. verlangt, daß alle Parteien bei den Einsätzen der MONUC voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, daß alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;
 21. bekräftigt unter Hinweis auf seine Resolution 1502 vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert außerdem alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen

- Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;
22. verweist auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit in bestimmten Regionen und der Anfandung bewaffneter Konflikte und verurteilt im Einklang mit seinen Resolutionen 1493(2003), 1533(2004) und 1552 (2004) kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, nachdrücklich auf, geeignete Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten, und legt den internationalen Finanzinstitutionen dringend nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bei der Herstellung einer effizienten und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;
 23. begrüßt die Einberufung der internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Beteiligung aller betroffenen Regierungen unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem Staat erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden zu leben;
 24. ermutigt alle Mitgliedstaaten, gemäß dem Ersuchen in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs das internationale politische Engagement im Friedensprozeß in der Region zu verstärken;
 25. bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß zivile und militärische Mitglieder der MONUC sexueller Ausbeutung und sexueller Vergehen beschuldigt wurden, ersucht den Generalsekretär, diese Anschuldigungen weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch (ST/SGB/2003/13) zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, legt ferner der MONUC nahe, ihr Personal im Hinblick darauf zu schulen, daß die volle Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen gewährleistet wird, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, geeignete Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Personal in Fällen, in denen es an derartigen Vergehen beteiligt war, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen wird;
 26. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm vor dem 28. Februar 2005 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der MONUC vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Struktur und der Personalstärke des Militär-, Zivil- und Polizeiateils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben anzupassen;
 27. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die MONUC sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen

Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozeß voranzubringen;

28. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1543(2004) vom 14. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und der Präsidenten der Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahelegend, den Dialog wieder aufzunehmen und ihren Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region nachzukommen,
- mit Dank an diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizisten und Unterstützungsanteile für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) zur Verfügung stellen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. März 2004 (S/2004/228),
- die beträchtlichen Fortschritte begrüßend, die im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1436(2002) und 1492(2003) im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Personalverringering der UNAMSIL erzielt wurden, und die UNAMSIL für die Fortschritte lobend, die sie bislang bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat,
- jedoch feststellend, daß die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien nach wie vor nicht gefestigt sind und daß es noch immer einige große Lücken gibt, insbesondere was die Kapazität der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones betrifft, die Sicherheit und Stabilität wirksam aufrechtzuerhalten,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der Stabilität und der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den störanfälligen Diamantenproduktionsgebieten und in den Grenzgebieten, zukommt, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Regierung Sierra Leones bei der Erreichung dieser Ziele auch weiterhin unterstützen müssen,
- betonend, wie wichtig es ist, daß im Mai 2004 freie, faire und transparente Kommunalwahlen abgehalten werden, und der Regierung Sierra Leones nahelegend, mit Hilfe der UNAMSIL im Rahmen ihres Mandats die notwendigen Vorbereitungen zu treffen,
- die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung ermutigend, ihren Bericht so bald wie möglich vorzulegen, und die Absicht der Regierung Sier-

- ra Leones begrüßend, danach eine Menschenrechtskommission einzusetzen,
- Kenntnisnehmend von der Analyse des Generalsekretärs, wonach es notwendig ist, bis zum Jahr 2005 eine erheblich reduzierte Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen in Sierra Leone aufrechtzuerhalten,
- betonend, wie wichtig es ist, daß die Regierung Sierra Leones so bald wie möglich die volle Verantwortung für die nationale Sicherheit übernimmt,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 30. September 2004 zu verlängern;
- 2. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Zeitplan für den stufenweisen Abzug der UNAMSIL im Laufe des Jahres 2004 anzupassen, um sicherzustellen, daß ihre Militärstärke langsamer verringert wird, wie in Ziffer 72 seines Berichts beschrieben;
- 3. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einer wirksamen und stabilen Polizei und Armee, eines wirksamen und stabilen Strafvollzugssystems und einer wirksamen und stabilen unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, damit die Regierung von der UNAMSIL rasch die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Sierra Leone übernehmen kann, und ermutigt die Geber und die UNAMSIL, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein;
- 4. legt der Regierung Sierra Leones eindringlich nahe, ihre Kontrolle und Regulierung des Diamantenabbaus zu verstärken, namentlich durch die Hochrangige Lenkungsgruppe;
- 5. beschließt, daß für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 eine Restpräsenz der UNAMSIL in Sierra Leone verbleiben wird, deren Personalstärke bis zum 28. Februar 2005 von 5 000 Soldaten im Dezember 2004 auf eine neue Höchststärke von 3 250 Soldaten, 141 Militärbeobachtern und 80 Zivilpolizisten verringert wird, und ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Empfehlungen in seinem Bericht mit der Planung fortzufahren, um einen nahtlosen Übergang von der derzeitigen Konfiguration der UNAMSIL zu der Restpräsenz zu gewährleisten;
- 6. bekräftigt seine Absicht, die genauen Aufgaben der Restpräsenz der UNAMSIL und die Kriterien für ihre Dauer bis spätestens zum 30. September 2004 zu bestätigen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. September 2004 einen Zwischenbericht vorzulegen, namentlich über den Fortgang der Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, die Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Liberia, weitere Kapazitätssteigerungen der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion, samt Empfehlungen für etwaige Veränderungen, die auf Grund dieser Fortschritte im Hinblick auf die Stärke, die Zusammensetzung, die Dauer und die Kriterien der Restpräsenz der UNAMSIL vorgenommen werden könnten;
- 8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiter genau zu verfolgen und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten, so auch durch

- eine vierteljährliche Bewertung der Fortschritte bezüglich der Kriterien für die Personalverringerung der UNAMSIL, einschließlich der Leistungsfähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors;
9. dankt dem Sondergerichtshof für Sierra Leone für seine entscheidend wichtige Tätigkeit, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von der prekären Finanzlage des Gerichtshofs im dritten Jahr seiner Tätigkeit, fordert alle Länder nachdrücklich auf, ihre noch ausstehenden zugesagten Mittel sofort einzuzahlen, unterstützt das Ersuchen, das der Generalsekretär namentlich in seinem Bericht vom 14. März 2004 (A/58/733) an die Generalversammlung gerichtet hat, einen Beitrag aus dem ordentlichen Haushalt zur Finanzierung des Gerichtshofs zu erwägen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 10. lobt den Generalsekretär für seine Anstrengungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion und begrüßt seine in Ziffer 65 seines Berichts zum Ausdruck gebrachte Absicht, dem Rat bis Ende 2004 Empfehlungen vorzulegen, wie diese Zusammenarbeit verstärkt werden könnte;
 11. ersucht die UNAMSIL, ihre Erfahrungen mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auszutauschen und ihrem Auftrag in enger Verbindung mit diesen nachzukommen, insbesondere wenn es darum geht, die grenzüberschreitende Bewegung von Waffen und Kombattanten zu verhindern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1562(2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluß-Union nahe legend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,
- die Missionen der Vereinten Nationen in der Region ermutigend, weitere Anstrengungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu unternehmen, insbesondere wenn es darum geht, grenzüberschreitende Bewegungen von Waffen und Kombattanten zu verhüten und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. September 2004 (S/2004/724),

- die weiteren Fortschritte begrüßend, die im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Verringerung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) erzielt wurden, und die UNAMSIL für die Fortschritte lobend, die sie bislang bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat,
- unterstreichend, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, die Sicherheit und Stabilität wirksam aufrechtzuerhalten, zu stärken,
- unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL und das Landesteam der Vereinten Nationen in Sierra Leone immer enger zusammenarbeiten, um einen reibungslosen Übergang nach dem endgültigen Abzug der UNAMSIL sicherzustellen,
- mit Dank für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Kenntnis nehmend von seinem grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone sowie allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern;
 2. beschließt außerdem, daß die Restpräsenz der UNAMSIL, die gemäß Ziffer 5 der Resolution 1537(2004) vom 30. März 2004 für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 in Sierra Leone verbleiben wird, die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

Militärische und zivilpolizeiliche Aufgaben

- In Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Provinz-Sicherheitsausschüssen die allgemeine Sicherheitslage zu überwachen, die Streitkräfte und die Polizei Sierra Leones bei der Durchführung von Patrouillen entlang der Grenze und in den Diamantenabbaugebieten zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch gemeinsame Planungen und Einsätze, und die wachsende Kapazität des Sicherheitssektors Sierra Leones zu überwachen;
- die sierraleonische Polizei bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, einschließlich der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, zu unterstützen, solange die UNAMSIL in Sierra Leone verbleibt;
- die sierraleonische Polizei bei der Durchführung des Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Mentorprogramms zu unterstützen, mit dem die Kapazitäten und die Ressourcen der Polizei verstärkt werden sollen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

Zivile Aufgaben

- die Repatriierung, Aufnahme, Wiedersiedlung und Wiedereingliederung sierraleonischer Exkombattanten, die sich im Ausland aufhalten, zu überwachen;

- die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, zu untersuchen und zu fördern und darüber Bericht zu erstatten;
 - Informationen über Auftrag und Zweck der Mission zu verbreiten und die Bevölkerung darüber aufzuklären, einschließlich über Radio Vereinte Nationen, daß die Regierung die Hauptverantwortung für die nationale Sicherheit trägt;
 - die Fortschritte bei der Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land zu überwachen;
3. ermächtigt die Restpräsenz der UNAMSIL, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;
 4. bekundet seine Absicht, die Restpräsenz der UNAMSIL im Hinblick auf die folgenden Kriterien regelmäßig zu überprüfen:
 - Stärkung der Kapazität der Streitkräfte und der Polizei Sierra Leones zur wirksamen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) in allen Teilen dieses Landes;
 5. begrüßt es, daß der Generalsekretär in Ziffer 91 seines Berichts vom 19. März 2004 (S/2004/228) versichert hat, daß Militärbeobachter, Referenten für Zivilangelegenheiten, Referenten für politische Angelegenheiten, Menschenrechtsreferenten und Zivilpolizisten in Gebieten, wo sie gemeinsam zum Einsatz kommen, als integrierte Einheiten fungieren und eng mit dem jeweiligen Landesteam der Vereinten Nationen zusammenarbeiten werden;
 6. fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau wirksamer und stabiler Polizei- und Streitkräfte, eines wirksamen und stabilen Strafvollzugssystems und einer wirksamen und stabilen unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, damit die Regierung so bald wie möglich von der UNAMSIL die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Sierra Leone, einschließlich in den störanfälligen Diamantenproduktionsgebieten, übernehmen kann, und ermutigt die Geber und die UNAMSIL, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein und sie bei der Wiederherstellung der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu unterstützen;
 7. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones regelmäßig Bericht zu erstatten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbands der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung · **WTO** (World Tourism Organization): Weltorganisation für Tourismus

Weitere in Beziehung zu den

Vereinten Nationen stehende Organisationen

IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welthandelsorganisation · **CTBTO PrepCom** (Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization): Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen · **OPCW** (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons): Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ·

UNITAR (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut für Förderung der Frau · **UNHSP (UN-Habitat)** (United Nations Human Settlements Programme): Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechts-gremien

(Vertragsorgane)

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR**

(Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes · **CMW** (Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families): Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Friedensmissionen

UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNFICYP** (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppentrennung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNMIK** (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo): Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo · **UNAMSIL** (United Nations Mission in Sierra Leone): Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone · **MONUC** (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo): Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo · **UNMEE** (United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea): Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea · **UNMISSET** (United Nations Mission of Support in East Timor): Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor · **UNMIL** (United Nations Mission in Liberia): Mission der Vereinten Nationen in Liberia · **UNOCI** (United Nations Operation in Côte d'Ivoire) Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire · **MINUSTAH** (Mission des Nations Unies pour la stabilisation en Haïti) Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Haiti · **ONUB** (Opération des Nations Unies au Burundi) Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Stand: 1. Januar 2005

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand von Jahresbeginn 2005 wieder. Die erste Tabelle führt die 191 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl. Die Zahlen zur Fläche sind der 52. Ausgabe des ›Demographic Yearbook‹ der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.02.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf der im Dezember 2004 veröffentlichten Übersicht ›Social Indicators‹ der Abteilung für Bevölkerungsfragen und der Statistikabteilung der Vereinten Nationen und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von 2004 wieder. In der Tabelle 5 sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahre 2003 aufgeführt; Quelle ist die ›World Development Indicators database‹ der Weltbank vom September 2004.

Die Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 2005

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11. 5.1949	130. Panama	13.11.1945
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	131. Papua-Neuguinea	10.10.1975
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18. 9.1962	132. Paraguay	24.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	133. Peru	31.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30. 9.1947	134. Philippinen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	135. Polen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	72. Kambodscha	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
8. Angola	1.12.1976	73. Kamerun	20. 9.1960	137. Rumänien	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kanada	9.11.1945	138. Rußland	24.10.1945
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kap Verde	16. 9.1975	139. Rwanda	18. 9.1962
11. Armenien	2. 3.1992	76. Kasachstan	2. 3.1992	140. Salomonen	19. 9.1978
12. Aserbaidtschan	2. 3.1992	77. Katar	21. 9.1971	141. Sambia	1.12.1964
13. Australien	1.11.1945	78. Kenia	16.12.1963	142. Samoa	15.12.1976
14. Bahamas	18. 9.1973	79. Kirgisistan	2. 3.1992	143. San Marino	2. 3.1992
15. Bahrain	21. 9.1971	80. Kiribati	14. 9.1999	144. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
16. Bangladesch	17. 9.1974	81. Kolumbien	5.11.1945	145. Saudi-Arabien	24.10.1945
17. Barbados	9.12.1966	82. Komoren	12.11.1975	146. Schweden	19.11.1946
18. Belarus	24.10.1945	83. Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	147. Schweiz	10. 9.2002
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Republik)	20. 9.1960	148. Senegal	28. 9.1960
20. Belize	25. 9.1981	85. Korea		149. Serbien und Montenegro	1.11.2000
21. Benin	20. 9.1960	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	150. Seychellen	21. 9.1976
22. Bhutan	21. 9.1971	86. Korea (Republik)	17. 9.1991	151. Sierra Leone	27. 9.1961
23. Bolivien	14.11.1945	87. Kroatien	22. 5.1992	152. Simbabwe	25. 8.1980
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	88. Kuba	24.10.1945	153. Singapur	21. 9.1965
25. Botswana	17.10.1966	89. Kuwait	14. 5.1963	154. Slowakei	19. 1.1993
26. Brasilien	24.10.1945	90. Laos	14.12.1955	155. Slowenien	22. 5.1992
27. Brunei	21. 9.1984	91. Lesotho	17.10.1966	156. Somalia	20. 9.1960
28. Bulgarien	14.12.1955	92. Lettland	17. 9.1991	157. Spanien	14.12.1955
29. Burkina Faso	20. 9.1960	93. Libanon	24.10.1945	158. Sri Lanka	14.12.1955
30. Burundi	18. 9.1962	94. Liberia	2.11.1945	159. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
31. Chile	24.10.1945	95. Libyen	14.12.1955	160. St. Lucia	18. 9.1979
32. China	24.10.1945	96. Liechtenstein	18. 9.1990	161. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
33. Costa Rica	2.11.1945	97. Litauen	17. 9.1991	162. Sudan	12.11.1956
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	98. Luxemburg	24.10.1945	163. Südafrika	7.11.1945
35. Dänemark	24.10.1945	99. Madagaskar	20. 9.1960	164. Suriname	4.12.1975
36. Deutschland	18. 9.1973	100. Malawi	1.12.1964	165. Swasiland	24. 9.1968
37. Dominica	18.12.1978	101. Malaysia	17. 9.1957	166. Syrien	24.10.1945
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	102. Malediven	21. 9.1965	167. Tadschikistan	2. 3.1992
39. Dschibuti	20. 9.1977	103. Mali	28. 9.1960	168. Tansania	14.12.1961
40. Ecuador	21.12.1945	104. Malta	1.12.1964	169. Thailand	16.12.1946
41. El Salvador	24.10.1945	105. Marokko	12.11.1956	170. Timor-Leste	27. 9.2002
42. Eritrea	28. 5.1993	106. Marshallinseln	17. 9.1991	171. Togo	20. 9.1960
43. Estland	17. 9.1991	107. Mauretanien	27.10.1961	172. Tonga	14. 9.1999
44. Fidschi	13.10.1970	108. Mauritius	24. 4.1968	173. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
45. Finnland	14.12.1955	109. Mazedonien	8. 4.1993	174. Tschad	20. 9.1960
46. Frankreich	24.10.1945	110. Mexiko	7.11.1945	175. Tschechien	19. 1.1993
47. Gabun	20. 9.1960	111. Mikronesien	17. 9.1991	176. Türkei	24.10.1945
48. Gambia	21. 9.1965	112. Moldau	2. 3.1992	177. Tunesien	12.11.1956
49. Georgien	31. 7.1992	113. Monaco	28. 5.1993	178. Turkmenistan	2. 3.1992
50. Ghana	8. 3.1957	114. Mongolei	27.10.1961	179. Tuvalu	5. 9.2000
51. Grenada	17. 9.1974	115. Mosambik	16. 9.1975	180. Uganda	25.10.1962
52. Griechenland	25.10.1945	116. Myanmar	19. 4.1948	181. Ukraine	24.10.1945
53. Großbritannien	24.10.1945	117. Namibia	23. 4.1990	182. Ungarn	14.12.1955
54. Guatemala	21.11.1945	118. Nauru	14. 9.1999	183. Uruguay	18.12.1945
55. Guinea	12.12.1958	119. Nepal	14.12.1955	184. Usbekistan	2. 3.1992
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	120. Neuseeland	24.10.1945	185. Vanuatu	15. 9.1981
57. Guyana	20. 9.1966	121. Nicaragua	24.10.1945	186. Venezuela	15.11.1945
58. Haiti	24.10.1945	122. Niederlande	10.12.1945	187. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
59. Honduras	17.12.1945	123. Niger	20. 9.1960	188. Vereinigte Staaten	24.10.1945
60. Indien	30.10.1945	124. Nigeria	7.10.1960	189. Vietnam	20. 9.1977
61. Indonesien	28. 9.1950	125. Norwegen	27.11.1945	190. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
62. Irak	21.12.1945	126. Österreich	14.12.1955	191. Zypern	20. 9.1960
63. Iran	24.10.1945	127. Oman	7.10.1971		
64. Irland	14.12.1955	128. Pakistan	30. 9.1947	Sonstige Staaten	
65. Island	19.11.1946	129. Palau	15.12.1994	Vatikanstadt	

Die Mitgliedstaaten nach Erdteilen (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo
50. Tschad
51. Tunesien

52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidzhan
4. Bahrain
5. Bangladesch
6. Bhutan
7. Brunei
8. China
9. Georgien
10. Indien

11. Indonesien
12. Irak
13. Iran
14. Israel
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgisistan
22. Korea
(Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Saudi-Arabien
36. Singapur
37. Sri Lanka
38. Syrien
39. Tadschikistan
40. Thailand
41. Timor-Leste
42. Türkei
43. Turkmenistan
44. Usbekistan
45. Vereinigte Arabische Emirate
46. Vietnam
47. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Andorra
3. Belarus
4. Belgien
5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Dänemark
8. **Deutschland**
9. Estland
10. Finnland
11. Frankreich

12. Griechenland
13. Großbritannien
14. Irland
15. Island
16. Italien
17. Jugoslawien
18. Kroatien
19. Lettland
20. Liechtenstein
21. Litauen
22. Luxemburg
23. Malta
24. Mazedonien
25. Moldau
26. Monaco
27. Niederlande
28. Norwegen
29. Österreich
30. Polen
31. Portugal
32. Rumänien
33. Rußland
34. San Marino
35. Schweden
36. Schweiz
37. Slowakei
38. Slowenien
39. Spanien
40. Tschechien
41. Ukraine
42. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Kiribati
4. Marshallinseln
5. Mikronesien
6. Nauru
7. Neuseeland
8. Palau
9. Papua-Neuguinea
10. Salomonen
11. Samoa
12. Tonga
13. Tuvalu
14. Vanuatu

Die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	17 075 400	29. Ägypten	1 001 449	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 970 610	30. Nigeria	923 768	58. Paraguay	406 752
3. Vereinigte Staaten	9 629 091	31. Venezuela	912 050	59. Simbabwe	390 757
4. China	9 596 961	32. Tansania	883 749	60. Japan	377 829
5. Brasilien	8 514 215	33. Namibia	824 292	61. Deutschland	357 022
6. Australien	7 741 220	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 145
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	774 815	64. Vietnam	331 689
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 626	65. Malaysia	329 758
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 618	66. Norwegen	323 877
11. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Polen	323 250
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Côte d'Ivoire	322 463
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 958 201	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 318
15. Indonesien	1 904 569	43. Ukraine	603 700	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Ecuador	283 561
17. Iran	1 648 195	45. Botswana	581 730	73. Burkina Faso	274 000
18. Mongolei	1 566 500	46. Kenia	580 367	74. Neuseeland	270 534
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Gabun	267 668
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 115	77. Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 533
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 138 914	53. Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Schweden	449 964	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Usbekistan	447 400	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Marokko	446 550	84. Kirgisistan	199 900

85. Senegal	196 722	120. Litauen	65 200	156. Gambia	11 295
86. Syrien	185 180	121. Lettland	64 600	157. Katar	11 000
87. Kambodscha	181 035	122. Togo	56 785	158. Jamaika	10 991
88. Uruguay	175 016	123. Kroatien	56 538	159. Libanon	10 400
89. Tunesien	163 610	124. Bosnien-Herzegowina	51 197	160. Zypern	9 251
90. Suriname	163 265	125. Costa Rica	51 100	161. Brunei	5 765
91. Nepal	147 181	126. Slowakei	49 012	162. Trinidad und Tobago	5 130
92. Bangladesch	143 998	127. Dominikanische Republik	48 511	163. Kap Verde	4 033
93. Tadschikistan	143 100	128. Bhutan	47 000	164. Samoa	2 831
94. Griechenland	131 957	129. Estland	45 100	165. Luxemburg	2 586
95. Nicaragua	130 000	130. Dänemark	43 094	166. Komoren	2 235
96. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538	131. Niederlande	41 526	167. Mauritius	2 040
97. Malawi	118 484	132. Schweiz	41 284	168. São Tomé und Príncipe	964
98. Eritrea	117 600	133. Guinea-Bissau	36 125	169. Dominica	751
99. Benin	112 622	134. Moldau	33 851	170. Kiribati	726
100. Honduras	112 088	135. Belgien	30 528	171. Mikronesien	702
101. Liberia	111 369	136. Lesotho	30 355	172. Bahrain	694
102. Bulgarien	110 912	137. Armenien	29 800	173. Singapur	683
103. Kuba	110 861	138. Salomonen	28 896	174. Tonga	650
104. Guatemala	108 889	139. Albanien	28 748	175. St. Lucia	539
105. Island	103 000	140. Äquatorialguinea	28 051	176. Andorra	468
106. Serbien und Montenegro	102 173	141. Burundi	27 834	177. Palau	459
107. Korea (Republik)	99 268	142. Haiti	27 750	178. Seychellen	455
108. Ungarn	93 032	143. Rwanda	26 338	179. Antigua und Barbuda	442
109. Portugal	91 982	144. Mazedonien	25 713	180. Barbados	430
110. Jordanien	89 342	145. Dschibuti	23 200	181. St. Vincent und die Grenadinen	388
111. Aserbaidschan	86 600	146. Belize	22 966	182. Grenada	344
112. Österreich	83 859	147. Israel	22 145	183. Malta	316
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	148. El Salvador	21 041	184. Malediven	298
114. Tschechien	78 866	149. Slowenien	20 256	185. St. Kitts und Nevis	261
115. Panama	75 517	150. Fidschi	18 274	186. Marshallinseln	181
116. Sierra Leone	71 740	151. Kuwait	17 818	187. Liechtenstein	160
117. Irland	70 273	152. Swasiland	17 364	188. San Marino	61
118. Georgien	69 700	153. Timor-Leste	14 874	189. Tuvalu	26
119. Sri Lanka	65 610	154. Bahamas	13 878	190. Nauru	21
		155. Vanuatu	12 189	191. Monaco	1

Die Mitgliedstaaten nach Bevölkerungszahl (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 313 309	47. Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 776	92. Schweiz	7 163
2. Indien	1 081 229	48. Rumänien	22 280	93. Honduras	7 100
3. Vereinigte Staaten	297 043	49. Ghana	21 377	94. Burundi	7 068
4. Indonesien	222 611	50. Jemen	20 732	95. Benin	6 918
5. Brasilien	180 655	51. Australien	19 913	96. El Salvador	6 614
6. Pakistan	157 315	52. Sri Lanka	19 218	97. Israel	6 560
7. Bangladesch	149 665	53. Mosambik	19 183	98. Tadschikistan	6 297
8. Rußland	142 397	54. Syrien	18 223	99. Paraguay	6 018
9. Japan	127 799	55. Madagaskar	17 901	100. Papua-Neuguinea	5 836
10. Nigeria	127 117	56. Côte d'Ivoire	16 897	101. Laos	5 787
11. Mexiko	104 931	57. Kamerun	16 296	102. Libyen	5 659
12. Deutschland	82 526	58. Niederlande	16 227	103. Jordanien	5 613
13. Vietnam	82 481	59. Chile	15 997	104. Nicaragua	5 596
14. Philippinen	81 408	60. Kasachstan	15 403	105. Slowakei	5 407
15. Ägypten	73 389	61. Kambodscha	14 482	106. Dänemark	5 375
16. Äthiopien	72 420	62. Angola	14 078	107. Finnland	5 216
17. Türkei	72 320	63. Mali	13 408	108. Kirgisistan	5 208
18. Iran	69 789	64. Burkina Faso	13 393	109. Sierra Leone	5 169
19. Thailand	63 465	65. Simbabwe	12 932	110. Georgien	5 074
20. Frankreich	60 434	66. Guatemala	12 661	111. Togo	5 017
21. Großbritannien	59 428	67. Niger	12 415	112. Turkmenistan	4 940
22. Italien	57 346	68. Malawi	12 337	113. Norwegen	4 552
23. Kongo (Demokratische Republik)	54 417	69. Ecuador	12 193	114. Kroatien	4 416
24. Myanmar	50 101	70. Kuba	11 328	115. Singapur	4 315
25. Ukraine	48 151	71. Griechenland	10 977	116. Eritrea	4 296
26. Korea (Republik)	47 950	72. Sambia	10 924	117. Moldau	4 263
27. Südafrika	45 214	73. Serbien und Montenegro	10 519	118. Costa Rica	4 250
28. Kolumbien	44 914	74. Belgien	10 339	119. Bosnien-Herzegowina	4 186
29. Spanien	41 128	75. Senegal	10 339	120. Irland	3 999
30. Argentinien	38 871	76. Somalia	10 312	121. Zentralafrikanische Republik	3 912
31. Polen	38 551	77. Tschechien	10 226	122. Neuseeland	3 905
32. Tansania	37 671	78. Portugal	10 072	123. Kongo (Republik)	3 818
33. Sudan	34 333	79. Tunesien	9 937	124. Libanon	3 708
34. Kenia	32 420	80. Belarus	9 851	125. Liberia	3 487
35. Algerien	32 339	81. Ungarn	9 831	126. Uruguay	3 439
36. Kanada	31 743	82. Bolivien	8 973	127. Litauen	3 422
37. Marokko	31 064	83. Schweden	8 886	128. Albanien	3 193
38. Peru	27 567	84. Dominikanische Republik	8 873	129. Panama	3 178
39. Uganda	26 699	85. Tschad	8 854	130. Armenien	3 052
40. Usbekistan	26 479	86. Guinea	8 620	131. Vereinigte Arabische Emirate	3 041
41. Venezuela	26 170	87. Rwanda	8 481	132. Mauretanien	2 980
42. Irak	25 856	88. Aserbaidschan	8 447	133. Oman	2 935
43. Nepal	25 734	89. Haiti	8 437	134. Jamaika	2 676
44. Afghanistan	24 926	90. Österreich	8 120	135. Mongolei	2 630
45. Saudi-Arabien	24 919	91. Bulgarien	7 829	136. Kuwait	2 595
46. Malaysia	24 876			137. Bhutan	2 325

138. Lettland	2 276	156. Dschibuti	712	174. St. Lucia	150
139. Mazedonien	2 066	157. Guyana	667	175. St. Vincent und die Grenadinen	121
140. Namibia	2 011	158. Katar	619	176. Mikronesien	111
141. Slowenien	1 982	159. Äquatorialguinea	507	177. Tonga	104
142. Lesotho	1 800	160. Salomonen	491	178. Grenada	103
143. Botswana	1 795	161. Kap Verde	472	179. Seychellen	81
144. Guinea-Bissau	1 537	162. Luxemburg	459	180. Antigua und Barbuda	77
145. Gambia	1 462	163. Suriname	439	181. Kiribati	77
146. Gabun	1 352	164. Malta	396	182. Dominica	71
147. Estland	1 308	165. Brunei	366	183. Andorra	67
148. Trinidad und Tobago	1 307	166. Malediven	328	184. Marshallinseln	57
149. Mauritius	1 233	167. Bahamas	317	185. St. Kitts und Nevis	46
150. Swasiland	1 083	168. Island	291	186. Liechtenstein	34
151. Fidschi	847	169. Barbados	271	187. Monaco	32
152. Timor-Leste	810	170. Belize	261	188. San Marino	27
153. Zypern	807	171. Vanuatu	217	189. Palau	20
154. Komoren	790	172. Samoa	180	190. Nauru	10
155. Bahrain	739	173. São Tomé und Príncipe	164	191. Tuvalu	10

Die Mitgliedstaaten nach Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten	10 881 609	65. Syrien	21 517	129. Äquatorialguinea	2 894
2. Japan	4 326 444	66. Oman	20 309	130. Armenien	2 797
3. Deutschland	2 400 655	67. Bulgarien	19 859	131. Haiti	2 745
4. Großbritannien	1 794 858	68. Serbien und Montenegro	19 176	132. Niger	2 730
5. Frankreich	1 747 973	69. Libyen	19 131	133. Tschad	2 648
6. Italien	1 465 895	70. Libanon	19 000	134. Barbados	2 628
7. China	1 409 852	71. Sri Lanka	18 514	135. Fidschi	2 251
8. Spanien	836 100	72. Litauen	18 213	136. Laos	2 036
9. Kanada	834 390	73. Sudan	17 793	137. Moldau	1 964
10. Mexiko	626 080	74. Belarus	17 493	138. Swasiland	1 845
11. Korea (Republik)	605 331	75. Costa Rica	17 482	139. Togo	1 759
12. Indien	598 966	76. Katar	17 466	140. Kirgisistan	1 737
13. Australien	518 382	77. Dominikanische Republik	15 915	141. Malawi	1 731
14. Niederlande	511 556	78. El Salvador	14 396	142. Rwanda	1 637
15. Brasilien	492 338	79. Kenia	13 842	143. Tadschikistan	1 303
16. Rußland	433 491	80. Côte d'Ivoire	13 734	144. Zentralafrikanische Republik	1 198
17. Schweiz	309 465	81. Angola	13 189	145. Mongolei	1 188
18. Belgien	302 217	82. Panama	12 916	146. Lesotho	1 135
19. Schweden	300 795	83. Kamerun	12 449	147. Mauretanien	1 128
20. Österreich	251 456	84. Zypern	11 385	148. Suriname	952
21. Türkei	237 972	85. Uruguay	11 182	149. Belize	928
22. Norwegen	221 579	86. Jemen	10 831	150. Kap Verde	831
23. Dänemark	212 404	87. Island	10 499	151. Sierra Leone	793
24. Polen	209 563	88. Trinidad und Tobago	10 201	152. Antigua und Barbuda	757
25. Indonesien	208 311	89. Usbekistan	9 949	153. Guyana	742
26. Saudi-Arabien	188 479	90. Tansania	9 872	154. Eritrea	734
27. Griechenland	173 045	91. Jordanien	9 860	155. Seychellen	720
28. Finnland	161 549	92. Lettland	9 671	156. Malediven	696
29. Südafrika	159 886	93. Estland	8 383	157. St. Lucia	693
30. Portugal	149 454	94. Simbabwe	8 304	158. Burundi	669
31. Irland	148 553	95. Bolivien	8 024	159. Bhutan	645
32. Thailand	143 163	96. Jamaika	7 817	160. Dschibuti	625
33. Iran	136 833	97. Bahrain	7 683	161. Liberia	442
34. Argentinien	129 735	98. Ghana	7 659	162. Grenada	439
35. Israel	103 689	99. Botswana	7 388	163. Gambia	386
36. Malaysia	103 161	100. Aserbaidshan	7 124	164. St. Vincent und die Grenadinen	371
37. Singapur	91 342	101. Honduras	6 978	165. St. Kitts und Nevis	370
38. Tschechien	85 438	102. Bosnien-Herzegowina	6 963	166. Komoren	323
39. Venezuela	84 793	103. Äthiopien	6 638	167. Samoa	323
40. Ungarn	82 805	104. Senegal	6 496	168. Timor-Leste	314
41. Ägypten	82 427	105. Uganda	6 198	169. Vanuatu	283
42. Philippinen	80 574	106. Albanien	6 124	170. Salomonen	257
43. Kolumbien	77 559	107. Turkmenistan	6 010	171. Dominica	255
44. Neuseeland	76 256	108. Nepal	5 835	172. Mikronesien	241
45. Chile	72 416	109. Paraguay	5 814	173. Guinea-Bissau	236
46. Vereinigte Arabische Emirate	70 960	110. Gabun	5 605	174. Tonga	163
47. Pakistan	68 815	111. Kongo (Demokratische Republik)	5 600	175. Palau	132
48. Algerien	65 993	112. Madagaskar	5 459	176. Marshallinseln	106
49. Peru	61 011	113. Bahamas	5 260	177. Kiribati	58
50. Rumänien	60 358	114. Mauritius	5 225	178. São Tomé und Príncipe	54
51. Bangladesch	51 897	115. Mazedonien	4 705		
52. Nigeria	50 202	116. Namibia	4 658	<i>Für folgende Staaten liegen keine Daten vor:</i>	
53. Ukraine	49 537	117. Mali	4 326	Afghanistan	
54. Marokko	44 491	118. Mosambik	4 320	Andorra	
55. Vietnam	39 157	119. Kambodscha	4 299	Brunei	
56. Kuwait	35 369	120. Sambia	4 299	Irak	
57. Slowakei	31 868	121. Burkina Faso	4 182	Korea (Demokratische Volksrepublik)	
58. Kasachstan	29 749	122. Nicaragua	4 100	Kuba	
59. Kroatien	28 322	123. Georgien	3 937	Liechtenstein	
60. Ecuador	26 913	124. Malta	3 870	Monaco	
61. Slowenien	26 284	125. Guinea	3 626	Myanmar	
62. Luxemburg	26 228	126. Kongo (Republik)	3 510	San Marino	
63. Guatemala	24 730	127. Benin	3 499	Somalia	
64. Tunesien	24 282	128. Papua-Neuguinea	3 395	Tuvalu	
				Nauru	